

Referentenentwurf

des Bundesministeriums der Verteidigung

Gesetz zur nachhaltigen Stärkung der personellen Einsatzbereitschaft der Bundeswehr

(Bundeswehr-Einsatzbereitschaftsstärkungsgesetz – BwEinsatzBerStG)

A. Problem und Ziel

Die Bundeswehr muss in einem veränderten sicherheitspolitischen Umfeld in der Lage sein, als Instrument deutscher Sicherheitspolitik ein umfangreiches Aufgabenspektrum zu bewältigen. Auftragserfüllung und Einsatzbereitschaft kann die Bundeswehr nur sicherstellen, wenn sie über qualifiziertes Personal verfügt. Mit der „Personalstrategie der Bundeswehr“ vom 1. Dezember 2016, die an die Vorgaben des „Weißbuchs zur Sicherheitspolitik und zur Zukunft der Bundeswehr“ vom 13. Juli 2016 anknüpft, sollen notwendige Fähigkeiten im gesamten Einsatz- und Leistungsspektrum ausgebaut und weiterentwickelt werden. Dazu muss sich die Bundeswehr als attraktiver und wettbewerbsfähiger Arbeitgeber positionieren. Ziel des Gesetzentwurfs ist es, die rechtlichen Rahmenbedingungen weiter zu entwickeln, um im Verbund mit zahlreichen untergesetzlichen Maßnahmen die personelle Einsatzbereitschaft der Bundeswehr jederzeit sicherzustellen.

B. Lösung

1. Weiterentwicklung des soldatischen Dienstrechts durch Schaffung einer neuen Art des Wehrdienstes für Reservistinnen und Reservisten zur temporären Verbesserung der personellen Einsatzbereitschaft sowie der Möglichkeit, hierbei Reservistendienst in Teilzeit zu leisten.
2. Anreize für die Gewinnung von Reservistendienst Leistenden zu mehr Reservistendienst durch Änderungen des Unterhaltssicherungs- und des Arbeitsplatzschutzgesetzes.
3. Erweiterung der Möglichkeiten zur Berufung in das Dienstverhältnis einer Berufssoldatin bzw. eines Berufssoldaten.
4. Schaffung der Möglichkeit, die Vorschriften über die Arbeitszeit auszusetzen, wenn die Einsatz- und Funktionsfähigkeit der Streitkräfte nicht anders aufrechtzuerhalten ist.
5. Verbesserungen der sozialen Absicherung der länger dienenden Soldatinnen auf Zeit und Soldaten auf Zeit, insbesondere der Leistungen der Berufsförderung zur Unterstützung der Eingliederung in das zivile Erwerbsleben. Diese Maßnahmen wirken sich nicht zuletzt auf die Personalgewinnung aus.
6. Ergänzung des Einsatz-Weiterverwendungsgesetzes um eine Rechtsgrundlage für die Kostenerstattung bei der Einbeziehung von Angehörigen in die Therapie Einsatzgeschädigter.
7. Neufassung des Wehrsoldgesetzes und des Unterhaltssicherungsgesetzes zur Angleichung wehrsoldrechtlicher Leistungen für freiwilligen Wehrdienst Leistende an die Besoldung der vergleichbaren Soldatinnen auf Zeit und Soldaten auf Zeit.

8. Verbesserung der rentenversicherungsrechtlichen Absicherung sowohl von Soldatinnen auf Zeit und Soldaten auf Zeit als auch für Reservistendienst Leistende und freiwilligen Wehrdienst Leistende.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Im Finanzplanungszeitraum bis 2022 entstehen folgende Ausgaben:

Einzelplan	Mehrbedarf in Millionen Euro			
	2019	2020	2021	2022
14	20,1	223,6	223,6	223,6

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Für Bürgerinnen und Bürger entsteht insofern ein einmaliger Erfüllungsaufwand, als sie als Soldatinnen und Soldaten in ihrem soldatenrechtlichen Grundverhältnis betroffen sind. Im Bereich der Optimierung der Bildungsmöglichkeiten des Berufsförderungsdienstes (Artikel 15 Nummer 7) stellen die Soldatinnen und Soldaten Teilnahmeanträge. Dieser Erfüllungsaufwand beträgt insgesamt rund 345 Stunden. Bei rund 1 400 Betroffenen ergibt sich ein zusätzlicher Aufwand von rund 15 Minuten pro Betroffenenem.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Für die Wirtschaft entsteht aus der Anreizsetzung durch die Änderungen des Arbeitsplatzschutzgesetzes (Artikel 14) sowie durch die Zuschussberechtigung für Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber ehemaliger Soldatinnen auf Zeit und Soldaten auf Zeit durch die Änderungen des Soldatenversorgungsgesetzes (Artikel 15 Nummer 7) ein geringer Erfüllungsaufwand von rund 995 Stunden. Bei rund 2 000 Anträgen jährlich ergibt sich ein zusätzlicher Aufwand von rund 30 Minuten pro Vorgang.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Der Wirtschaft entstehen keine Bürokratiekosten aus neuen oder erweiterten Informationspflichten.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Für den Bund ergibt sich eine jährliche Erhöhung des Erfüllungsaufwands in Höhe von etwa 0,6 Mio. Euro.

F. Weitere Kosten

Die vorgesehenen Regelungen werden keine wesentlichen Änderungen von Angebots- und Nachfragestrukturen zur Folge haben. Kosten für soziale Sicherungssysteme entstehen nicht. Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

Im Übrigen entstehen der Wirtschaft, insbesondere den mittelständischen Unternehmen, keine zusätzlichen Kosten.

Gesetzentwurf der Bundesregierung

Gesetz zur nachhaltigen Stärkung der personellen Einsatzbereitschaft der Bundeswehr

(Bundeswehr-Einsatzbereitschaftsstärkungsgesetz – BwEinsatzBerStG)

Vom ...

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Inhaltsübersicht

- Artikel 1 Änderung des Einsatz-Weiterverwendungsgesetzes
- Artikel 2 Änderung der Bundeswehr-Heilfürsorgeverordnung
- Artikel 3 Änderung des Wehrpflichtgesetzes
- Artikel 4 Änderung der Personalaktenverordnung Wehrpflichtige
- Artikel 5 Änderung des Soldatengesetzes
- Artikel 6 Aufhebung der Personalaktenverordnung Soldaten
- Artikel 7 Änderung der Soldatinnen- und Soldatenteilzeitbeschäftigungsverordnung
- Artikel 8 Änderung der Sanitätsoffizier-Anwärter-Ausbildungsgeldverordnung
- Artikel 9 Änderung der Soldatenarbeitszeitverordnung
- Artikel 10 Änderung des Soldatinnen- und Soldatengleichstellungsgesetzes
- Artikel 11 Änderung des Soldatinnen- und Soldatenbeteiligungsgesetzes
- Artikel 12 Änderung der Wehrdisziplinarordnung
- Artikel 13 Gesetz über die Geld- und Sachbezüge der Soldaten und Soldatinnen, die Wehrdienst nach § 58b, § 81 oder nach dem Vierten Abschnitt des Soldatengesetzes leisten (Wehrsoldgesetz – WSG)
- Artikel 14 Änderung des Arbeitsplatzschutzgesetzes
- Artikel 15 Änderung des Soldatenversorgungsgesetzes
- Artikel 16 Änderung der Berufsförderungsverordnung
- Artikel 17 Änderung des Unterhaltssicherungsgesetzes
- Artikel 18 Gesetz über die Leistungen an Reservistendienst Leistende und zur Sicherung des Unterhalts der Angehörigen von Grundwehrdienst Leistenden im Spannungs- oder Verteidigungsfall (Unterhaltssicherungsgesetz – USG)

- Artikel 19 Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch – Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung
- Artikel 20 Änderung der Datenerfassungs- und -übermittlungsverordnung
- Artikel 21 Änderung des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Rentenversicherung
- Artikel 22 Änderung des Infektionsschutzgesetzes
- Artikel 23 Bekanntmachungserlaubnis
- Artikel 24 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Artikel 1

Änderung des Einsatz-Weiterverwendungsgesetzes

Das Einsatz-Weiterverwendungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. September 2012 (BGBl. I S. 2070), das zuletzt durch Artikel 30 des Gesetzes vom 29. März 2017 (BGBl. I S. 626) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Vor Abschnitt 1 wird folgende Inhaltsübersicht eingefügt:

„Inhaltsübersicht

Abschnitt 1

Allgemeine Vorschriften

- § 1 Begriffsbestimmung
- § 2 Anwendungsbereich
- § 3 Berufliche Qualifizierung
- § 4 Schutzzeit
- § 5 Einbeziehung in Personalauswahlentscheidungen

Abschnitt 2

Regelungen für Soldatinnen und Soldaten sowie frühere Soldatinnen und frühere Soldaten

- § 6 Wehrdienstverhältnis besonderer Art
- § 7 Weiterverwendung als Berufssoldatin oder Berufssoldat
- § 8 Weiterverwendung als Beamtin, Beamter, Arbeitnehmerin oder Arbeitnehmer
- § 9 Versorgung der Soldatinnen und Soldaten und ihrer Hinterbliebenen

Abschnitt 3

Regelungen für Beamtinnen, Beamte, Richterinnen und Richter sowie für frühere Beamtinnen, Beamte, Richterinnen und Richter

- § 10 Verlängerung des Dienstverhältnisses, erneute Berufung

§ 11 Weiterverwendung nach der Schutzzeit

Abschnitt 4

Regelungen für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie frühere Arbeitnehmerinnen und frühere Arbeitnehmer

§ 12 Verlängerung von Arbeitsverhältnissen, erneute Einstellung

§ 13 Ausgleichsbetrag während der Schutzzeit

§ 14 Weiterbeschäftigung einsatzgeschädigter Arbeitnehmerinnen und einsatz-geschädigter Arbeitnehmer nach der Schutzzeit

§ 15 Befristete Arbeitsverhältnisse

Abschnitt 5

Regelungen für Helferinnen und Helfer des Technischen Hilfswerks

§ 16 Beschäftigungsanspruch für einsatzgeschädigte Helferinnen und Helfer des Technischen Hilfswerks

§ 17 Erstattungsanspruch

§ 18 Entschädigung

Abschnitt 6

Besondere Personengruppen

§ 19 Vorübergehend im Auswärtigen Dienst verwendete Beschäftigte des Bundes

§ 20 Zum Bund abgeordnete Beschäftigte

§ 20a Bezugspersonen

Abschnitt 7

Schlussvorschriften

§ 21 Umzüge aus gesundheitlichen Gründen

§ 22 Übergangsregelung

§ 23 Zuständiger Geschäftsbereich.

2. Dem § 4 Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Die Schutzzeit beginnt mit der Feststellung des Einsatzunfalls.“

3. § 9 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 3 werden nach den Wörtern „§ 5 Absatz 5 des Soldatenversorgungsgesetzes“ die Wörter „in der bis zum 25. Juli 2012 geltenden Fassung“ eingefügt.
- b) In Nummer 4 werden die Wörter „§ 5 Absatz 6 bis 10“ durch die Wörter „§ 5 Absatz 6 bis 9“ ersetzt und nach den Wörtern „§ 5 Absatz 5 des Soldatenversorgungsgesetzes“ die Wörter „in der bis zum 25. Juli 2012 geltenden Fassung“ eingefügt.

4. Nach § 20 wird folgender § 20a eingefügt:

„§ 20a

Bezugspersonen

(1) Bezugspersonen, deren Einbeziehung in die Therapie Einsatzgeschädigter medizinisch indiziert ist, haben Anspruch auf Erstattung folgender notwendiger Auslagen:

1. Fahrtkosten für die Hin- und Rückreise in entsprechender Anwendung der §§ 4 und 5 des Bundesreisekostengesetzes,
2. Unterbringungskosten inklusive Kurtaxe,
3. Mehraufwendungen für Verpflegung in Höhe der Pauschbeträge nach dem Einkommensteuergesetz und
4. Aufwendungen für Kinderbetreuung.

Bezugspersonen sind:

1. Verwandte ersten Grades,
2. die Ehegattin oder der Ehegatte,
3. die Lebenspartnerin oder der Lebenspartner,
4. die Lebensgefährtin oder der Lebensgefährte, sofern sie oder er mit dem oder der Einsatzgeschädigten in häuslicher Gemeinschaft lebt.

(2) Erstattungen sind für stationäre Rehabilitationsmaßnahmen nur einmal je Kalenderjahr für höchstens drei Wochen, insgesamt für höchstens drei stationäre Rehabilitationsmaßnahmen zulässig. “

Artikel 2

Änderung der Bundeswehr-Heilfürsorgeverordnung

Die Bundeswehr-Heilfürsorgeverordnung vom 11. August 2017 (BGBl. I S. 3250, 3431) wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 19a wie folgt eingefügt:

„§ 19a Kurzzeitpflege bei fehlender Pflegebedürftigkeit“.

2. § 13 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden nach dem Wort „Rehabilitationsmaßnahmen“ die Wörter „in einer Rehabilitationseinrichtung, mit der ein Vertrag nach § 111 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch besteht,“ eingefügt.

b) Folgender Satz wird angefügt:

„Bei medizinischem Bedarf können auch Leistungen zur Rehabilitationsnachsorge gewährt werden.“

3. § 19 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:

„(3) Soldatinnen und Soldaten erhalten an geeigneten Orten im Sinne von Absatz 1 Satz 1 wegen schwerer Krankheit oder wegen akuter Verschlimmerung einer Krankheit, insbesondere nach einem Krankenhausaufenthalt, nach einer ambulanten Operation oder nach einer ambulanten Krankenhausbehandlung, soweit keine Pflegebedürftigkeit mit Pflegegrad 2, 3, 4 oder 5 im Sinne des Elften Buches Sozialgesetzbuch vorliegt, die erforderliche Grundpflege und hauswirtschaftliche Versorgung.“

b) Die Absätze 3 bis 6 werden die Absätze 4 bis 7.

c) Absatz 6 Satz 1 Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

„2. eine angemessene Entschädigung für die die häusliche Krankenpflege durchführende Person für die infolge der häuslichen Krankenpflege ausgefallenen Arbeitseinkünfte.“

4. Nach § 19 wird folgender § 19a eingefügt:

„§ 19a

Kurzzeitpflege bei fehlender Pflegebedürftigkeit

Reichen Leistungen der häuslichen Krankenpflege nach § 19 Absatz 3 bei schwerer Krankheit oder wegen akuter Verschlimmerung einer Krankheit, insbesondere nach einem Krankenhausaufenthalt, nach einer ambulanten Operation oder nach einer ambulanten Krankenhausbehandlung, nicht aus, werden die Aufwendungen für eine erforderliche Kurzzeitpflege entsprechend § 42 des Elften Buches Sozialgesetzbuch für eine Übergangszeit übernommen, wenn keine Pflegebedürftigkeit mit Pflegegrad 2, 3, 4 oder 5 im Sinne des Elften Buches Sozialgesetzbuch festgestellt ist.“

5. § 20 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Nummer 1 werden die Angaben „(§§ 10, 11 Absatz 2, §§ 13, 27 Absatz 1 Nummer 6, § 28)“ durch die Angaben „(§ 6 Absatz 2, §§ 10, 11 Absatz 2, §§ 13, 19a, 27 Absatz 1 Nummer 6 und 28)“ ersetzt.

b) In Absatz 7 wird das Wort „Fahrtkosten“ durch das Wort „Fahrten“ und das Wort „beihilfefähig“ durch das Wort „erstattungsfähig“ ersetzt.

6. In § 22 Absatz 2 Satz 2 wird das Wort „ortsüblich“ gestrichen.

7. In § 24 Absatz 3 Nummer 2 werden nach den Wörtern „im Sinne“ die Wörter „von § 8 und Anlage 2“ eingefügt.

8. § 26 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird die Angabe „§ 3“ durch die Angabe „§ 17“ ersetzt.

b) In Absatz 2 Nummer 1 wird die Angabe „§§ 81a bis 81e“ durch die Angabe „§§ 80, 81 und 81a bis 81e“ ersetzt.

9. In § 28 Absatz 1 Satz 2 wird die Angabe „§ 38“ durch die Angabe „§ 37“ ersetzt.

Artikel 3

Änderung des Wehrpflichtgesetzes

Das Wehrpflichtgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. August 2011 (BGBl. I S. 1730), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 8 des Gesetzes vom 3. Mai 2013 (BGBl. I S. 1084) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 48 wie folgt gefasst:
„§ 48 Vorschriften für den Spannungs- oder Verteidigungsfall und den Bereitschaftsfall“.
2. In § 17 Absatz 6 Satz 1 werden die Wörter „§ 17 Absatz 4 Satz 6“ durch die Wörter „§ 17a Absatz 3 Satz 2“ ersetzt.
3. In § 25 werden die Wörter „und 93 Absatz 2 Nummer 3“ durch die Angabe „bis 29e“ ersetzt.
4. § 48 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift zu § 48 wird wie folgt gefasst:

„§ 48

Vorschriften für den Spannungs- oder Verteidigungsfall und den Bereitschaftsfall“.

- b) Der bisherige Absatz 1 wird Absatz 2.
- c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 1 und wie folgt geändert:
 - aa) Die Wörter „Spannungs- und Verteidigungsfall gelten Absatz 1 Nummer 1 Satz 2“ werden durch die Wörter „Spannungs- oder Verteidigungsfall gelten Absatz 2 Nummer 1 Satz 2“ ersetzt.
 - bb) Der Nummer 1 wird folgende Nummer 1 vorangestellt:

„1. Die Meldebehörden übermitteln dem Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr zur Vorbereitung von Einberufungen und Heranziehungen die Daten nach § 15 Absatz 3“.
 - cc) Die bisherigen Nummern 1 bis 5 werden die Nummern 2 bis 6.

Artikel 4

Änderung der Personalaktenverordnung Wehrpflichtige

Die Personalaktenverordnung Wehrpflichtige vom 15. Oktober 1998 (BGBl. I S. 3169) wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter „Gesundheitsunterlagen dienen“ durch die Wörter „Gesundheitsakte dient“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 wird das Wort „sind“ durch das Wort „ist“ ersetzt.
 - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter „den Gesundheitsunterlagen“ durch die Wörter „der Gesundheitsakte“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 werden die Wörter „den Gesundheitsunterlagen“ durch die Wörter „der Gesundheitsakte“ ersetzt.
2. § 4 Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden die Wörter „Gesundheitsunterlagen sind“ durch die Wörter „Gesundheitsakte ist“ ersetzt.
 - b) In Satz 2 werden die Wörter „Gesundheitsunterlagen können“ durch die Wörter „Gesundheitsakte kann“ und die Wörter „Wehrmedizinalstatistik und Berichtswesen“ durch die Wörter „Präventivmedizin der Bundeswehr“ ersetzt.
3. In § 6 Absatz 2 Satz 2 wird das Wort „Gesundheitsunterlagen“ durch die Wörter „der Gesundheitsakte“ ersetzt.

Artikel 5

Änderung des Soldatengesetzes

Das Soldatengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Mai 2005 (BGBl. I S. 1482), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. Juni 2017 (BGBl. I S. 1570) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Nach der Angabe zu § 17 wird die folgende Angabe eingefügt:

„§ 17a Gesunderhaltungspflicht und Patientenrechte“.
 - b) Nach der Angabe zu § 29 werden die folgenden Angaben eingefügt:

„§ 29a Verarbeitung von besonderen Kategorien personenbezogener Daten

§ 29b Gesundheitsakte

§ 29c Aktenführungszuständigkeiten

§ 29d Aufbewahrung von Personalakten

§ 29e Befugtes Offenbaren von Privatgeheimnissen“.

c) Nach der Angabe zu § 30c wird die folgende Angabe eingefügt:

„§ 30d Aussetzen der Vorschriften über die Arbeitszeit zur Aufrechterhaltung der Einsatz- und Funktionsfähigkeit der Streitkräfte“.

d) Nach der Angabe zu § 63a wird folgende Angabe eingefügt:

„§ 63b Wehrdienst zur temporären Verbesserung der personellen Einsatzbereitschaft“.

2. § 17 Absatz 4 wird aufgehoben.
3. Nach § 17 wird folgender § 17a eingefügt:

„§ 17a

Gesunderhaltungspflicht und Patientenrechte

(1) Der Soldat hat alles in seinen Kräften Stehende zu tun, um seine Gesundheit zu erhalten oder wiederherzustellen. Er darf seine Gesundheit nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig beeinträchtigen.

(2) Der Soldat muss ärztliche Eingriffe in seine körperliche Unversehrtheit gegen seinen Willen nur dann dulden, wenn es sich um Maßnahmen handelt, die der Verhütung oder Bekämpfung übertragbarer Krankheiten oder der Feststellung seiner Dienst- oder Verwendungsfähigkeit dienen; das Grundrecht auf körperliche Unversehrtheit (Artikel 2 Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes) wird insoweit eingeschränkt. § 25 Absatz 3 Satz 3 des Infektionsschutzgesetzes bleibt unberührt.

(3) Lehnt der Soldat eine zumutbare ärztliche Behandlung ab und wird dadurch seine Dienst- oder Erwerbsfähigkeit ungünstig beeinflusst, so kann ihm die Versorgung insoweit versagt werden. Nicht zumutbar ist eine ärztliche Behandlung, die mit einer erheblichen Gefahr für Leben oder Gesundheit verbunden ist, eine Operation auch dann, wenn sie einen erheblichen Eingriff in die körperliche Unversehrtheit bedeutet.

(4) Ärztliche Untersuchungsmaßnahmen, die einer ärztlichen Behandlung oder einer Operation im Sinne von Absatz 3 Satz 2 gleichkommen, dürfen nicht ohne Einwilligung des Soldaten vorgenommen werden. Nicht als ärztliche Behandlung oder als Operation und nicht als Eingriff in die körperliche Unversehrtheit gelten einfache ärztliche Maßnahmen wie Blutentnahmen aus dem Ohrläppchen, dem Finger oder einer Blutader oder eine röntgenologische Untersuchung.

(5) Die Rechte des Patienten nach § 630c Absatz 2 und 4, § 630d und § 630e des Bürgerlichen Gesetzbuches gelten für Soldaten entsprechend, wobei § 630c Absatz 2 Satz 3 auch im Disziplinarverfahren anzuwenden ist. Satz 1 gilt nicht, soweit die Absätze 2 und 4 Satz 2 dem entgegenstehen.“

4. § 29 wird durch die folgenden §§ 29 bis 29e ersetzt:

„§ 29

Personalakten

Für jeden Soldaten ist eine Personalakte zu führen. Soweit in den §§ 29a bis 29d nicht etwas Anderes bestimmt ist, gelten die §§ 106 bis 112, 113 Absatz 2 bis 4 und § 114 des Bundesbeamtengesetzes entsprechend; § 112 Absatz 1 Satz 1 mit der Maßgabe, dass § 8 der Wehrdisziplinarordnung an die Stelle des § 16 Absatz 3 und 4

Satz 1 des Bundesdisziplargesetzes tritt und § 112 Absatz 2 mit der Maßgabe, dass § 8 der Wehrdisziplinarordnung vorrangig anzuwenden ist.

§ 29a

Verarbeitung von besonderen Kategorien personenbezogener Daten

(1) Abweichend von den Vorgaben des Artikels 9 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1; L 314, S. 72) sind im Rahmen der Personaldatenverarbeitung

1. im Sanitätsdienst der Bundeswehr die Verarbeitung von Gesundheitsdaten, biometrischen Daten und genetischen Daten für Zwecke der unentgeltlichen truppenärztlichen Versorgung, der Anspruchssicherung und der eindeutigen Identifizierung von Soldaten sowie von Gesundheitsdaten für Zwecke der medizinischen Eignungsfeststellung und
2. im Psychologischen Dienst der Bundeswehr die Verarbeitung von Daten zur weltanschaulichen Überzeugung und von Gesundheitsdaten für Zwecke der psychologischen Eignungsfeststellung und Potenzialanalyse einschließlich der Qualitätssicherung und Weiterentwicklung sowie der Anspruchssicherung

unter Beachtung der Vorgaben der folgenden Absätze und der §§ 29b bis 29d zulässig.

(2) Biometrische Daten dürfen außerhalb des Sanitätsdienstes der Bundeswehr nur zum Zweck der eindeutigen Identifizierung von Soldaten verarbeitet werden, soweit dies aus dienstlichen Gründen erforderlich ist und die Daten durch technische und organisatorische Maßnahmen entsprechend der Artikel 24, 25 und 32 der Verordnung (EU) 2016/679 vor unbefugter Einsichtnahme geschützt werden.

(3) Der für die Personalbearbeitung zuständigen Stelle sind nur die Ergebnisse medizinischer und psychologischer Maßnahmen zur Eignungsfeststellung mitzuteilen. Daten zur weltanschaulichen Überzeugung, Gesundheitsdaten, biometrische Daten oder genetische Daten dürfen nicht übermittelt werden.

(4) Personenbezogene Daten, die zur psychologischen Eignungsfeststellung und Potenzialanalyse oder zu deren Überprüfung verarbeitet werden, sind unverzüglich zu löschen, wenn ihre Kenntnis nicht mehr erforderlich ist, spätestens nach zehn Jahren. Abweichend von Satz 1 sind Daten über fliegendes Personal, Personal der Flugführungsdienste, Operateure unbemannter Luftfahrzeugsysteme und Taucher 30 Jahre zu speichern und dann zu löschen. Können durch die Löschung schutzwürdige Interessen des Betroffenen beeinträchtigt werden, sind die Daten mit dessen Einwilligung weiter zu speichern.

(5) Die Verarbeitung von Gesundheitsdaten, biometrischen Daten und genetischen Daten ist zulässig

1. zu wissenschaftlichen oder historischen Forschungszwecken oder zu statistischen Zwecken nach Maßgabe von § 27 des Bundesdatenschutzgesetzes sowie
2. aus zwingenden Gründen der Verteidigung nach Maßgabe von § 22 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe d und Absatz 2 des Bundesdatenschutzgesetzes.

§ 29b

Gesundheitsakte

(1) Für jeden Soldaten ist eine Gesundheitsakte zu führen, die aus der Gesundheitsgrundakte und fall- sowie fachrichtungsbezogenen Gesundheitsteilakten besteht. Das Bundesministerium der Verteidigung legt fest, welche Teile der Gesundheitsakte elektronisch zu führen sind. § 114 Absatz 2 des Bundesbeamtengesetzes gilt entsprechend. § 114 Absatz 3 des Bundesbeamtengesetzes ist auf die Gesundheitsakte nicht anzuwenden.

(2) Die Gesundheitsakte ist eine Teilakte der Personalakte. Sie ist getrennt von den übrigen Personalakten zu bearbeiten und aufzubewahren. Der Zugang ist auf fachlich und fachaufsichtlich zuständiges Sanitätspersonal, das dem Berufsgeheimnis unterliegt, zu beschränken. § 107 des Bundesbeamtengesetzes ist nicht anzuwenden. § 110 Absatz 3 des Bundesbeamtengesetzes ist auf die Gesundheitsakte mit der Maßgabe anzuwenden, dass der Auskunft an die Hinterbliebenen und deren Bevollmächtigte der ausdrückliche oder mutmaßliche Wille des Verstorbenen nicht entgegenstehen darf.

(3) In der Gesundheitsakte sind sämtliche aus fachlicher Sicht für derzeitige und künftige Untersuchungen, Behandlungen und Begutachtungen, wesentliche Maßnahmen und deren Ergebnisse, Befunde und ihre Wirkungen, Eingriffe und ihre Wirkungen, Einwilligungen und Aufklärungen aufzuzeichnen. Arztbriefe sind in die Gesundheitsakte aufzunehmen.

(4) Die Gesundheitsakte ist in unmittelbar zeitlichem Zusammenhang mit der Untersuchung, Behandlung und Begutachtung zu führen. Berichtigungen und Änderungen von Eintragungen sind nur zulässig, wenn neben dem ursprünglichen Inhalt erkennbar bleibt, wer sie vorgenommen hat und wann sie vorgenommen worden sind.

(5) Die wesentlichen Informationen zu in Gesundheitsteilakten dokumentierten Untersuchungen, Behandlungen und Begutachtungen sind der Gesundheitsgrundakte zuzuführen.

(6) Nimmt der Soldat durch seinen Dienstherrn veranlasst oder im Notfall medizinische Leistungserbringer außerhalb der Bundeswehr in Anspruch, so dürfen die von diesen erhobenen personenbezogenen Daten übermittelt und in die Gesundheitsakte aufgenommen sowie zur Abrechnung mit dem Leistungserbringer verarbeitet werden.

§ 29c

Aktenführungszuständigkeiten

(1) Die Personalakte wird geführt

1. für nach der Besoldungsordnung B besoldete oder entsprechend verwendete Soldaten und frühere Generale und Admirale im Bundesministerium der Verteidigung,
2. für alle übrigen Soldaten im Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr und
3. für frühere Soldaten mit Ausnahme der in Nummer 1 genannten bei dem für die Dienstleistungsüberwachung und Wehrüberwachung zuständigen Karrierecenter der Bundeswehr.

Teilakten können, ihrer Zweckbestimmung entsprechend, von anderen Stellen geführt werden.

(2) Personalakten, die in einem Karrierecenter der Bundeswehr geführt werden, können beim Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr verwaltet und aufbewahrt werden.

(3) Die Personalakten unanfechtbar anerkannter Kriegsdienstverweigerer sind bei Umwandlung in ein Zivildienstverhältnis an das Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben abzugeben; aus der Gesundheitsakte jedoch nur die Anteile der Gesundheitsgrundakte, die die körperliche Eignung betreffen.

(4) Die Gesundheitsgrundakte ist von der für die truppenärztliche Versorgung des Soldaten zuständigen Stelle des Sanitätsdienstes der Bundeswehr zu führen, die Gesundheitsteilakten von der Stelle des Sanitätsdienstes der Bundeswehr, die die jeweilige medizinische Maßnahme vornimmt. Das Institut für Präventivmedizin der Bundeswehr führt die Gesundheitsakte früherer Soldaten.

§ 29d

Aufbewahrung von Personalakten

(1) Die Personalakte ist, soweit nicht besondere Aufbewahrungsfristen gesetzlich festgelegt sind, aufzubewahren

1. bei früheren Berufssoldaten bis zum Ende des Jahres, in dem sie das 70. Lebensjahr vollendet haben,
2. bei den übrigen Reservisten bis zum Ende des Jahres, in dem sie das 65. Lebensjahr vollendet haben,
3. bei früheren Soldaten, die nicht mehr dienstfähig oder, soweit keine Dienstleistung nach dem Soldatengesetz in Betracht kommt, nicht mehr wehrdienstfähig sind, vom Wehrdienst ausgeschlossen oder befreit worden sind, aus anderen als aus Altersgründen aus der Dienstleistungspflicht oder der Wehrpflicht ausscheiden oder verstorben sind, bis zum Ablauf von fünf Jahren nach Eintritt des Ereignisses.

(2) Bei dem Institut für Präventivmedizin der Bundeswehr sind bis zur Vollendung des 90. Lebensjahres aufzubewahren und danach zu vernichten

1. die Gesundheitsgrundakte ab dem Ende des Wehrdienstverhältnisses und
2. die Gesundheitsteilakten ab
 - a) dem fünften Jahr nach der letzten Eintragung,
 - b) dem Ende des Wehrdienstverhältnisses oder
 - c) der Außerdienststellung der aktenführenden Sanitätseinrichtung.

§ 29e

Befugtes Offenbaren von Privatgeheimnissen

Werden Privatgeheimnisse, die zugleich Daten im Sinne des § 29b Absatz 3 oder 6 sind, auf der Grundlage von § 29a Absatz 1 bis 4 oder von den §§ 29b bis 29d weitergegeben, so handelt derjenige der sie weitergibt, auch insoweit nicht unbefugt, als er zu deren Wahrung nach § 203 des Strafgesetzbuches verpflichtet ist.“

5. In § 30 Absatz 2 Satz 1 und 2 wird jeweils das Wort „Sanitätsoffizier-Anwärter“ durch das Wort „Sanitätsoffizieranwärter“ ersetzt.
6. § 30a wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „Berufssoldaten oder Soldaten auf Zeit“ durch das Wort „Soldaten“ ersetzt.
 - b) Nach Absatz 5 Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„In der Rechtsverordnung werden die Wehrdienstarten bestimmt, bei denen Teilzeitbeschäftigung zulässig ist.“
7. § 30c wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die regelmäßige Arbeitszeit von Soldaten, die im Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung verwendet werden, darf wöchentlich im Durchschnitt 44 Stunden nicht überschreiten. Ausnahmen sind zulässig für Führungskräfte vom Dienstgrad Brigadegeneral oder von vergleichbaren Dienstgraden an aufwärts. Für Soldaten, die außerhalb des Geschäftsbereichs des Bundesministeriums der Verteidigung verwendet werden, sind ausschließlich die arbeitszeitrechtlichen Bestimmungen der aufnehmenden Stelle anzuwenden. Ist deren Rechtsträger dienstherrenfähig, gelten die Regelungen für dessen Beamte entsprechend. Für Soldaten, die im Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung bei militärischen Stellen verwendet werden, in denen die Streitkräfte mehrerer Staaten zusammengeschlossen sind, können die Anwendung dieser Vorschrift ausschließende arbeitszeitrechtliche Bestimmungen vereinbart werden.“
 - b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Soweit Bereitschaftsdienst besteht, kann die regelmäßige Arbeitszeit entsprechend den dienstlichen Bedürfnissen über 44 Stunden hinaus angemessen verlängert werden.“
 - c) In Absatz 4 Nummer 4 werden nach dem Wort „sowie“ die Wörter „einsatzbezogenen Operationsplanungen und“ eingefügt.
 - d) In Absatz 5 Satz 1 werden nach dem Wort „bestimmt“ die Wörter „für im Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung verwendete Soldaten“ eingefügt.
8. Nach § 30c wird folgender § 30d eingefügt:

„§ 30d

Aussetzen der Vorschriften über die Arbeitszeit zur Aufrechterhaltung der Einsatz- und Funktionsfähigkeit der Streitkräfte

(1) Das Bundesministerium der Verteidigung kann die Anwendung der Vorschriften über die Arbeitszeit ganz oder teilweise aussetzen, soweit und solange die Einsatz- und Funktionsfähigkeit der Streitkräfte nicht anders aufrechtzuerhalten ist.

(2) Eine Rechtsverordnung bestimmt für im Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung verwendete Soldaten das Nähere zur Gewährleistung eines größtmöglichen Arbeits- und Gesundheitsschutzes bei einem Aussetzen der Vorschriften über die Arbeitszeit.“

9. In § 31 Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „§ 80 Abs. 4“ durch die Angabe „§ 80 Absatz 6“ ersetzt.
10. § 39 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 1 werden nach dem Wort „Unteroffiziere“ ein Komma und die Wörter „Feldwebelanwärter jedoch erst“ eingefügt.
 - b) Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

„2. Offizieranwärter und Geoinformationsoffizieranwärter nach Abschluss des für ihre Laufbahn vorgesehenen Ausbildungsganges mit der Beförderung zum Leutnant, Sanitätsoffizieranwärter jedoch erst mit der Beförderung zum Stabsarzt, Stabsveterinär oder Stabsapotheker sowie Militärmusikoffizieranwärter erst mit der Beförderung zum Hauptmann,“.
11. In § 42 Absatz 2 Satz 1 werden nach dem Wort „Offizieranwärters“ ein Komma und die Wörter „Sanitätsoffizieranwärters, Militärmusikoffizieranwärters oder Geoinformationsoffizieranwärters“ eingefügt.
12. § 44 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Ein Berufssoldat, der die besondere Altersgrenze nach § 45 Absatz 2 erreicht hat, kann zum Ende eines Kalendermonats in den Ruhestand versetzt werden. Dem Berufssoldaten ist auf Antrag die Fortsetzung des Dienstverhältnisses um bis zu zwei Jahre über die besondere Altersgrenze hinaus zuzusichern, wenn dies im dienstlichen Interesse liegt. Der Antrag soll spätestens drei Jahre vor Erreichen der besonderen Altersgrenze gestellt werden.“
13. In § 45 Absatz 5 wird die Angabe „§ 147 Abs. 3“ durch die Angabe „§ 147 Absatz 2“ ersetzt.
14. § 49 Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 2 wird das Wort „Sanitätsoffizier-Anwärter“ durch das Wort „Sanitätsoffizieranwärter“ ersetzt.
 - b) Folgender Satz wird angefügt:

„Gestundete Erstattungsbeträge sind nach Ablauf eines Monats nach dem Eintritt ihrer Fälligkeit bis zum Ablauf des Kalendermonats vor der Zahlung mit vier Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz nach § 247 des Bürgerlichen Gesetzbuches zu verzinsen.“

15. In § 51 Absatz 1 wird das Wort „Überschreitens“ durch das Wort „Erreichens“ ersetzt.
16. § 55 Absatz 4 Satz 2 wird wie folgt gefasst:
- „Ein Offizieranwärter, der sich nicht zum Offizier, ein Sanitätsoffizieranwärter, der sich nicht zum Sanitätsoffizier, ein Militärmusikoffizieranwärter, der sich nicht zum Militärmusikoffizier, ein Geoinformationsoffizieranwärter, der sich nicht zum Geoinformationsoffizier, ein Feldwebelanwärter, der sich nicht zum Feldwebel, und ein Unteroffizieranwärter, der sich nicht zum Unteroffizier eignen wird, soll unbeschadet des Satzes 1 entlassen werden.“
17. § 56 Absatz 4 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 2 wird das Wort „Sanitätsoffizier-Anwärter“ durch das Wort „Sanitätsoffizieranwärter“ ersetzt.
- b) Folgender Satz wird angefügt:
- „Gestundete Erstattungsbeträge sind nach Ablauf eines Monats nach dem Eintritt ihrer Fälligkeit bis zum Ablauf des Kalendermonats vor der Zahlung mit vier Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz nach § 247 des Bürgerlichen Gesetzbuches zu verzinsen.“
18. § 58c wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Die Angabe „Satz 1“ wird gestrichen.
- bb) In Nummer 3 wird der Punkt am Ende durch das Wort „und“ ersetzt.
- cc) Folgende Nummer 4 wird angefügt:
- „4. Geschlecht.“
- b) In Absatz 2 werden die Wörter „in den Streitkräften“ durch die Wörter „beim Arbeitgeber Bundeswehr“ ersetzt.
19. § 59 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 wird das Wort „Überschreitens“ durch das Wort „Erreichens“ ersetzt.
- b) In Satz 2 wird die Angabe „§ 60 Nr. 2 bis 4“ durch die Wörter „§ 60 Nummer 2 bis 5“ ersetzt.
20. § 60 wird wie folgt geändert:
- a) In Nummer 4 wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt.
- b) Nach Nummer 4 wird folgende Nummer 5 eingefügt:
- „5. Wehrdienst zur temporären Verbesserung der personellen Einsatzbereitschaft (§ 63b) und“.
- c) Die bisherige Nummer 5 wird Nummer 6.

21. Nach § 63a wird folgender § 63b eingefügt:

„§ 63b

Wehrdienst zur temporären Verbesserung der personellen Einsatzbereitschaft

(1) Wehrdienst zur temporären Verbesserung der personellen Einsatzbereitschaft dient dem Erhalt oder der Herstellung der vollen Arbeitsfähigkeit bei anders nicht abwendbaren Vakanzen oder zur Bewältigung von anders nicht zeitgerecht zu erledigenden Auftragspitzen. Er ist nur zulässig, wenn für Reservisten

1. eine Wiederverwendung als Berufssoldat oder
2. eine erneute Berufung in das Dienstverhältnis eines Soldaten auf Zeit nicht möglich ist.

(2) Wehrdienst zur temporären Verbesserung der Einsatzbereitschaft darf höchstens zehn Monate im Kalenderjahr geleistet werden. Er wird auf die Gesamtdauer der Übungen nach § 61 Absatz 2 nicht angerechnet.“

22. § 71 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 2 wird das Wort „zwei“ durch das Wort „drei“ ersetzt.
- b) In Satz 4 werden die Wörter „§ 17 Abs. 4 Satz 3 und 6 bis 8“ durch die Wörter „§ 17a Absatz 2 Satz 1, Absatz 3 Satz 2 und Absatz 4“ ersetzt.

23. § 73 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 2 wird das Wort „zwei“ durch das Wort „drei“ ersetzt.
- b) In Satz 3 werden die Wörter „§ 17 Abs. 4 Satz 3 und 6 bis 8“ durch die Wörter „§ 17a Absatz 2 Satz 1, Absatz 3 Satz 2 und Absatz 4“ ersetzt.

24. In § 75 Absatz 1 Satz 2 Nummer 10 wird in dem Satzteil vor Satz 2 der Punkt am Ende durch ein Semikolon ersetzt.

25. In § 81 Absatz 1 werden die Wörter „der Streitkräfte“ durch die Wörter „im Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung“ ersetzt.

26. § 93 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- a) Nummer 3 wird aufgehoben.
- b) Die Nummern 4 bis 6 werden die Nummern 3 bis 5.
- c) Folgende Nummer 6 wird angefügt:

„6. Die Maßnahmen zur Gewährleistung eines größtmöglichen Arbeits- und Gesundheitsschutzes bei einem Aussetzen der Vorschriften über die Arbeitszeit nach § 30d Absatz 1.“

Artikel 6

Aufhebung der Personalaktenverordnung Soldaten

Die Personalaktenverordnung Soldaten vom 31. August 1995 (BGBl. I S. 1159), die zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 15. März 2012 (BGBl. I 462) geändert worden ist, wird aufgehoben.

Artikel 7

Änderung der Soldatinnen- und Soldatenteilzeitbeschäftigungsverordnung

Die Soldatinnen- und Soldatenteilzeitbeschäftigungsverordnung vom 9. November 2005 (BGBl. I S. 3157), die zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 13. Mai 2015 (BGBl. I S. 706) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird durch folgenden § 1 ersetzt:

„§ 1

Zulässigkeit von Teilzeitbeschäftigung

Teilzeitbeschäftigung ist in folgenden Wehrdienstarten zulässig:

1. Wehrdienst als Berufssoldatin oder Berufssoldat,
 2. Wehrdienst als Soldatin auf Zeit oder Soldat auf Zeit und
 3. Wehrdienst zur temporären Verbesserung der personellen Einsatzbereitschaft.“
2. Dem § 2 wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) In den Fällen des § 1 Nummer 3 kann die Teilzeitbeschäftigung frühestens mit der Erklärung des Einverständnisses zu der Ableistung des Wehrdienstes beantragt werden. Über mit der Einverständniserklärung gestellte Anträge ist spätestens mit der Heranziehung zu entscheiden.“

3. Dem § 6 Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:

„Die Sätze 1 bis 4 gelten nicht in den Fällen des § 1 Nummer 3, sofern die Soldatinnen und Soldaten die für die Wehrdienstleistung erforderliche Ausbildung abgeschlossen haben.“

Artikel 8

Änderung der Sanitätsoffizier-Anwärter-Ausbildungsgeldverordnung

Die Sanitätsoffizier-Anwärter-Ausbildungsgeldverordnung vom 15. Januar 2013 (BGBl. I S. 104) wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„Verordnung über das Ausbildungsgeld für Sanitätsoffizieranwärterinnen und –anwärter

(Sanitätsoffizieranwärter-Ausbildungsverordnung – SanOAAusbGV)“.

2. In § 3 werden die Wörter „Sanitätsoffizier-Anwärterin oder ein Sanitätsoffizier-Anwärter“ durch die Wörter „Sanitätsoffizieranwärterin oder ein Sanitätsoffizieranwärter“ ersetzt.

Artikel 9

Änderung der Soldatenarbeitszeitverordnung

Die Soldatenarbeitszeitverordnung vom 16. November 2015 (BGBl. I S. 1995) wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt gefasst:

„§ 1

Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt für alle Soldatinnen und Soldaten, die im Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung verwendet werden und für die keine arbeitszeitrechtlichen Bestimmungen nach § 30 Absatz 1 Satz 5 des Soldatengesetzes vereinbart sind.“

2. In § 4 werden die Wörter „nach § 30c Absatz 1 Satz 3 des Soldatengesetzes“ gestrichen.
3. § 5 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Dem Wortlaut wird folgender Satz vorangestellt:

„Die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit beträgt 41 Stunden.“
 - b) In dem neuen Satz 2 werden die Wörter „Die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit“ durch das Wort „Sie“ ersetzt und nach dem Wort „Antrag“ die Angabe „von 41“ gestrichen.

4. § 13 Absatz 3 wird wie folgt geändert:

a) Dem Wortlaut wird folgender Satz vorangestellt:

„In kurativen Sanitätseinrichtungen der Bundeswehr kann die Arbeitszeit auf bis zu 54 Stunden im Siebentageszeitraum verlängert werden, wenn hierfür ein zwingendes dienstliches Bedürfnis besteht, die Soldatin oder der Soldat sich hierzu schriftlich oder elektronisch bereit erklärt und die allgemeinen Grundsätze der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes beachtet werden.“

b) In dem neuen Satz 2 werden die Wörter „In kurativen Sanitätseinrichtungen der Bundeswehr tätige“ gestrichen.

Artikel 10

Änderung des Soldatinnen- und Soldatengleichstellungsgesetzes

In § 20 Absatz 1 Satz 4 des Soldatinnen- und Soldatengleichstellungsgesetzes vom 27. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3822), das zuletzt durch Artikel 88 des Gesetzes vom 29. März 2017 (BGBl. I S. 626) geändert worden ist, wird das Wort „Gesundheitsunterlagen“ durch das Wort „Gesundheitsakte“ ersetzt.

Artikel 11

Änderung des Soldatinnen- und Soldatenbeteiligungsgesetzes

Das Soldatinnen- und Soldatenbeteiligungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. August 2016 (BGBl. I S. 2065), das durch Artikel 2 des Gesetzes vom 27. März 2017 (BGBl. I S. 562) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Die Wahl ist wählergruppenübergreifend durchzuführen.“

b) In Absatz 6 Satz 2 werden die Wörter „die Bildung von laufbahnübergreifenden Wählergruppen“ durch die Wörter „eine wählergruppenübergreifende Wahl“ ersetzt.

2. In § 14 Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „§ 13 der Wahlverordnung zum Soldatenbeteiligungsgesetz“ durch die Wörter „§ 14 der Wahlverordnung zum Soldatinnen- und Soldatenbeteiligungsgesetz“ ersetzt.

3. § 23 wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Im Falle des § 25 Absatz 3 Satz 1 Nummer 6 tritt an die Stelle der oder des Vorgesetzten, die oder der für die Maßnahme zuständig ist, die oder der Disziplinarvorgesetzte der betroffenen Soldatin oder des betroffenen Soldaten.“

b) Nach Absatz 2 Satz 2 werden die folgenden Sätze eingefügt:

„Der Schlichtungsausschuss kann im Falle der Nichteinigung von der oder dem für die Maßnahme zuständigen Vorgesetzten oder von der Vertrauensperson angerufen werden. Der Schlichtungsausschuss soll binnen zwei Monaten nach der Erklärung eines Beteiligten, die Entscheidung des Schlichtungsausschusses herbeiführen zu wollen, entscheiden. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht im Falle des § 25 Absatz 3 Satz 1 Nummer 6, der Schlichtungsausschuss wird im Falle der Nichteinigung unmittelbar angerufen.“

c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „§ 25 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 bis 5“ durch die Wörter „§ 25 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 bis 6“ ersetzt.

bb) Nach Satz 2 werden die folgenden Sätze eingefügt:

„Satz 2 gilt nicht im Falle des § 25 Absatz 3 Satz 1 Nummer 6. Die Entscheidung trifft im Falle des § 25 Absatz 3 Satz 1 Nummer 6 die zuständige schadenbearbeitende Dienststelle.“

4. In § 27 Absatz 1 Satz 1 wird der Punkt am Ende durch die Wörter „und die oder der zuständige Disziplinarvorgesetzte in diesen Angelegenheiten ein Ermessen hat.“ ersetzt.
5. In § 28 Absatz 3 Satz 2 werden die Wörter „der Betroffenen“ durch die Wörter „der betroffenen Person“ ersetzt.
6. In § 35 Absatz 1 Satz 4 wird das Wort „Laufbahngruppen“ durch das Wort „Wählergruppen“ ersetzt.
7. In § 46 Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „alle zwei Monate“ durch das Wort „monatlich“ ersetzt.
8. Dem § 60 Absatz 2 werden die folgenden Sätze angefügt:

„Eine Zuteilung erfolgt auch, wenn eine Dienststelle die Voraussetzungen für die Wahl einer eigenen Personalvertretung nach dieser Vorschrift erfüllt, eine Personalvertretung jedoch nicht gebildet wird. Eine bestehende Zuteilung behält in diesem Fall ihre Wirksamkeit. § 17 Absatz 5 und § 19 Absatz 4 Satz 2 und 3 des Bundespersonalvertretungsgesetzes sind bei der Wahl einer Personalvertretung nach dieser Vorschrift nicht anzuwenden.“

Artikel 12

Änderung der Wehrdisziplinarordnung

In § 62 Absatz 1 Satz 3 der Wehrdisziplinarordnung vom 16. August 2001 (BGBl. I S. 2093), die zuletzt durch Artikel 6 Absatz 31 des Gesetzes vom 6. April 2017 (BGBl. I S. 872) geändert worden ist, werden vor dem Wort „Feldwebel“ das Wort „Dienstgrad“ und nach dem Wort „Feldwebel“ ein Komma und die Wörter „bei Stabsunteroffizieren zum Dienstgrad Unteroffizier“ eingefügt.

Artikel 13

Gesetz über die Geld- und Sachbezüge der Soldaten und Soldatinnen, die Wehrdienst nach § 58b, § 81 oder nach dem Vierten Abschnitt des Soldatengesetzes leisten

(Wehrsoldgesetz – WSG)

Inhaltsübersicht

A b s c h n i t t 1

A l l g e m e i n e V o r s c h r i f t e n

- § 1 Anwendungsbereich
- § 2 Anspruch auf Wehrsold
- § 3 Kaufkraftausgleich
- § 4 Anwendung von Vorschriften des Bundesbesoldungsgesetzes

A b s c h n i t t 2

G e l d b e z ü g e

- § 5 Wehrsoldgrundbetrag
- § 6 Zuschlag für Angehörige
- § 7 Erstattung der Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung für Angehörige
- § 8 Auslandsvergütung
- § 9 Entlassungsgeld
- § 10 Vergütung für herausgehobene Funktionen
- § 11 Vergütung für besondere Erschwernisse
- § 12 Vergütung für besondere zeitliche Belastungen
- § 13 Auslandsverwendungszuschlag

A b s c h n i t t 3

S a c h b e z ü g e

- § 14 Unterkunft
- § 15 Dienstkleidung
- § 16 Heilfürsorge
- § 17 Verpflegung

A b s c h n i t t 4

Ü b e r g a n g s - u n d S c h l u s s v o r s c h r i f t e n

- § 18 Übergangsregelungen

Abschnitt 1

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Anwendungsbereich

(1) Wehrsold erhalten Soldatinnen und Soldaten, die Wehrdienst leisten nach

1. § 58b des Soldatengesetzes (freiwilligen Wehrdienst Leistende),
2. dem Vierten Abschnitt des Soldatengesetzes (Reservistendienst Leistende) oder
3. § 81 des Soldatengesetzes (Zuziehung zu dienstlichen Veranstaltungen).

(2) Zum Wehrsold gehören folgende Geldbezüge:

1. Wehrsoldgrundbetrag,
2. Zuschlag für Angehörige,
3. Auslandsvergütung,
4. Entlassungsgeld,
5. Vergütung für herausgehobene Funktionen,
6. Vergütung für besondere Erschwernisse,
7. Vergütung für besondere zeitliche Belastungen,
8. Auslandsverwendungszuschlag.

(3) Zum Wehrsold gehören ferner folgende Sachbezüge:

1. Unterkunft,
2. Dienstkleidung,
3. Heilfürsorge,
4. Verpflegung.

§ 2

Anspruch auf Wehrsold

(1) Soweit gesetzlich nichts Anderes bestimmt ist, entsteht der Anspruch auf Wehrsold mit dem Tag des Dienstantritts und endet mit Ablauf des Tages, an dem das Wehrdienstverhältnis beendet wird. Der Anspruch endet ferner mit dem Entstehen des Anspruchs auf Besoldung einer Berufssoldatin oder eines Berufssoldaten sowie einer Soldatin auf Zeit oder eines Soldaten auf Zeit.

(2) Freiwilligen Wehrdienst Leistende und Reservistendienst Leistende, die während einer besonderen Auslandsverwendung wegen Verschleppung, Gefangenschaft oder aus sonstigen mit dem Dienst zusammenhängenden Gründen, die sie nicht zu vertreten haben, dem Einflussbereich des Dienstherrn entzogen sind, wird für diesen Zeitraum der Wehrsold, der beim Eintritt des Ereignisses zustand, weitergewährt.

(3) Soldatinnen und Soldaten im Sinne des § 1 Absatz 1 Nummer 3 erhalten während der Dauer des Wehrdienstverhältnisses ausschließlich Sachbezüge nach § 1 Absatz 3.

§ 3

Kaufkraftausgleich

Geldbezüge nach § 1 Absatz 2 unterliegen dem Kaufkraftausgleich in entsprechender Anwendung von § 55 des Bundesbesoldungsgesetzes, wenn auch die Besoldung der am gleichen ausländischen Dienstort stationierten Soldatinnen und Soldaten einem Kaufkraftausgleich nach dem Bundesbesoldungsgesetz unterliegt.

§ 4

Anwendung von Vorschriften des Bundesbesoldungsgesetzes

§ 3 Absatz 3 bis 6, § 6 Absatz 1 Satz 1, §§ 9, 10 bis 12, 17a, 42 Absatz 1 und 3 sowie § 47 Absatz 1 des Bundesbesoldungsgesetzes sind auf Geld- und Sachbezüge im Sinne dieses Gesetzes entsprechend anzuwenden.

A b s c h n i t t 2

G e l d b e z ü g e

§ 5

Wehrsoldgrundbetrag

(1) Freiwilligen Wehrdienst Leistende erhalten einen monatlichen Wehrsoldgrundbetrag in Höhe des Grundgehaltes der Stufe 1 nach Anlage IV Nummer 1 des Bundesbesoldungsgesetzes, das eine dienstgradgleiche Soldatin auf Zeit oder ein dienstgradgleicher Soldat auf Zeit erhalten würde.

(2) Der monatliche Wehrsoldgrundbetrag erhöht sich in den Dienstgraden, in denen dienstgradgleiche Soldatinnen und Soldaten Anspruch auf eine Amtszulage nach § 42 des Bundesbesoldungsgesetzes haben. Der Erhöhungsbetrag bemisst sich nach den in der Anlage IX des Bundesbesoldungsgesetzes für Amtszulagen enthaltenen Beträgen.

§ 6

Zuschlag für Angehörige

(1) Verheiratete, in einer Lebenspartnerschaft lebende oder verwitwete freiwilligen Wehrdienst Leistende erhalten einen monatlichen Zuschlag für Angehörige in Höhe von

149,36 Euro. Satz 1 gilt entsprechend für freiwilligen Wehrdienst Leistende, deren Ehe oder Lebenspartnerschaft geschieden, aufgehoben oder für nichtig erklärt ist, wenn sie der früheren Ehegattin oder dem früheren Ehegatten, der früheren Lebenspartnerin oder dem früheren Lebenspartner zum Unterhalt verpflichtet sind.

(2) Freiwilligen Wehrdienst Leistende erhalten für unterhaltsberechtignte Kinder einen Zuschlag. Der Zuschlag beträgt monatlich für

1. das erste und zweite Kind jeweils 127,66 Euro,
2. das dritte Kind und jedes weitere Kind jeweils 397,74 Euro.

Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend bei freiwilligen Wehrdienst Leistenden nach Absatz 1 Satz 1, die Kinder ihrer Lebenspartnerin oder ihres Lebenspartners in den Haushalt aufgenommen haben.

§ 7

Erstattung der Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung für Angehörige

Für Angehörige, für die eine dienstgradgleiche Soldatin auf Zeit oder ein dienstgradgleicher Soldat auf Zeit einen Anspruch auf Beihilfe nach Maßgabe von § 4 der Bundesbeihilfeverordnung hat, werden der oder dem freiwilligen Wehrdienst Leistenden die Beiträge zu einer gesetzlichen oder privaten Kranken- und Pflegeversicherung dieser Angehörigen erstattet.

§ 8

Auslandsvergütung

(1) Freiwilligen Wehrdienst Leistende erhalten eine Auslandsvergütung, wenn Berufssoldatinnen und Berufssoldaten sowie Soldatinnen auf Zeit und Soldaten auf Zeit bei entsprechender Verwendung in demselben Standort Auslandsdienstbezüge nach § 52 Absatz 1 Satz 1 des Bundesbesoldungsgesetzes gewährt werden. Die §§ 52 bis 55 des Bundesbesoldungsgesetzes sind entsprechend anzuwenden.

(2) Die Höhe der Auslandsvergütung bemisst sich nach den Anlagen VI des Bundesbesoldungsgesetzes.

§ 9

Entlassungsgeld

(1) Freiwilligen Wehrdienst Leistende erhalten bei der Entlassung ein Entlassungsgeld.

(2) Das Entlassungsgeld beträgt nach einer Dienstzeit von bis zu sechs Monaten 600 Euro. Bei einer Dienstzeit von

1. mehr als sechs Monaten und weniger als 18 Monaten das 1,5fache,
2. 18 Monaten bis zu 23 Monaten das 1,8fache

der Geldbezüge des letzten Monats des Wehrdienstes.

(3) Bei der Berechnung des Entlassungsgeldes bleibt die Zeit der Verlängerung des Wehrdienstes bei stationärer truppenärztlicher Behandlung unberücksichtigt.

(4) Freiwilligen Wehrdienst Leistenden steht kein Entlassungsgeld zu, wenn sie

1. entlassen werden
 - a) nach § 58b in Verbindung mit § 75 Absatz 1 Satz 2 Nummer 5 des Soldatengesetzes,
 - b) nach § 58b in Verbindung mit § 75 Absatz 1 Satz 2 Nummer 6 des Soldatengesetzes,
 - c) nach § 58b in Verbindung mit § 75 Absatz 1 Satz 2 Nummer 10 des Soldatengesetzes und sie ihre Dienstunfähigkeit vorsätzlich herbeigeführt haben oder
 - d) nach § 58b in Verbindung mit § 75 Absatz 2 Nummer 2 oder Nummer 3 des Soldatengesetzes oder
2. nach § 76 des Soldatengesetzes aus der Bundeswehr ausgeschlossen werden.

§ 10

Vergütung für herausgehobene Funktionen

(1) Freiwilligen Wehrdienst Leistende und Reservistendienst Leistende erhalten eine widerrufliche Vergütung, sofern ihnen eine herausgehobene Funktion übertragen ist, für die Besoldungsempfängerinnen und Besoldungsempfängern unter gleichen Voraussetzungen eine Stellenzulage im Sinne des § 42 Absatz 1 und 3 des Bundesbesoldungsgesetzes zusteht.

(2) Die Höhe der Vergütung entspricht

1. für freiwilligen Wehrdienst Leistende dem Betrag der jeweiligen Stellenzulage nach Anlage IX des Bundesbesoldungsgesetzes
2. für Reservistendienst Leistende 80 Prozent des Betrags nach Nummer 1.

§ 11

Vergütung für besondere Erschwernisse

(1) Freiwilligen Wehrdienst Leistende und Reservistendienst Leistende erhalten eine widerrufliche Vergütung zur Abgeltung besonderer Erschwernisse, sofern sie Aufgaben wahrzunehmen haben, für die Besoldungsempfängerinnen und Besoldungsempfängern unter gleichen Voraussetzungen eine Erschwerniszulage im Sinne des § 47 des Bundesbesoldungsgesetzes zusteht.

(2) Die Höhe der Vergütung entspricht

1. für freiwilligen Wehrdienst Leistende dem Betrag der jeweiligen Erschwerniszulage gemäß der Erschwerniszulagenverordnung,
2. für Reservistendienst Leistende 80 Prozent des Betrags nach Nummer 1.

§ 12

Vergütung für besondere zeitliche Belastungen

(1) Freiwilligen Wehrdienst Leistende und Reservistendienst Leistende erhalten eine Vergütung für jede Dienstleistung, für die Besoldungsempfängerinnen und Besoldungsempfänger unter gleichen Voraussetzungen nach den §§ 50 bis 50b des Bundesbesoldungsgesetzes eine Vergütung gewährt wird.

(2) Die Höhe entspricht

1. für freiwilligen Wehrdienst Leistende

- a) in den Fällen des § 50 des Bundesbesoldungsgesetzes dem Betrag der dem Dienstgrad entsprechenden Besoldungsgruppe nach der Soldatenmehrarbeitsvergütungsverordnung,
- b) in den Fällen des § 50a des Bundesbesoldungsgesetzes dem Betrag der Soldatenvergütungsverordnung,
- c) in den Fällen des § 50b des Bundesbesoldungsgesetzes dem Betrag der dem Dienstgrad entsprechenden Besoldungsgruppe nach der Sanitätsdienstvergütungsverordnung,

2. für Reservistendienst Leistende 80 Prozent der Beträge nach Nummer 1.

§ 13

Auslandsverwendungszuschlag

(1) Freiwilligen Wehrdienst Leistende und Reservistendienst Leistende, die an einer besonderen Verwendung im Ausland im Sinne des § 56 Absatz 1 des Bundesbesoldungsgesetzes teilnehmen, erhalten einen Auslandsverwendungszuschlag unter den gleichen Voraussetzungen, in der gleichen Höhe und in dem gleichen Umfang wie Berufssoldatinnen und Berufssoldaten sowie Soldatinnen auf Zeit und Soldaten auf Zeit. § 56 Absatz 3 Satz 1 und 2 des Bundesbesoldungsgesetzes und die Auslandsverwendungszuschlagsverordnung gelten entsprechend.

(2) In den Fällen des § 2 Absatz 2 steht Auslandsverwendungszuschlag nach dem Tagessatz der höchsten Stufe zu.

A b s c h n i t t 3

S a c h b e z ü g e

§ 14

Unterkunft

(1) Soldatinnen und Soldaten, die auf Grund dienstlicher Anordnung verpflichtet sind, in einer Gemeinschaftsunterkunft zu wohnen, wird die Unterkunft unentgeltlich bereitgestellt.

(2) Bei der Bereitstellung der Unterkunft sind die Soldatinnen und Soldaten von denjenigen Kosten freizustellen, die für die Erreichbarkeit der Unterkunft unvermeidbar entstehen. Näheres bestimmt das Bundesministerium der Verteidigung.

§ 15

Dienstkleidung

(1) Soldatinnen und Soldaten werden die Dienstkleidung und Ausrüstung unentgeltlich bereitgestellt.

(2) Soldatinnen und Soldaten, die auf dienstliche Anordnung im Dienst eigene Zivilkleidung tragen, erhalten für deren besondere Abnutzung eine angemessene Entschädigung. Die Höhe bestimmt das Bundesministerium der Verteidigung.

§ 16

Heilfürsorge

Soldatinnen und Soldaten haben Anspruch auf Heilfürsorge in Form der unentgeltlichen truppenärztlichen Versorgung. § 69a des Bundesbesoldungsgesetzes ist entsprechend anzuwenden. Bei Wehrdienst mit jeweils festgesetzter Dienstzeit von bis zu sechs Monaten wird zahnärztliche Versorgung nur zur Beseitigung akuter Zustände sowie zur Wiederherstellung der Dienstfähigkeit gewährt, es sei denn, es handelt sich um die Behandlung der Folgen einer Wehrdienstbeschädigung.

§ 17

Verpflegung

(1) Soldatinnen und Soldaten im Sinne des § 1 Absatz 1 Nummer 3 haben während der Dauer ihres Wehrdienstes Anspruch auf unentgeltliche Gemeinschaftsverpflegung.

(2) Anspruchsberechtigte nach Absatz 1, denen die Gemeinschaftsverpflegung nicht bereitgestellt werden kann beziehungsweise die von der Teilnahme befreit sind, erhalten als Verpflegungsgeld für die Tagesverpflegung den Tagessatz des nach der Sozialversicherungsentgeltverordnung festgesetzten Wertes für den Sachbezug Verpflegung; als Verpflegungsgeld für eine Mahlzeit erhalten sie den entsprechenden Teilbetrag.

(3) Bei dienstlichem Aufenthalt im Ausland unterliegt das nach Absatz 2 auszufällende Verpflegungsgeld dem Kaufkraftausgleich nach § 3.

Abschnitt 4

Übergangs- und Schlussvorschriften

§ 18

Übergangsregelungen

(1) Freiwilligen Wehrdienst Leistende, die für Dezember 2019 eine Leistung nach § 13 des Unterhaltssicherungsgesetzes in der bis dahin geltenden Fassung erhalten, wird diese bis zur Beendigung ihrer jeweiligen Dienstzeit weitergewährt, solange die Voraussetzungen für die Leistungsgewährung nach dieser Vorschrift weiterbestehen und soweit dies für die Betroffenen günstiger ist als die Gewährung von Leistungen nach § 5 dieses Gesetzes.

(2) Freiwilligen Wehrdienst Leistende, die für Dezember 2019 eine Leistung nach § 17 oder § 22 des Unterhaltssicherungsgesetzes in der bis dahin geltenden Fassung erhalten, wird diese bis zur Beendigung ihrer jeweiligen Dienstzeit weitergewährt, solange die Voraussetzungen für die Leistungsgewährung nach dieser Vorschrift weiterbestehen und soweit dies für die Betroffenen günstiger ist als die Gewährung von Leistungen nach den §§ 5 und 6 dieses Gesetzes.

(3) Freiwilligen Wehrdienst Leistende, die für Dezember 2019 neben einer Leistung nach § 13 des Unterhaltssicherungsgesetzes eine Leistung nach § 17 oder § 22 des Unterhaltssicherungsgesetzes in der jeweils bis dahin geltenden Fassung erhalten, werden diese bis zur Beendigung ihrer jeweiligen Dienstzeit weitergewährt, solange die Voraussetzungen für die Leistungsgewährung nach dieser Vorschrift weiterbestehen und soweit dies für die Betroffenen günstiger ist als die Gewährung von Leistungen nach den §§ 5 und 6 dieses Gesetzes.

Artikel 14

Änderung des Arbeitsplatzschutzgesetzes

Das Arbeitsplatzschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Juli 2009 (BGBl. I S. 2055), das zuletzt durch Artikel 3 Absatz 1 des Gesetzes vom 29. Juni 2015 (BGBl. I S. 1061) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift des Abschnitts 1 wird wie folgt gefasst:

„Abschnitt 1

Grundwehrdienst und Wehrübungen“.

2. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 2 werden die folgenden Sätze angefügt:

„Auf Antrag des Arbeitgebers kann eine Erstattung des vom Arbeitgeber um die gesetzlichen Abzüge geminderten ausgezahlten Arbeitsentgelts für den 15. bis zum 30. Wehrübungstag für eine zusammenhängende Wehrübung im Kalenderjahr vor Dienst Eintritt bewilligt werden. Der Antrag ist bei dem Bundesamt für das

Personalmanagement der Bundeswehr zu stellen. Satz 3 gilt nicht für Arbeitgeber des Bundes.“

b) Folgender Absatz 6 wird angefügt:

„(6) Auf Antrag des Arbeitgebers, der nicht von Absatz 2 erfasst ist, kann die Erstattung von Kosten für die Einstellung einer Ersatzkraft auf Grund einer Wehrübung des Arbeitnehmers mit einem Drittel der dem Arbeitnehmer nach seinem Dienstgrad zustehenden Mindestleistung nach § 9 Absatz 1 in Verbindung mit Anlage 1 des Unterhaltssicherungsgesetzes vor Dienstantritt bewilligt werden. Vor Auszahlung hat der Arbeitgeber nachzuweisen, dass er eine fachlich gleichwertige Ersatzkraft eingestellt hat. Der Anspruch entsteht am 21. Tag einer Wehrübung für jeden Tag der Wehrübung, jedoch nur für bis zu 30 Wehrübungstage. Der Antrag ist bei dem Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr zu stellen.“

3. § 5 wird wie folgt gefasst:

„§ 5

Nachteilsausgleich

Einem Arbeitnehmer darf aufgrund des Grundwehrdienstes oder einer Wehrübung in beruflicher und betrieblicher Hinsicht kein Nachteil entstehen.“

4. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird aufgehoben.

b) Die Absätze 2 bis 4 werden die Absätze 1 bis 3.

5. Dem § 9 Absatz 2 werden folgende Sätze angefügt:

„Auf Antrag des Dienstherrn kann eine Erstattung der vom Dienstherrn um die gesetzlichen Abzüge geminderten ausgezahlten Bezüge für den 15. bis 30. Wehrübungstag für eine zusammenhängende Wehrübung im Kalenderjahr vor Diensteintritt bewilligt werden. Der Antrag ist bei dem Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr zu stellen. Satz 4 gilt nicht für Dienstherrn des Bundes.“

6. Die Überschrift des Abschnitts 2 wird wie folgt gefasst:

„Abschnitt 2

Meldung“.

7. In § 14 Absatz 1 werden die Wörter „der Erfassungsbehörde oder einer Wehersatzbehörde“ durch die Wörter „den Karrierecentern der Bundeswehr“ ersetzt.

8. Die Überschrift des Abschnitts 3 wird wie folgt gefasst:

„Abschnitt 3

Alters- und Hinterbliebenenversorgung“.

9. § 14a wird wie folgt geändert:

- a) Dem Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:

„Betriebliche oder überbetriebliche Alters- und Hinterbliebenenversicherungen sind Versicherungen in Einrichtungen gemäß Betriebsrentengesetz, freiwillige Versicherungen in einem Zweig der gesetzlichen Rentenversicherung und Versicherungen in öffentlich-rechtlichen Versicherungs- oder Versorgungseinrichtungen einer Berufsgruppe.“

- b) Die Absätze 5 und 6 werden aufgehoben.

10. § 14b Absatz 4 und 5 wird aufgehoben.

11. Nach § 14b wird folgender § 14c eingefügt:

„§ 14c

Verfahren

(1) Die Leistungen nach den §§14a und 14b werden an die Einrichtung der Alters- und Hinterbliebenenversorgung ausgezahlt. Zuständig für die Bearbeitung des Antrages ist das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr. Die Anmeldung nach § 14a Absatz 2 Satz 2 und das Antragsrecht nach § 14b Absatz 1 und 2 sind nach Ablauf von einem Jahr nach Beendigung des Dienstes ausgeschlossen.

(2) Der Wehrpflichtige hat die den Erstattungsantrag begründenden Unterlagen drei Jahre aufzubewahren.“

12. Die Überschrift des Abschnitts 4 wird wie folgt gefasst:

„Abschnitt 4

Schlussvorschriften“.

13. § 16 Absatz 4 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Absatz 3 Satz 2 gilt mit Ausnahme der §§ 61 und 63b des Soldatengesetzes entsprechend.“

Artikel 15

Änderung des Soldatenversorgungsgesetzes

Das Soldatenversorgungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. September 2009 (BGBl. I S. 3054), das zuletzt durch Artikel 90 des Gesetzes vom 29. März 2017 (BGBl. I S. 626) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt gefasst:

„Inhaltsübersicht

Teil 1

Einleitende Vorschriften

- § 1 Persönlicher Geltungsbereich
- § 1a Regelung durch Gesetz
- § 2 Wehrdienstzeit

Teil 2

Berufsförderung und Dienstzeitversorgung

Abschnitt 1

Berufsförderung und Dienstzeitversorgung der Soldaten auf Zeit, Berufsförderung der freiwilligen Wehrdienst Leistenden

Unterabschnitt 1

Allgemeine Vorschriften

- § 3 Zweck und Arten
- § 3a Berufsberatung der Soldaten auf Zeit
- § 4 Dienstzeitbegleitende Förderung der schulischen und beruflichen Bildung
- § 5 Förderung der schulischen und beruflichen Bildung der Soldaten auf Zeit
- § 6 Kosten der schulischen und beruflichen Bildung

Unterabschnitt 2

Eingliederung in das spätere Berufsleben

- § 7 Eingliederungsmaßnahmen
- § 7a Förderung der Teilhabe am zivilberuflichen Erwerbsleben
- § 8 Anrechnung der Zeit der Förderung der beruflichen Bildung und des Wehrdienstes auf die Berufs- und Betriebszugehörigkeit bei anschließenden Beschäftigungsverhältnissen
- § 8a Anrechnung der Zeit der Förderung der beruflichen Bildung und des Wehrdienstes bei nachfolgenden Dienstverhältnissen
- § 9 Eingliederungs- und Zulassungsschein

- § 10 Stellenvorbehalt
- § 10a Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen

Unterabschnitt 3 Dienstzeitversorgung der Soldaten auf Zeit

- § 11 Übergangsgebühren
- § 11a Ausgleichsbezüge
- § 12 Übergangsbeihilfe

Unterabschnitt 4 Berufsförderung und Dienstzeitversorgung der Soldaten auf Zeit in besonderen Fällen

- § 13 Übergangsbeihilfe bei kurzen Wehrdienstzeiten
- § 13a Berücksichtigung früherer Dienstverhältnisse
- § 13b Übergangsgebühren und Übergangsbeihilfen nach Beurlaubung ohne Dienstbezüge und Teilzeitbeschäftigung
- § 13c Dienstzeiten nach Beurlaubung ohne Dienstbezüge und Teilzeitbeschäftigung
- § 13d Versorgung beim Ruhen der Rechte und Pflichten
- § 13e Unterhaltsbeitrag für Soldaten auf Zeit

Abschnitt 2 Dienstzeitversorgung der Berufssoldaten

Unterabschnitt 1 Arten der Dienstzeitversorgung

- § 14 Arten der Dienstzeitversorgung

Unterabschnitt 2 Ruhegehalt

- § 15 Entstehen des Ruhegehalts
- § 16 Berechnung des Ruhegehalts
- § 17 Ruhegehaltfähige Dienstbezüge
- § 18 Zweijahresfrist
- § 19 (weggefallen)
- § 20 Regelmäßige anrechenbare ruhegehaltfähige Dienstzeit
- § 21 Erhöhung der ruhegehaltfähigen Dienstzeit
- § 22 Zeiten im privatrechtlichen Arbeitsverhältnis im öffentlichen Dienst
- § 23 Ausbildungszeiten
- § 24 Sonstige Zeiten

- § 24a Nicht zu berücksichtigende Zeiten
- § 24b Zeiten in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet
- § 25 Zurechnungszeit und Zeit gesundheitsschädigender Verwendung
- § 26 Höhe des Ruhegehaltes
- § 26a Vorübergehende Erhöhung des Ruhehaltssatzes

Unterabschnitt 3
Unfallruhegehalt

- § 27 Unfallruhegehalt

Unterabschnitt 4
Kapitalabfindung

- § 28 Allgemeines
- § 29 Ausschluss
- § 30 Höhe der Kapitalabfindung
- § 31 Sicherung bei Grundstückskauf
- § 32 Rückzahlung
- § 33 Höhe der Rückzahlung
- § 34 Berechnung bei Ruhen des Ruhegehaltes
- § 35 Kosten der Beurkundung

Unterabschnitt 5
Unterhaltsbeitrag

- § 36 Unterhaltsbeitrag für entlassene Berufssoldaten

Unterabschnitt 6
Übergangsgeld

- § 37 Übergangsgeld für entlassene Berufssoldaten

Unterabschnitt 7
Ausgleich bei Altersgrenzen

- § 38 Ausgleich bei Altersgrenzen

Unterabschnitt 8
Berufsförderung der Berufssoldaten

- § 39 Berufsförderung der Berufssoldaten
- § 40 Eingliederung von Berufssoldaten in das Erwerbsleben

Abschnitt 3

Versorgung der Hinterbliebenen von Soldaten

- § 41 Bezüge für den Sterbemonat und Sterbegeld für Hinterbliebene von Soldaten auf Zeit und von Soldaten, die Wehrdienst nach dem Wehrpflichtgesetz, freiwilligen Wehrdienst oder Wehrdienst nach dem Vierten Abschnitt des Soldatengesetzes leisten
- § 42 Laufende Unterstützung für Hinterbliebene von Soldaten auf Zeit und von Soldaten, die Wehrdienst nach dem Wehrpflichtgesetz, freiwilligen Wehrdienst oder Wehrdienst nach dem Vierten Abschnitt des Soldatengesetzes leisten
- § 42a Hinterbliebenenversorgung nach Einsatzunfall für Hinterbliebene von Soldaten auf Zeit und von Soldaten, die Wehrdienst nach dem Wehrpflichtgesetz, nach § 58b oder nach dem Vierten Unterabschnitt des Soldatengesetzes leisten
- § 43 Hinterbliebene von Berufssoldaten
- § 44 Bezüge bei Verschollenheit
- § 44a Hinterbliebene von Soldatinnen, hinterbliebene Lebenspartnerinnen und Lebenspartner

Abschnitt 4

Gemeinsame Vorschriften für Soldaten und ihre Hinterbliebenen

- § 45 Anwendungsbereich
- § 46 Bewilligung und Zahlung der Versorgungsbezüge, Versorgungsauskunft
- § 47 Familienzuschlag und Ausgleichsbetrag
- § 48 Pfändung, Abtretung und Verpfändung
- § 49 Rückforderung
- § 50 Aufrechnung und Zurückbehaltung
- § 51 (weggefallen)
- § 52 (weggefallen)
- § 53 Zusammentreffen von Versorgungsbezügen mit Erwerbs- oder Erwerb ersatzeinkommen
- § 54 Zusammentreffen von Versorgungsbezügen mit Altersgeld, Witwenaltersgeld oder Waisenaltersgeld
- § 55 Zusammentreffen mehrerer Versorgungsbezüge aus dem öffentlichen Dienst
- § 55a Zusammentreffen von Versorgungsbezügen und Renten
- § 55b Zusammentreffen von Versorgungsbezügen und Versorgung aus zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Verwendungen
- § 55c Kürzung der Versorgungsbezüge nach der Ehescheidung
- § 55d Abwendung der Kürzung der Versorgungsbezüge
- § 55e Anwendung des Bundesversorgungsteilungsgesetzes
- § 55f Abzug für Pflegeleistungen
- § 56 Erlöschen der Versorgungsbezüge wegen Verurteilung
- § 57 Erlöschen der Versorgungsbezüge bei Ablehnung einer erneuten Berufung
- § 58 Entziehung der Versorgung
- § 59 Erlöschen und Wiederaufleben der Versorgungsbezüge für Hinterbliebene

§ 60 Anzeigepflicht

§ 61 Nichtberücksichtigung der Versorgungsbezüge

Abschnitt 5

Umzugskostenvergütung, Unfallentschädigung, Schadensausgleich in besonderen Fällen

§ 62 Umzugskostenvergütung

§ 63 Einmalige Unfallentschädigung für besonders gefährdete Soldaten

§ 63a Einmalige Entschädigung

§ 63b Schadensausgleich in besonderen Fällen

Abschnitt 6

Versorgung bei besonderen Auslandsverwendungen

§ 63c Besondere Auslandsverwendung, dem Einsatz vergleichbare Verwendung, Einsatzunfall, Einsatzversorgung

§ 63d Unfallruhegehalt

§ 63e Einmalige Entschädigung

§ 63f Ausgleichszahlung für bestimmte Statusgruppen

§ 63g Anrechnung von Geldleistungen

Abschnitt 7

Anrechnung sonstiger Zeiten als ruhegehaltfähige Dienstzeit

§ 64 Zeiten im öffentlichen Dienst und vergleichbare Zeiten

§ 65 Krankheits- und Gewahrsamszeiten

§ 66 Zeiten eines sonstigen hauptberuflichen Dienstes

§ 67 (weggefallen)

§ 68 Zeiten bei Stationierungstreitkräften

§ 69 Sonderregelungen für volksdeutsche Vertriebene und Umsiedler

Abschnitt 8

Besondere Leistungen entsprechend den Regelungen des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch

§ 70 Kindererziehungszuschlag

§ 71 Kindererziehungsergänzungszuschlag

§ 72 Kinderzuschlag zum Witwen- und Witwergeld

§ 73 Pflege- und Kinderpflegeergänzungszuschlag

§ 74 Vorübergehende Gewährung von Zuschlägen

§ 75 (weggefallen)

§ 76 (weggefallen)

§ 77 (weggefallen)

§ 78 (weggefallen)

§ 79 (weggefallen)

Teil 3

Beschädigtenversorgung

Abschnitt 1

Versorgung beschädigter Soldaten nach Beendigung des Wehrdienstverhältnisses, gleichgestellter Zivilpersonen und ihrer Hinterbliebenen

§ 80 Versorgung bei Wehrdienstbeschädigung

§ 81 Wehrdienstbeschädigung

§ 81a Versorgung bei Schädigungen während einer Beurlaubung

§ 81b Versorgung bei Schädigungen während der Heil- und Krankenbehandlung nach dem Bundesversorgungsgesetz

§ 81c Versorgung bei Schädigungen während besonderer Verwendungen nach § 63c

§ 81d Versorgung bei Schädigungen während Verschleppungen oder Gefangenschaft

§ 81e Versorgung bei rechtswidrigen tätlichen Angriffen im Ausland

§ 81f Versorgung bei Schädigung eines ungeborenen Kindes

§ 82 Heilbehandlung in besonderen Fällen

§ 83 Versorgungskrankengeld in besonderen Fällen, Beginn der Versorgung

§ 83a Erstattung des fortgezahlten Arbeitsentgelts an den Arbeitgeber

§ 84 Zusammentreffen von Ansprüchen

Abschnitt 2

Versorgung beschädigter Soldaten während des Wehrdienstverhältnisses und Sondervorschriften

§ 85 Ausgleich für Wehrdienstbeschädigung

§ 85a Geldleistungen der Wohnungshilfe

§ 86 Erstattung von Sachschäden und besonderen Aufwendungen

Teil 4

Fürsorgeleistungen an ehemalige Soldaten auf Zeit bei Arbeitslosigkeit

§ 86a Arbeitslosenbeihilfe

Teil 5

Organisation, Verfahren, Rechtsweg

§ 87 Dienstzeitversorgung

§ 88 Beschädigtenversorgung

§ 88a Arbeitslosenbeihilfe

Teil 6
Schlussvorschriften

- § 89 (weggefallen)
- § 89a Dienstbezüge
- § 89b Anpassung der Versorgungsbezüge
- § 90 Anrechnung von Geldleistungen
- § 91 Übergangsvorschrift aus Anlass des Vierzehnten Gesetzes zur Änderung des Soldatengesetzes
- § 91a Begrenzung der Ansprüche aus einer Wehrdienstbeschädigung
- § 91b Bußgeldvorschrift
- § 92 Erlass von Verwaltungsvorschriften
- § 92a Übergangsregelungen aus Anlass der Herstellung der Einheit Deutschlands
- § 92b Verteilung der Versorgungslasten bei Übernahme von Berufssoldaten in ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis zu einem anderen Dienstherrn
- § 92c Verteilung der Versorgungslasten bei erneuter Berufung in ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis eines anderen Dienstherrn in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet
- § 93 Benennung eines Kontos
- § 94 Anwendung bisherigen und neuen Rechts für am 1. Januar 1977 vorhandene Versorgungsempfänger
- § 94a Anwendung bisherigen und neuen Rechts für am 1. Januar 1992 vorhandene Versorgungsempfänger
- § 94b Ruhegehaltssatz für am 31. Dezember 1991 vorhandene Berufssoldaten
- § 94c Erneute Berufung in das Dienstverhältnis eines Berufssoldaten
- § 95 Übergangsregelungen für vor dem 1. Juli 1997 eingetretene Versorgungsfälle
- § 96 Übergangsregelungen für vor dem 1. Januar 1999 eingetretene Versorgungsfälle und für am 1. Januar 1999 vorhandene Soldaten
- § 96a Übergangsregelungen für vor dem 1. Januar 2001 eingetretene Versorgungsfälle und für am 1. Januar 2001 vorhandene Berufssoldaten
- § 97 Übergangsregelungen aus Anlass des Versorgungsänderungsgesetzes 2001 sowie des Dienstrechtsneuordnungsgesetzes
- § 98 Übergangsregelungen aus Anlass des Berufsförderungsfortentwicklungsgesetzes
- § 98a Übergangsregelung aus Anlass des Wegfalls des Instituts der Anstellung
- § 99 Übergangsregelungen zur Berücksichtigung von Hochschulausbildungszeiten
- § 100 Versorgungsüberleitungsregelungen aus Anlass des Dienstrechtsneuordnungsgesetzes
- § 101 Übergangsregelungen aus Anlass des Einsatzversorgungs-Verbesserungsgesetzes
- § 102 Übergangsregelungen aus Anlass des Bundeswehrreform-Begleitgesetzes
- § 103 Befristete Ausnahme für Verwendungseinkommen beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge
- § 104 Übergangsregelungen für Soldaten, die vor dem 1. Januar 2016 in Ruhestand getreten sind
- § 105 Übergangsregelung aus Anlass des Gesetzes zur Änderung des Versorgungsrücklagegesetzes und weiterer dienstrechtlicher Vorschriften“.

2. Die Teile, Abschnitte, Unterabschnitte und Paragraphen des Gesetzes erhalten jeweils die Bezeichnung, die sich aus der Inhaltsübersicht ergibt.
3. § 3 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Wörter „ihnen zu einer angemessenen Eingliederung in das zivile Erwerbsleben verhelfen“ werden durch die Wörter „die Soldaten auf Zeit bei der Tätigkeits- und Beschäftigungssuche unterstützen“ ersetzt.
 - b) Folgender Satz 2 wird angefügt:

„Alle Leistungen der Berufsförderung dienen der angemessenen Eingliederung in das zivile Erwerbsleben.“
4. Dem § 3a wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Soldaten auf Zeit mit einer Verpflichtungsdauer von mindestens 20 Jahren, deren Dienstzeitende nach dem 31. Dezember 2020 liegt, sind verpflichtet, spätestens ein Jahr vor Ablauf ihrer Dienstzeit an einem Beratungsgespräch des Berufsförderungsdienstes teilzunehmen.“
5. § 5 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach Absatz 5 Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Für Soldaten auf Zeit mit einer Gesamtdienstzeit von mindestens 20 Jahren reduziert sich der Umfang der Minderung nach den Absätzen 6 bis 8 um 50 von Hundert.“
 - b) In Absatz 8 werden die Wörter „, des Hauptschul- oder eines diesem mindestens gleichwertigen schulischen Abschlusses“ gestrichen.
 - c) Dem Absatz 10 wird folgender Satz angefügt:

„Unbeschadet einer Verminderung nach Satz 1 verbleibt stets ein zeitlicher Anspruch im Umfang von mindestens sechs Monaten.“
 - d) In Absatz 11 wird folgender Satz 3 angefügt:

„Satz 2 gilt nicht für Soldaten auf Zeit mit einer Gesamtdienstzeit von mindestens 20 Jahren.“
6. § 6 Absatz 1 Satz 2 wird durch die folgenden Sätze ersetzt:

„Schulische Maßnahmen der Bundeswehrfachschulen sind kostenfrei. Die Kosten des Besuchs von Maßnahmen beruflicher Bildung an einer Bundeswehrfachschule können auf die Kostenhöchstbeträge in pauschalierter Form angerechnet werden.“
7. § 7 wird durch die folgenden §§ 7 und 7a ersetzt:

„§ 7

Eingliederungsmaßnahmen

(1) Soldaten auf Zeit und freiwilligen Wehrdienst nach § 58b des Soldatengesetzes Leistende werden innerhalb der Berufsförderung der Bundeswehr bei der Erlan-

gung eines ihrem Qualifikationsprofil entsprechenden Arbeitsplatzes innerhalb von sieben Jahren nach dem Dienstzeitende unterstützt. Hierzu gehört auch die vermittelnde Betreuung durch den Berufsförderungsdienst der Bundeswehr.

(2) Es sind rechtzeitig die Maßnahmen einzuleiten oder durchzuführen, die eine Arbeitsaufnahme im Anschluss an das Dienstverhältnis erleichtern (Eingliederungsmaßnahmen). Vor oder nach der Förderung einer schulischen oder beruflichen Bildungsmaßnahme kann die Teilnahme an Berufsorientierungs- oder Berufsvorbereitungsmaßnahmen und an Bewerbertrainingsprogrammen mit den gleichen Leistungen wie für die Teilnahme an Bildungsmaßnahmen nach § 4 gefördert werden. Satz 2 gilt für Soldaten auf Zeit, die keinen Anspruch auf Förderung der schulischen und beruflichen Bildung nach § 5 Absatz 4 haben, mit der Maßgabe, dass die Maßnahme innerhalb von einem Jahr beginnen muss. Für Soldaten auf Zeit mit einer Gesamtdienstzeit von mindestens 20 Jahren sowie Soldaten auf Zeit mit einer Verpflichtungsdauer von mindestens vier Jahren und einem Lebensalter bei Dienstzeitende von mindestens 50 Jahren gilt bei Teilnahme an Eingliederungsmaßnahmen nach Satz 1 § 6 Absatz 3 entsprechend.

(3) Soldaten auf Zeit mit einer Verpflichtungsdauer von mindestens zwölf Jahren, die nicht auf Grund ihrer zivilberuflichen Vorbildung mit höherem Dienstgrad eingestellt wurden oder die während ihrer Dienstzeit keine zivilberuflich anerkannte militärfachliche Aus- oder Weiterbildung im Sinne des § 5 Absatz 6 bis 9 erhalten haben, haben Anspruch auf Teilnahme an höchstens drei Berufsorientierungspraktika mit einer Dauer von jeweils höchstens einem Monat unter Freistellung vom militärischen Dienst. Soldaten auf Zeit mit einer Verpflichtungsdauer von mindestens 20 Jahren, die die Voraussetzungen nach Satz 1 erfüllen, haben einen Anspruch auf Teilnahme an höchstens vier Berufsorientierungspraktika mit einer Dauer von jeweils höchstens einem Monat unter Freistellung vom militärischen Dienst. Ein Praktikum kann in mehrere Abschnitte aufgeteilt werden, soweit es zur Umsetzung des Förderungsplans zweckmäßig ist. Berufsorientierungspraktika können auch nach Ablauf der Dienstzeit gefördert werden. § 6 Absatz 3 gilt entsprechend.

(4) Soldaten auf Zeit mit einer Verpflichtungsdauer von mindestens vier Jahren, die keinen Anspruch nach Absatz 3, aber einen erhöhten Berufsorientierungsbedarf haben, kann Freistellung vom militärischen Dienst zur Teilnahme an einem Berufsorientierungspraktikum mit einer Dauer von höchstens einem Monat gewährt werden. Absatz 3 Satz 3 bis 5 gilt entsprechend. Soldaten auf Zeit mit einer Verpflichtungsdauer von mindestens 20 Jahren können abweichend von Satz 1 zwei Berufsorientierungspraktika gewährt werden.

(5) Soldaten auf Zeit mit einer Gesamtdienstzeit von mindestens vier Jahren haben nach Ablauf ihrer Dienstzeit einen Anspruch auf Teilnahme an höchstens drei Betriebspraktika mit einer Dauer von jeweils höchstens einem Monat. Soldaten auf Zeit mit einer Gesamtdienstzeit von mindestens 20 Jahren haben nach Ablauf ihrer Dienstzeit einen Anspruch auf Teilnahme an höchstens vier Betriebspraktika mit einer Dauer von jeweils höchstens einem Monat. § 6 Absatz 3 gilt entsprechend.

(6) Für frühere Soldaten auf Zeit und für freiwilligen Wehrdienst nach § 58b des Soldatengesetzes Leistende, die ihre volle berufliche Leistungsfähigkeit erst nach einer Einarbeitungszeit erlangen können, kann ein Einarbeitungszuschuss gewährt werden.

(7) Bewirbt sich ein Soldat auf Zeit, dessen Dienstzeit für einen Zeitraum von zwölf oder mehr Jahren festgesetzt worden ist, bis zum Ablauf von sechs Monaten nach Beendigung seines Wehrdienstverhältnisses oder dem Ende der Förderung seiner Bildungsmaßnahme um Einstellung in den öffentlichen Dienst, stehen dessen Einstellung Vorschriften nicht entgegen, nach denen ein Höchstalter bei der Einstellung nicht überschritten sein darf. Dies gilt auch, wenn der Soldat im Anschluss an den

Wehrdienst eine für den künftigen Beruf vorgeschriebene, über die allgemeinbildende Schulbildung hinausgehende Ausbildung ohne unzulässige Überschreitung der Regelzeit durchführt und sich bis zum Ablauf von sechs Monaten nach Beendigung der Ausbildung um Einstellung in den öffentlichen Dienst bewirbt.

(8) Soldaten auf Zeit mit einer Verpflichtungsdauer von mindestens 20 Jahren, deren Dienstzeitende nach dem 30. September 2022 liegt, sind verpflichtet, im Zeitraum von vier bis zwei Jahren vor Ablauf ihrer Dienstzeit an einem Eingliederungsseminar des Berufsförderungsdienstes unter Beteiligung des Sozialdienstes der Bundeswehr teilzunehmen. § 6 Absatz 3 gilt entsprechend. Ehegatte, Lebenspartner (§ 1 Absatz 1 Satz 1 des Lebenspartnerschaftsgesetzes) oder Personen, mit denen der Soldat in einem gemeinsamen Haushalt zusammenlebt, können auf Antrag des Soldaten auf Zeit teilnehmen; ein Anspruch auf Kostenerstattung besteht nicht.

(9) Arbeitgebern kann auf Antrag bei Einstellung ehemaliger Soldaten auf Zeit mit einer Gesamtdienstzeit von mindestens 20 Jahren, deren Wiedereingliederung in das zivile Erwerbsleben zusätzlicher Unterstützung bei dem Erwerb eines angemessenen Arbeitsplatzes bedarf, ein pauschalierter Lohnkostenzuschuss für eine Dauer von bis zu 24 Monaten gewährt werden. Das besondere Unterstützungsbedürfnis des ehemaligen Soldaten ist zuvor auf dessen Antrag festzustellen. § 6 Absatz 3 gilt entsprechend.

§ 7a

Förderung zur Teilhabe am zivilberuflichen Erwerbsleben

(1) Soldaten, die wegen eines während ihrer Wehrdienstzeit erlittenen Gesundheitsschadens eine Behinderung erleiden oder von einer Behinderung bedroht sind und aus diesem Grund nach ihrem Ausscheiden aus dem Dienst in ihrer Fähigkeit, am Erwerbsleben teilzuhaben, nicht nur vorübergehend wesentlich gemindert sein werden, erhalten während der verbleibenden Dienstzeit die erforderlichen Hilfen und Leistungen nach Satz 2 und Absatz 4. § 3 Absatz 2 Nummer 1 bis 5 ist mit dem Ziel entsprechend anzuwenden, die Erwerbsfähigkeit gemäß ihrer Leistungsfähigkeit für eine zivile Anschlussfähigkeit zu erhalten, zu verbessern, herzustellen oder wiederherzustellen und ihre Teilhabe am Erwerbsleben möglichst auf Dauer zu sichern.

(2) Über die erforderlichen Anpassungs-, Umschulungs- oder Eingliederungsmaßnahmen entscheidet der Berufsförderungsdienst, der bei der Auswahl Eignung, Neigung, bisherige Tätigkeit sowie Lage und Entwicklung auf dem Arbeitsmarkt angemessen berücksichtigt.

(3) Die Maßnahmen werden für die Zeit erbracht, die vorgeschrieben oder allgemein üblich ist, um das angestrebte Teilhabeziel zu erreichen; eine Förderung kann darüber hinaus erfolgen, wenn besondere Umstände dies rechtfertigen. Die Maßnahmen nach den Absätzen 1 und 4 enden mit dem Ausscheiden aus dem Dienstverhältnis.

(4) Die Förderung beinhaltet auch die Übernahme

1. der erforderlichen Kosten für Fahrten, Unterkunft und Verpflegung sowie Trennungsgeld, wenn wegen Art oder Schwere der Behinderung oder zur Sicherung des Erfolges der Teilhabe eine Unterbringung außerhalb des eigenen Haushalts notwendig ist,

2. der erforderlichen Kosten, die mit der Ausführung einer Maßnahme in unmittelbarem Zusammenhang stehen, insbesondere für Lehrgangskosten, Prüfungsgebühren, Lernmittel, Leistungen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung.

(5) Andere Ansprüche nach diesem Gesetz bleiben von der besonderen Förderung zum Erhalt, zur Verbesserung, zur Herstellung oder Wiederherstellung der Erwerbsfähigkeit unberührt.

(6) Behinderte oder von Behinderung bedrohte Soldaten können soweit erforderlich vom zuständigen Berufsförderungsdienst auf der Grundlage einer Stellungnahme des nächsten Disziplinarvorgesetzten und im Einvernehmen mit der personalbearbeitenden Stelle zur Teilnahme an Maßnahmen zur Teilhabe am Erwerbsleben vom militärischen Dienst freigestellt werden. Die Freistellung kann widerrufen werden, wenn

1. sich nachträglich dienstliche Gründe ergeben, die die volle Erfüllung der Dienstleistungspflicht erfordern, und
 2. ohne den Widerruf die Erfüllung der dienstlichen Aufgaben erheblich gefährdet wäre.“
8. In § 10 Absatz 4 Satz 4 wird die Angabe „§ 5 Absatz 5 und 12“ durch die Angabe „§ 5 Absatz 11“ ersetzt.
 9. § 11 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 Satz 3 und 4 wird wie folgt gefasst:

„Zeiten einer Verlängerung nach § 40 Absatz 3 des Soldatengesetzes, in der während einer Beurlaubung ohne Geld- und Sachbezüge Verwendungseinkommen im Sinne des § 53 Absatz 5 erzielt wird, sowie Zeiten einer Freistellung vom militärischen Dienst nach § 5 Absatz 11 führen zu einer entsprechenden Verkürzung der Bezugszeit nach den Sätzen 1 und 2. Die Bezugszeiträume verkürzen sich ferner um den Umfang einer Minderung nach Maßgabe des § 5 Absatz 5 Satz 2, Absatz 6 bis 8 und 10; bei einer Verkürzung nach Absatz 10 verbleibt ein Anspruch auf Übergangsgebühren von mindestens sechs Monaten.“
 - b) In Absatz 3 Satz 3 werden die Wörter „der auf Antrag gewährt wird,“ gestrichen.
 - c) Dem Absatz 4 wird folgender Satz angefügt:

„Für Soldaten auf Zeit mit einer Gesamtdienstzeit von mindestens 20 Jahren werden Übergangsgebühren nach § 11 Absatz 3 gewährt.“
 - d) Absatz 6 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Die Zahlung kann auf Antrag höchstens zweimal für insgesamt längstens zwölf Monate aufgeschoben oder unterbrochen werden; dies gilt nicht für Monate, in denen Verwendungseinkommen im Sinne des § 53 Absatz 6 bezogen wird.“
 10. Nach § 13 Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Dies gilt auch für Eignungsübende nach dem Eignungsübungsgesetz, die anschließend nicht als Soldaten auf Zeit übernommen werden.“
 11. § 13a wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach den Wörtern „§ 58b des Soldatengesetzes“ die Wörter „, eine Eignungsübung nach dem Eignungsübungsgesetz“ eingefügt.

bb) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Entlassungsgeld, das ihm auf Grund des früheren Dienstverhältnisses nach dem Wehrsoldgesetz zugestanden hat, wird angerechnet.“

cc) Nach Satz 5 wird folgender Satz eingefügt:

„Ausgleichsbezüge, die auf Grund des früheren Dienstverhältnisses nach § 11a zugestanden haben, sind auf den Anspruch auf Übergangsgebühren oder Ausgleichsbezüge aus dem neuen Dienstverhältnis anzurechnen.“

b) Absatz 2 Satz 1 wird durch die folgenden Sätze ersetzt:

„Hat ein Soldat mit einer Gesamtdienstzeit von mehr als zwölf Jahren den Anspruch nach § 5 zum Dienstzeitende bereits vollständig ausgeschöpft oder besteht lediglich ein Restanspruch im Umfang von bis zu sechs Monaten und liegt ein zusätzlicher Bedarf für Maßnahmen der schulischen oder beruflichen Bildung zum Zweck der beruflichen Wiedereingliederung vor, kann auf Antrag eine weitere Förderung im Umfang von insgesamt höchstens sechs Monaten nach Dienstzeitende gewährt werden. Soweit die Gesamtdienstzeit mindestens 20 Jahre beträgt, kann der Förderungsumfang nach Satz 1 um weitere vier Monate verlängert werden.“

12. Dem § 13b Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Nachdienstenzeiten auf Grund der Inanspruchnahme einer Elternzeit nach § 40 Absatz 4 Satz 1 oder § 46 Absatz 4 Satz 1 des Soldatengesetzes werden bei der Berechnung der nach den §§ 5, 11 und 47 Absatz 1 Satz 2 zustehenden Versorgungsleistungen nicht berücksichtigt.“

13. Dem § 27 Absatz 4 werden die folgenden Sätze angefügt:

„Für die Feststellung der Krankheit als Berufskrankheit sind auch Beschäftigungen zu berücksichtigen, die nach § 2 des Siebten Buches Sozialgesetzbuch zu einer Versicherungspflicht in der gesetzlichen Unfallversicherung führen, auf die sich die Versicherung kraft Satzung erstreckt (§ 3 des Siebten Buches Sozialgesetzbuch) oder die eine freiwillige Versicherung in der gesetzlichen Unfallversicherung ermöglichen (§ 6 des Siebten Buches Sozialgesetzbuch) und die der Berufssoldat vorher oder nachher ausgeübt hat, wenn die schädigende Einwirkung überwiegend durch die nach diesem Gesetz ausgeübten, gefährdenden wehrdienstlichen Tätigkeiten verursacht wurde. Die Ermittlung bestimmt sich nach Maßgabe des § 81 Absatz 7.“

14. § 40 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 2 wird die Angabe „§ 7a“ durch die Angabe „§ 7“ ersetzt.

b) Folgender Satz wird angefügt:

„§ 7a gilt entsprechend.“

15. § 63c Absatz 1 Satz 2 wird durch die folgenden Sätze ersetzt:

„Als besondere Auslandsverwendungen gelten auch Verwendungen im Rahmen von Maßnahmen der Streitkräfte nach § 56 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 des Bundesbesoldungsgesetzes. Den besonderen Auslandsverwendungen nach den Sätzen 1 und 2

stehen sonstige Verwendungen im Ausland oder außerhalb des deutschen Hoheitsgebietes auf Schiffen oder in Luftfahrzeugen mit vergleichbar gesteigerter Gefährdungslage gleich. Eine Verwendung im Sinne der Sätze 1 bis 3 beginnt jeweils mit dem Eintreffen im Einsatzgebiet und endet mit dem Verlassen des Einsatzgebietes.“

16. § 64 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 5 wird der Punkt am Ende durch das Wort „oder“ ersetzt.

bb) Folgende Nummer 6 wird angefügt:

„6. zivilen Ersatzdienst nach dem Zivildienstgesetz geleistet hat.“

b) In Absatz 2 Satz 2 wird die Angabe „Nummer 1, 2, 4 und 5“ durch die Wörter „Nummer 1, 2, 4 bis 6“ ersetzt.

17. § 81 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 6 wird folgender Absatz 7 eingefügt:

„(7) Für die Feststellung einer Gesundheitsstörung als Folge einer Wehrdienstbeschädigung im Sinne einer Berufskrankheit nach der Berufskrankheiten-Verordnung sind auch Tätigkeiten zu berücksichtigen, die Beschädigte im Rahmen einer Beschäftigung, die nach § 2 des Siebten Buches Sozialgesetzbuch zu einer Versicherungspflicht in der gesetzlichen Unfallversicherung führt, auf die sich die Versicherung kraft Satzung erstreckt (§ 3 des Siebten Buches Sozialgesetzbuch) oder die eine freiwillige Versicherung in der gesetzlichen Unfallversicherung ermöglicht (§ 6 des Siebten Buches Sozialgesetzbuch) ausgeübt haben, wenn die Tätigkeiten ihrer Art nach geeignet waren, die Krankheit zu verursachen und die schädigende Einwirkung überwiegend durch die nach diesem Gesetz ausgeübten, gefährdenden wehrdienstlichen Tätigkeiten verursacht wurde.“

b) Der bisherige Absatz 7 wird Absatz 8.

18. § 102 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Für die bei Inkrafttreten des Bundeswehrreform-Begleitgesetzes vorhandenen Versorgungsempfänger sowie die Soldaten, die vor dem Inkrafttreten des Bundeswehrreform-Begleitgesetzes in das Dienstverhältnis eines Soldaten auf Zeit berufen worden sind oder freiwilligen Wehrdienst nach Abschnitt 7 des Wehrpflichtgesetzes in der bis zum 12. April 2013 geltenden Fassung angetreten oder eine Eignungsübung nach dem Eignungsübungsgesetz geleistet haben, gilt weiterhin das bisherige Recht, sofern zwischen den Dienstverhältnissen keine Unterbrechung bestand.“

bb) Satz 4 wird wie folgt gefasst:

„§ 3 Absatz 1, § 3a Absatz 3, § 5 Absatz 5, 8 und 11, § 6 Absatz 1 und 2, die §§ 7, 7a und 11 Absatz 4 und 6, die §§ 11a und 12 Absatz 7 sowie die §§ 13a, 13e, 21, 44, 45, 59, 89a und 101 sind in der ab dem 26. Juli 2012 jeweils geltenden Fassung anzuwenden.“

- b) Dem Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Die Höhe des Anspruchs nach § 5 Absatz 10 darf in den Fällen des Satzes 1 die Höhe des Förderungsanspruchs in der vor dem 26. Juli 2012 geltenden Fassung nicht unterschreiten.“

Artikel 16

Änderung der Berufsförderungsverordnung

Die Berufsförderungsverordnung vom 23. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2336), die zuletzt durch Artikel 91 des Gesetzes vom 29. März 2017 (BGBl. I S. 626) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 eingefügt:

„(4) Bei der Beratung nach § 3a Absatz 3 des Soldatenversorgungsgesetzes besteht für die Soldatinnen auf Zeit und Soldaten auf Zeit eine Verpflichtung zur Teilnahme. Der Berufsförderungsdienst vereinbart mit den truppendienstlichen Vorgesetzten einen Termin. Die truppendienstlichen Vorgesetzten stellen die Teilnahme sicher. Die Verpflichtung entfällt, soweit im Zeitraum nach § 3a Absatz 3 des Soldatenversorgungsgesetzes bereits eine entsprechende Beratung stattgefunden hat.“

- b) Die bisherigen Absätze 4 bis 7 werden die Absätze 5 bis 8.

- c) Dem Absatz 8 wird folgender Satz 3 angefügt:

„Ehegattinnen und Ehegatten, Lebenspartnerinnen und Lebenspartner oder Personen, mit denen die Förderungsberechtigten in einem gemeinsamen Haushalt zusammenleben, können auf deren Antrag an einem gemeinsamen Beratungsgespräch teilnehmen.“

- d) Folgender Absatz 9 wird angefügt:

„(9) Soldatinnen auf Zeit und Soldaten auf Zeit mit einer Verpflichtungszeit von mindestens vier Jahren kann auf vorherigen Antrag für die Teilnahme von Personen nach Absatz 8 Satz 3 eine Kostenübernahme in entsprechender Anwendung des § 6 Absatz 3 des Soldatenversorgungsgesetzes für die Teilnahme an einem gemeinsamen Beratungsgespräch im Inland erstattet werden, soweit der Berufsförderungsdienst dies aufgrund des bisherigen Förderungsverlaufs im Einzelfall für geboten erachtet. Absatz 8 Satz 1 und 2 gilt entsprechend.“

2. § 6 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„§ 6 Absatz 3 des Soldatenversorgungsgesetzes gilt entsprechend.“

- b) In Absatz 3 wird das Wort „Ausschlussfrist“ durch das Wort „Frist“ ersetzt.

3. § 7 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Der Bewilligungsbescheid ergeht unter der auflösenden Bedingung, dass die Förderungsberechtigte oder der Förderungsberechtigte nicht innerhalb des Bewilligungszeitraumes

1. aus der Bundeswehr ausscheidet,
2. als Soldatin auf Zeit zur Berufssoldatin oder als Soldat auf Zeit zum Berufssoldaten ernannt wird,
3. als Berufssoldatin oder Berufssoldat mit verwendungsbezogener Altersgrenze die Zusage der Anschlussverwendung erhält oder
4. an der Maßnahme nicht teilnimmt und deshalb der erfolgreiche Abschluss gefährdet erscheint.“

4. § 9 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:

aaa) Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„1. Grundlehrgang von einem Studienhalbjahr zur Vorbereitung auf einen Lehrgang nach Nummer 4, 5 oder 9 sowie auf Berufsbildungsmaßnahmen,“.

bbb) Nummer 7 wird wie folgt gefasst:

„7. Maßnahmen der beruflichen Aus-, Fort- und Weiterbildung,“.

ccc) Nummer 8 wird aufgehoben.

ddd) Nummer 9 wird wie folgt gefasst:

„9. Lehrgang zur Erlangung des Hauptschulabschlusses,“.

eee) Die folgenden Nummern 10 und 11 werden angefügt:

„10. Vorbereitungslehrgang für Einstellungsprüfungen,

11. Studienkurse zur Vorbereitung auf Studiengänge oder vergleichbare Ausbildungen.“

bb) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Schulische Maßnahmen im Sinne des § 5 Absatz 2 des Soldatenversorgungsgesetzes sind die Lehrgänge nach Satz 1 Nummer 1 bis 6 sowie 9 bis 11.“

b) Absatz 3 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Für Lehrgänge nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 7 gelten die durch die jeweils zuständigen Stellen festgelegten Lehrgangsvoraussetzungen.“

c) In Absatz 4 Satz 1 wird die Angabe „bis 7“ durch die Angabe „und 6“ ersetzt.

d) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) Studienkurse nach § 9 Absatz 1 Nummer 10 dauern

1. für Förderungsberechtigte, die die Hochschulzugangsberechtigung nach § 9 Absatz 1 Nummer 6 im Rahmen der Förderung nach § 5 des Soldatenversorgungsgesetzes erworben haben und im folgenden Schulhalbjahr einen Studiengang besuchen wollen, in der Regel drei Monate,
2. für andere Förderungsberechtigte mit einer Hochschulzugangsberechtigung höchstens zwölf Monate.“

5. § 12 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Bei Maßnahmen beruflicher Bildung nach § 9 Absatz 1 Satz 1 Nummer 7 werden pro angefangenem Monat der Förderung pauschal 200 Euro, höchstens 1 200 Euro pro Studienhalbjahr auf die Kostenhöchstgrenze nach § 19 Absatz 2 angerechnet. Das Bundesministerium der Verteidigung kann in begründeten Fällen bei einzelnen Lehrgängen von der Anrechnung auf die Kostenhöchstgrenze absehen.“

6. In § 14 Absatz 3 wird die Angabe „7“ durch die Angabe „6 und 9“ ersetzt.

7. § 16 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 wird nach Satz 1 folgender Satz 2 eingefügt:

„Satz 1 gilt für Soldatinnen auf Zeit und Soldaten auf Zeit mit einer Gesamtdienstzeit von mindestens 20 Jahren mit der Maßgabe, dass die Förderung bis zu sechs Monate vor dem Dienstzeitende erfolgen kann.“

b) In dem neuen Satz 3 werden die Wörter „nach Satz 1“ gestrichen.

8. § 19 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert

aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:

aaa) Nummer 3 wird aufgehoben.

bbb) Die Nummern 4 bis 7 werden die Nummern 3 bis 6.

bb) Folgender Satz wird angefügt:

„Leistungen Dritter, die für denselben Zweck gewährt werden, sind anzurechnen.“

b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die notwendigen Kosten einer Maßnahme nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 2 werden grundsätzlich nur bis zu folgenden Höchstbeträgen erstattet:

	Förderungsdauer nach § 5 Absatz 4 des Soldatenversorgungsgesetzes in Monaten	Höchstbetrag in Euro
	1	2
1	12	5 000
2	18	7 000

3	24	9 000
4	30	11 000
5	36	13 000
6	42	15 000
7	48	17 000
8	54	19 000
9	60	21 000

Weicht die Förderungsdauer von der Förderungsdauer nach § 5 Absatz 4 des Soldatenversorgungsgesetzes ab, insbesondere in den Fällen des § 5 Absatz 9 des Soldatenversorgungsgesetzes oder bei einer Verminderung der Förderungsdauer nach § 5 Absatz 6 bis 8 und 10 des Soldatenversorgungsgesetzes oder bei einer Kürzung der Förderungsdauer nach den §§ 13b und 13c des Soldatenversorgungsgesetzes, so reduziert oder erhöht sich der jeweils zustehende Höchstbetrag nach Satz 1 für jeden Anspruchsmonat um 333,33 Euro. Der Höchstbetrag nach Satz 1 erhöht sich bei einer Gesamtdienstzeit von mindestens 15 Jahren um 1 000 Euro, von mindestens 20 Jahren um 2 000 Euro und von 25 Jahren um 3 000 Euro. In Ausnahmefällen kann das Bundesministerium der Verteidigung oder die von ihm bestimmte Stelle eine Überschreitung des Höchstbetrags zulassen. Wird eine ehemalige Soldatin auf Zeit oder ein ehemaliger Soldat auf Zeit erneut in ein Dienstverhältnis als Soldatin auf Zeit oder als Soldat auf Zeit eingestellt, sind nach § 5 des Soldatenversorgungsgesetzes bereits geleistete Kosten auf den auf der Grundlage der neuen Verpflichtungsdauer zustehenden Höchstbetrag angerechnet. Nicht ausgeschöpfte Beträge werden nicht ausgezahlt.“

c) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Soweit Leistungen nach § 5 Absatz 2 gewährt wurden, werden diese nach § 5 Absatz 1a des Soldatenversorgungsgesetzes nicht angerechnet.“

9. § 20 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) § 6 Absatz 3 gilt entsprechend.“

b) Folgender Absatz 3 wird angefügt:

„(3) Soweit ehemalige Soldatinnen auf Zeit und Soldaten auf Zeit, die sich in der Förderung einer Maßnahme der beruflichen Bildung befinden, als Beamtin oder Beamter oder Arbeitnehmerin oder Arbeitnehmer bei der Bundeswehr oder als Soldatin oder Soldat erneut eingestellt werden, sind die bis zum Zeitpunkt der Einstellung entstandenen notwendigen Kosten gegen Nachweis zu erstatten.“

10. § 22 wird aufgehoben.

11. Dem § 27 werden die folgenden Sätze angefügt:

„Die Bewilligung von Maßnahmen beruflicher Bildung hat grundsätzlich ohne eine zeitliche Unterbrechung zu erfolgen. Auf Antrag können unterrichtsfreie Zeiten einer Maßnahme aus der Förderung ausgeklammert werden, soweit dies nach der Förderungsplanung zur Erreichung des Eingliederungsziels zwingend notwendig ist. Unzulässig ist die Beschränkung der Förderung auf kostenintensive Teile der Maßnahme.“

12. Dem § 29 Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Die bis zum Tage des Abbruchs entstandenen notwendigen Kosten werden im Fall der Nummern 1 und 4 gegen Nachweis erstattet; dies gilt auch für zwingend notwendige Kosten, die vor Antritt einer Maßnahme entstanden sind.“

13. § 30 wird wie folgt geändert:

- a) Der Wortlaut wird Absatz 1.
- b) Die folgenden Absätze 2 und 3 werden angefügt:

„(2) Der Job-Service kann sich bei der Unterstützung zur Erlangung eines Arbeitsplatzes für den Personenkreis der Soldatinnen auf Zeit und Soldaten auf Zeit mit einer Gesamtdienstzeit von mindestens 20 Jahren, deren Vermittlung durch den Job-Service innerhalb von zwei Jahren nach Dienstzeitende erfolglos blieb, externer kostenpflichtiger Arbeitsvermittlerinnen oder Arbeitsvermittler bedienen, soweit nach Ablauf des Bezugszeitraums der Übergangsgebühren ansonsten die Eingliederung in das zivile Erwerbsleben zu scheitern droht. Hierfür können erfolgsbezogenen Kosten auf der Grundlage von § 7 Soldatenversorgungsgesetz in der Höhe von bis zu 2 500 Euro übernommen werden. Dies gilt auch für Soldatinnen auf Zeit und Soldaten auf Zeit mit einer Mindestverpflichtungszeit von vier Jahren und einem Lebensalter bei Dienstzeitende von mindestens fünfzig Jahren.

(3) Die Vergütung nach Absatz 2 wird in Höhe von 50 von Hundert nach einer sechswöchigen und der Restbetrag nach einer sechsmonatigen Dauer des Beschäftigungsverhältnisses gezahlt. Eine erfolgsbezogene Vergütung der Arbeitsvermittlung ist ausgeschlossen, wenn das Beschäftigungsverhältnis

- 1. von vornherein auf eine Dauer von weniger als sieben Monaten begrenzt ist oder
- 2. bei einer früheren Arbeitgeberin oder einem früheren Arbeitgeber begründet wird, bei dem die ehemalige Soldatin oder der ehemalige Soldat während der letzten vier Jahre vor Aufnahme der Beschäftigung mehr als drei Monate lang beschäftigt war.“

14. Nach § 32 wird folgender § 32a eingefügt:

„§ 32a

Lohnkostenzuschuss

(1) Von einem zusätzlichen Unterstützungsbedarf im Sinne des § 7 Absatz 9 des Soldatenversorgungsgesetzes ist auszugehen, wenn nach den Gesamtumständen des Einzelfalls unter Berücksichtigung der Arbeitsmarktsituation nicht von einer zeitnahen zumutbaren Eingliederung auf einen angemessenen Arbeitsplatz ausgegangen werden kann. Ein zusätzlicher Unterstützungsbedarf liegt nicht vor, wenn die ehemalige Soldatin oder der ehemalige Soldat bisher nicht in zumutbarer Weise an der Eingliederung mitgewirkt hat. Die Feststellung des Unterstützungsbedarfs erfolgt schriftlich und ist der Soldatin auf Zeit oder dem Soldaten auf Zeit auszuhändigen.

(2) Die Erstattung des Lohnkostenzuschusses beträgt bei einem regelmäßig gezahlten Arbeitsentgelt von

1.	bis zu 1 000 Euro	400 Euro,
----	-------------------	-----------

2.	mehr als 1 000 Euro bis zu 2 000 Euro	700 Euro,
3.	mehr als 2 000 Euro bis zu 3 000 Euro	1 000 Euro und
4.	mehr als 3 000 Euro	1 300 Euro.

Eine Erstattung erfolgt jedoch höchstens bis zur Höhe des tatsächlich gezahlten Arbeitsentgelts. Die Erstattung erfolgt monatlich nachträglich an die Arbeitgeberin oder den Arbeitgeber gegen Vorlage eines Nachweises über die gezahlte Lohnleistung. Zuschläge und sonstige Lohnersatzleistungen und Sonderzahlungen bleiben bei der Berechnung unberücksichtigt. Die Zahlung kommt nicht in Betracht, soweit eine Leistung nach § 32 bewilligt wurde.

(3) Die Gewährung scheidet aus,

1. wenn es sich um eine selbstständige Tätigkeit,
2. wenn es sich um ein befristetes Arbeitsverhältnis mit einer Dauer von weniger als zwölf Monaten,
3. wenn es sich um eine Nebentätigkeit oder eine geringfügige Beschäftigung handelt oder
4. bereits ein Lohnkostenzuschuss an die Arbeitgeberin oder den Arbeitgeber für die ehemalige Soldatin oder den ehemaligen Soldaten gezahlt wurde.

(4) Eine vorzeitige Beendigung des Arbeitsverhältnisses ist dem Berufsförderungsdienst unverzüglich durch die Arbeitgeberin oder den Arbeitgeber anzuzeigen; ohne Rechtsgrund gezahlte Leistungen sind zu erstatten.

(5) Die Feststellung des Unterstützungsbedarfs ist nach Abschluss eines Arbeitsvertrages aufzuheben.“

15. Nach § 36 wird folgender § 36a eingefügt:

„§ 36a

Verpflichtendes Eingliederungsseminar

(1) Zur Teilnahme am Eingliederungsseminar nach § 7 Absatz 8 des Soldatenversorgungsgesetzes richtet der Berufsförderungsdienst regelmäßig zielgruppendifferenzierte mehrtägige Eingliederungsseminare unter Beteiligung des Sozialdienstes der Bundeswehr ein. Die Teilnahme ist kostenfrei; dies gilt auch für Personen nach § 7 Absatz 8 Satz 3 des Soldatenversorgungsgesetzes.

(2) Der entsprechende Personenkreis ist vier Jahre vor Dienstzeitende zu ermitteln. Die Einladung zum Eingliederungsseminar ist vom Berufsförderungsdienst über die truppdienstlichen Vorgesetzten gegen Empfangsbekanntnis auszusprechen.

(3) Die truppdienstlichen Vorgesetzten haben durch geeignete Maßnahmen dafür Sorge zu tragen, dass die Soldatin auf Zeit oder der Soldat auf Zeit an dem Eingliederungsseminar teilnimmt.“

16. Dem § 39 wird folgender Satz angefügt:

„§ 6 Absatz 1 Satz 2 gilt für Maßnahmen, die ab dem 1. Oktober 2019 begonnen werden.“

Artikel 17

Änderung des Unterhaltssicherungsgesetzes

Das Unterhaltssicherungsgesetz vom 29. Juni 2015 (BGBl. I S. 1061, 1062), das durch Artikel 4 des Gesetzes vom 27. März 2017 (BGBl. I S. 562) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

a) Die Angabe zu Kapitel 5 wird wie folgt gefasst:

„Kapitel 5

Bußgeldvorschriften“.

b) Die Angabe zu § 31 wird gestrichen.

2. § 1 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 5 wird das Wort „und“ durch das Wort „oder“ ersetzt.

b) Folgender Satz 2 wird angefügt:

„Im Spannungs- oder Verteidigungsfall nach Satz 1 Nummer 5 ist § 10 Absatz 3 sowie § 11 nicht anzuwenden.“

3. In § 3 werden die Wörter „von bis zu zusätzlich 59,06 Euro“ gestrichen.

4. Dem § 5 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Bei Teilzeitbeschäftigung nach § 30a Absatz 1 des Soldatengesetzes werden Leistungen nach diesem Kapitel anteilig bis zum jeweils anteiligen Höchstbetrag gewährt.“

5. § 7 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Die Absatzbezeichnung „(1)“ wird gestrichen.

bb) In Satz 1 wird dem Wort „Einkommenssteuerbescheid“ das Wort „letzten“ vorangestellt.

cc) Satz 2 wird aufgehoben.

b) Absatz 2 wird aufgehoben.

6. § 8 wird wie folgt gefasst:

„§ 8

Zusammentreffen mehrerer Leistungen

Leistungen nach den §§ 6 und 7 Satz 1 werden zusammen nur bis zu dem in § 7 Satz 1 festgelegten Höchstbetrag gewährt. Neben Leistungen nach § 7 werden Leistungen nach § 6 nur bis zur Hälfte des nicht ausgeschöpften Höchstbetrages nach § 7 Satz 1 gewährt.“

7. § 9 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Reservistendienst Leistende können für jeden Tag der Dienstleistung den Tagesatz nach der Tabelle in Anlage 1 beantragen; in diesem Fall ist die Anwendung der §§ 6 bis 8 ausgeschlossen.“

b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Auf die Mindestleistung nach Absatz 1 anzurechnen sind Leistungen nach § 1 Absatz 2 und § 9 Absatz 2 und 11 des Arbeitsplatzschutzgesetzes und Ruhegehälter nach § 15 des Soldatenversorgungsgesetzes einschließlich der Unterschiedsbeträge nach § 47 Absatz 1 Satz 2 und 3 des Soldatenversorgungsgesetzes, die der oder dem Reservistendienst Leistenden weitergewährt werden, gemindert um die gesetzlichen Abzüge.“

8. § 10 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden die Wörter „, die ihren Standort im Ausland haben“ gestrichen und die Wörter „an diesem Standort“ werden durch die Wörter „an diesem Dienstort“ ersetzt.

b) Folgender Satz wird angefügt:

„Satz 1 gilt nicht bei Anspruch auf den Auslandsverwendungszuschlag nach § 8f des Wehrsoldgesetzes.“

9. § 11 wird wie folgt gefasst:

„§ 11

Dienstgeld

Reservistendienst Leistende, die gemäß ihrem Heranziehungsbescheid nicht mehr als drei Tage Reservistendienst leisten, erhalten für Reservistendienst an einem Samstag, einem Sonntag und einem gesetzlichen Feiertag statt der Leistungen nach §§ 6 bis 9 sowie § 10 Absätze 1 bis 2 ein Dienstgeld nach der Spalte 4 der Tabelle in Anlage 2.“

10. In § 25 Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „dritten“ durch das Wort „sechsten“ ersetzt.

11. In § 26 Absatz 1 werden die Wörter „Arbeitsentgelte, Dienstbezüge und Erwerbseinkommen“ durch die Wörter „Leistungen gemäß § 1 Absatz 2, § 9 Absätze 2 und 11 des Arbeitsplatzschutzgesetzes sowie Ruhegehälter nach dem Soldatenversorgungsgesetz“ ersetzt.

12. § 28 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Zuschläge nach § 10 Absatz 3 werden gezahlt, sobald die Voraussetzungen vorliegen.“

13. § 29 wird wie folgt gefasst:

„§ 29

Vertretung der Bundesrepublik Deutschland

Die Vertretung der Bundesrepublik Deutschland in Rechtsstreitigkeiten nach diesem Gesetz erfolgt durch die Präsidentin des Bundesamtes für das Personalmanagement der Bundeswehr oder den Präsidenten des Bundesamtes für das Personalmanagement der Bundeswehr. Die Bundesministerin der Verteidigung oder der Bundesminister der Verteidigung kann die Befugnis im Einzelfall an sich ziehen.“

14. Die Kapitelüberschrift vor § 30 wird wie folgt gefasst:

„Kapitel 5

Bußgeldvorschriften“.

15. § 31 wird aufgehoben.

16. Anlage 1 wird wie folgt gefasst:

„Anlage 1

(zu § 9)

1	2	Tagessatz		5
		3	4	
Dienstgrad	Reservistendienst Leistende ohne Kind	Reservistendienst Leistende mit ei- nem unterhaltsbe- rechtigten Kind1	Reservistendienst Leistende mit zwei unterhaltsberech- tigten Kindern1	Reservistendienst Leistende mit drei unterhaltsberech- tigten Kindern1
Grenadier, Jäger, Panzerschütze, Panzergrenadier, Panzerjäger, Ka- nonier, Panzerka- nonier, Pionier, Panzerpionier, Funker, Panzerfun- ker, Schütze, Flie- ger, Sanitätssoldat, Matrose, Gefreiter	65,60 €	77,16 €	81,17 €	91,60 €
Obergefreiter, Hauptgefreiter	66,69 €	78,42 €	82,26 €	92,47 €
Stabsgefreiter, Oberstabsgefrei- ter, Unteroffizier, Maat, Fahnenjun- ker, Seekadett	67,10 €	78,87 €	82,54 €	92,61 €
Stabsunteroffizier, Obermaat	68,77 €	80,61 €	83,77 €	93,35 €

Feldwebel, Bootsmann, Fähnrich, Fähnrich zur See, Oberfeldwebel, Oberbootsmann	70,99 €	83,12 €	86,25 €	95,75 €
Hauptfeldwebel, Hauptbootsmann, Oberfähnrich, Oberfähnrich zur See	74,27 €	86,81 €	89,87 €	99,33 €
Stabsfeldwebel, Stabsbootsmann, Oberstabsfeldwebel, Oberstabsbootsmann, Leutnant, Leutnant zur See	79,12 €	92,47 €	95,50 €	104,87 €
Oberleutnant, Oberleutnant zur See	83,76 €	97,45 €	100,66 €	109,76 €
Hauptmann, Kapitänleutnant	92,96 €	107,81 €	110,90 €	120,08 €
Stabshauptmann, Stabskapitänleutnant, Major, Korvettenkapitän, Stabsapotheker, Stabsarzt, Stabsveterinär	110,78 €	128,12 €	131,25 €	140,46 €
Oberstleutnant, Fregattenkapitän, Oberstabsapotheker, Oberstabsarzt, Oberstabsveterinär	113,16 €	130,91 €	134,06 €	143,06 €
Oberfeldapotheker, Flottillenapotheker, Oberfeldarzt, Flottillenarzt, Oberfeldveterinär	131,40 €	153,03 €	156,09 €	164,78 €
Oberst, Kapitän zur See, Oberstapotheker, Flottenapotheker, Oberstarzt, Flottenarzt, Oberstveterinär und höhere Dienstgrade	141,51 €	165,20 €	168,22 €	176,77 €
1 Bei mehr als drei Kindern wird der Tagessatz für jedes weitere Kind um die Differenz des Tabellensatzes vom dritten zum zweiten Kind erhöht.“				

17. Anlage 2 wird wie folgt gefasst:

„Anlage 2

(zu den §§ 10 und 11)

	Dienstgrad	Reservistendienstleistungsprämie (§ 10 Absatz 1)	Zuschlag nach § 10 Absatz 2	Dienstgeld (§ 11)
1	Grenadier, Jäger, Panzerschütze,	18,82 €	10,18 €	37,64 €

	Panzergrenadier, Panzerjäger, Kanonier, Panzerkanonier, Pionier, Panzerpionier, Funker, Panzerfunker, Schütze, Flieger, Sanitätssoldat, Matrose, Gefreiter			
2	Obergefreiter, Hauptgefreiter	20,67 €	11,71 €	41,34 €
3	Stabsgefreiter, Oberstabsgefreiter, Unteroffizier, Maat, Fahnenjunker, Seekadett	21,59 €	13,25 €	43,18 €
4	Stabsunteroffizier, Obermaat	23,45 €	13,25 €	46,90 €
5	Feldwebel, Bootsmann, Fähnrich, Fähnrich zur See, Oberfeldwebel, Oberbootsmann	24,06 €	13,76 €	48,12 €
6	Hauptfeldwebel, Hauptbootsmann, Oberfähnrich, Oberfähnrich zur See	24,38 €	14,27 €	48,76 €
7	Stabsfeldwebel, Stabsbootsmann, Oberstabsfeldwebel, Oberstabsbootsmann, Leutnant, Leutnant zur See	24,68 €	14,27 €	49,36 €
8	Oberleutnant, Oberleutnant zur See	25,29 €	14,78 €	50,58 €
9	Hauptmann, Kapitänleutnant	25,91 €	15,29 €	51,82 €
10	Stabshauptmann, Stabskapitänleutnant, Major, Korvettenkapitän, Stabsapotheker, Stabsarzt, Stabsveterinär	26,52 €	15,80 €	53,04 €
11	Oberstleutnant, Fregattenkapitän, Oberstabsapotheker, Oberstabsarzt, Oberstabsveterinär	27,15 €	16,32 €	54,30 €
12	Oberfeldapotheker, Flottillenapotheker, Oberfeldarzt, Flottillenarzt, Oberfeldveterinär	27,77 €	16,32 €	55,54 €
13	Oberst, Kapitän zur See, Oberstapotheker, Flottenapotheker, Oberstarzt,	29,00 €	16,83 €	58,00 €

	Flottenarzt, Oberst- veterinär und hö- here Dienstgrade			
--	---	--	--	--

Artikel 18

Gesetz über die Leistungen an Reservistendienst Leistende und zur Sicherung des Unterhalts der Angehörigen von Grundwehrdienst Leistenden im Spannungs- oder Verteidigungsfall

(Unterhaltssicherungsgesetz – USG)

Inhaltsübersicht

Kapitel 1

Gemeinsame Vorschriften

- § 1 Anwendungsbereich
- § 2 Begriffsbestimmungen
- § 3 Härteausgleich
- § 4 Ruhen der Leistungen

Kapitel 2

Leistungen an Reservistendienst Leistende

- § 5 Leistungen an Reservistendienst Leistende

Abschnitt 1

Leistungen zur Sicherung des Einkommens

- § 6 Leistungen an Nichtselbständige
- § 7 Leistungen an Selbständige
- § 8 Zusammentreffen mehrerer Leistungen
- § 9 Mindestleistung

Abschnitt 2

Prämie, Zuschläge, Dienstgeld

- § 10 Prämie und Zuschläge
- § 11 Dienstgeld

Kapitel 3

Leistungen an Grundwehrdienst Leistende und zur Sicherung des Unterhalts ihrer Angehörigen

A b s c h n i t t 1

L e i s t u n g e n a n G r u n d w e h r d i e n s t L e i s t e n d e

- § 12 Leistungen an Grundwehrdienst Leistende
- § 13 Erstattung von Aufwendungen für Wohnraum
- § 14 Wirtschaftsbeihilfe
- § 15 Sonstige Leistungen

A b s c h n i t t 2

S i c h e r u n g d e s U n t e r h a l t s d e r A n g e h ö r i g e n

- § 16 Leistungen für Angehörige
- § 17 Allgemeine Leistungen für Angehörige im gemeinsamen Haushalt
- § 18 Leistung für die Erstausrüstung bei Geburt
- § 19 Besondere Zuwendung
- § 20 Erstattung der Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung
- § 21 Überbrückungszuschuss
- § 22 Leistungen an Angehörige, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben
- § 23 Ersatzansprüche

Kapitel 4

Verfahren

- § 24 Zuständigkeit
- § 25 Antrag
- § 26 Auskunfts- und Mitteilungspflichten
- § 27 Folgen fehlender Mitwirkung
- § 28 Zeitpunkt der Zahlung von Leistungen
- § 29 Vertretung der Bundesrepublik Deutschland

Kapitel 5

Bußgeldvorschriften

- § 30 Bußgeldvorschriften

Anlage 1 Mindestleistung

Anlage 2 Prämie und Zuschläge

Kapitel 1

Gemeinsame Vorschriften

§ 1

Anwendungsbereich

(1) Dieses Gesetz gilt für

1. den Reservistendienst und
2. den Grundwehrdienst nach § 5 des Wehrpflichtgesetzes im Spannungs- oder Verteidigungsfall.

(2) Dieses Gesetz gilt auch für

1. Wehrübungen nach § 6 des Wehrpflichtgesetzes,
2. besondere Auslandsverwendungen nach § 6a des Wehrpflichtgesetzes,
3. Hilfeleistungen im Innern nach § 6c des Wehrpflichtgesetzes,
4. Hilfeleistungen im Ausland nach § 6d des Wehrpflichtgesetzes und
5. den unbefristeten Wehrdienst im Spannungs- oder Verteidigungsfall nach § 4 Absatz 1 Nummer 7 des Wehrpflichtgesetzes

mit der Maßgabe, dass die Vorschriften über den Reservistendienst (Kapitel 2) anzuwenden sind. Im Spannungs- oder Verteidigungsfall nach Satz 1 Nummer 5 sind § 10 Absatz 3 und 4 sowie § 11 nicht anzuwenden.

(3) Dieses Gesetz gilt auch für den freiwilligen zusätzlichen Wehrdienst im Anschluss an den Grundwehrdienst nach § 6b des Wehrpflichtgesetzes mit der Maßgabe, dass die Vorschriften über den Grundwehrdienst (Kapitel 3) anzuwenden sind.

§ 2

Begriffsbestimmungen

(1) Reservistendienst Leistende im Sinne dieses Gesetzes sind Personen, die Wehrdienst nach dem Vierten Abschnitt des Soldatengesetzes leisten. Teilnehmerinnen oder Teilnehmer an dienstlichen Veranstaltungen nach § 81 des Soldatengesetzes sind keine Reservistendienst Leistende im Sinne dieses Gesetzes.

(2) Grundwehrdienst Leistende im Sinne dieses Gesetzes sind Männer, die nach § 5 des Wehrpflichtgesetzes im Spannungs- oder Verteidigungsfall Wehrdienst leisten.

(3) Angehörige im Sinne dieses Gesetzes sind

1. die Ehegattin des Grundwehrdienst Leistenden,
2. der Lebenspartner des Grundwehrdienst Leistenden,
3. die Mutter eines Kindes des Grundwehrdienst Leistenden,

4. die unterhaltsberechtigten Kinder des Grundwehrdienst Leistenden sowie
5. die unterhaltsberechtigten Kinder der Ehegattin oder des Lebenspartners der Grundwehrdienst Leistenden, die von diesem zwar nicht abstammen, aber bis zum Dienstantritt ganz oder überwiegend unterhalten worden sind oder ohne den Grundwehrdienst ganz oder überwiegend unterhalten worden wären.

(4) Angehörige sind die in Absatz 3 Nummer 1 und 2 aufgeführten Personen auch dann, wenn die die Beziehung begründende Ehe oder Lebenspartnerschaft nicht mehr besteht.

§ 3

Härteausgleich

Wenn die Durchführung der Vorschriften dieses Gesetzes für Reservistendienst Leistende oder Grundwehrdienst Leistende im Einzelfall zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde, kann im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Verteidigung ein Ausgleich für jeden Wehrdiensttag gewährt werden.

§ 4

Ruhen der Leistungen

(1) Die Leistungen nach diesem Gesetz ruhen, wenn Reservistendienst Leistende oder Grundwehrdienst Leistende

1. unter Fortfall der Geld- und Sachbezüge beurlaubt sind,
2. sich in einer gerichtlich angeordneten Freiheitsentziehung befinden oder
3. eigenmächtig ihrer Truppe oder Dienststelle fernbleiben.

(2) Befinden sich Angehörige in einer gerichtlich angeordneten Freiheitsentziehung, so ruhen die auf sie nach Kapitel 3 Abschnitt 2 entfallenden Leistungen.

Kapitel 2

Leistungen an Reservistendienst Leistende

§ 5

Leistungen an Reservistendienst Leistende

Reservistendienst Leistende erhalten Leistungen nach Maßgabe dieses Kapitels. Bei Teilzeitbeschäftigung nach § 30a Absatz 1 des Soldatengesetzes werden Leistungen nach diesem Kapitel anteilig bis zum anteiligen Höchstbetrag gewährt.

Abschnitt 1

Leistungen zur Sicherung des Einkommens

§ 6

Leistungen an Nichtselbständige

(1) Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern, die Reservistendienst leisten, wird der Verdienstausfall in Höhe des um die gesetzlichen Abzüge verminderten Arbeitsentgelts (§ 14 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch) ersetzt.

(2) Reservistendienst Leistenden, die infolge der Dienstleistung Entgeltersatzleistungen einbüßen, wird die Einbuße ersetzt.

(3) Die Leistungen nach den Absätzen 1 und 2 betragen je Tag der Dienstleistung höchstens

1. 258 Euro für Reservistendienst Leistende, die mit einer oder einem Angehörigen im Sinne von § 2 Absatz 3 Nummer 1 bis 5 in einem gemeinsamen Haushalt leben,
2. 215 Euro für die übrigen Reservistendienst Leistenden.

§ 7

Leistungen an Selbständige

Reservistendienst Leistende, die Inhaberinnen oder Inhaber eines Betriebs der Land- und Forstwirtschaft oder eines Gewerbetriebs sind oder die eine selbständige Arbeit ausüben, erhalten für die ihnen dienstbedingt entgehenden Einkünfte für jeden Tag der Dienstleistung eine Entschädigung in Höhe von einem Dreihundertsechzigstel der Summe der sich aus dem letzten Einkommensteuerbescheid ergebenden Einkünfte nach § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 des Einkommensteuergesetzes, höchstens jedoch 430 Euro je Tag der Dienstleistung. Für die Erhaltung der Betriebsstätte erhält eine Reservistendienst Leistende oder ein Reservistendienst Leistender zusätzlich für jeden Tag der Dienstleistung pauschal 0,15 Dreihundertsechzigstel der Summe der nach Satz 1 ermittelten Einkünfte.

§ 8

Zusammentreffen mehrerer Leistungen

Leistungen nach § 6 und § 7 Satz 1 werden zusammen nur bis zu dem in § 7 Satz 1 festgelegten Höchstbetrag gewährt. Neben Leistungen nach § 7 werden Leistungen nach § 6 nur bis zur Hälfte des nicht ausgeschöpften Höchstbetrages nach § 7 Satz 1 gewährt.

§ 9

Mindestleistung

(1) Reservistendienst Leistende können für jeden Tag der Dienstleistung den Tagesatz nach der Tabelle in Anlage 1 beantragen; in diesem Fall ist die Anwendung der §§ 6

bis 8 ausgeschlossen. Die Tagessätze nach der Tabelle in Anlage 1 nehmen an allgemeinen Anpassungen der entsprechenden Grundgehälter und des Familienzuschlags nach § 14 des Bundesbesoldungsgesetzes teil. Das Bundesministerium der Verteidigung macht die jeweils geltenden Tagessätze im Bundesgesetzblatt bekannt.

(2) Auf die Mindestleistung nach Absatz 1 anzurechnen sind Leistungen gemäß § 1 Absatz 2 und § 9 Absätze 2 und 11 des Arbeitsplatzschutzgesetzes und Ruhegehälter nach § 15 des Soldatenversorgungsgesetzes einschließlich der Unterschiedsbeträge nach § 47 Absatz 1 Sätze 2 und 3 des Soldatenversorgungsgesetzes, die der oder dem Reservistendienst Leistenden weitergewährt werden, gemindert um die gesetzlichen Abzüge.

(3) Reservistendienst leistende Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger erhalten mindestens den Unterschiedsbetrag zwischen

1. ihren Versorgungsbezügen nach Abzug der Lohnsteuer, des Solidaritätszuschlags und der Kirchensteuer sowie
2. den ruhegehaltfähigen Dienstbezügen nach der Endstufe der Besoldungsgruppe, aus der das Ruhegehalt berechnet ist, gemindert um den Betrag, der als Lohnsteuer, Solidaritätszuschlag und Kirchensteuer von den Dienstbezügen abzuziehen wäre.

A b s c h n i t t 2

P r ä m i e , Z u s c h l ä g e , D i e n s t g e l d

§ 10

P r ä m i e u n d Z u s c h l ä g e

(1) Reservistendienst Leistende erhalten eine Prämie nach Spalte 2 der Tabelle in Anlage 2.

(2) Reservistendienst Leistende erhalten einen Zuschlag nach Spalte 3 der Tabelle in Anlage 2, wenn Soldatinnen und Soldaten mit Anspruch auf Besoldung nach dem Bundesbesoldungsgesetz an diesem Dienort Auslandsdienstbezüge oder Auslandstrennungsgeld erhalten. § 55 des Bundesbesoldungsgesetzes gilt für die Prämie und den Zuschlag entsprechend. Satz 1 gilt nicht bei Anspruch auf den Auslandsverwendungszuschlag nach § 13 des Wehrsoldgesetzes.

(3) Reservistendienst Leistende erhalten einen Zuschlag von 70 Euro pro Tag ab dem 15. Tag Reservistendienst im Kalenderjahr, höchstens jedoch 700 Euro im Kalenderjahr. Die Leistung ist ausgeschlossen, soweit eine Verpflichtungsvereinbarung gemäß Absatz 4 abgeschlossen ist.

(4) Reservistendienst Leistende, die sich vor dem ersten Tag einer Dienstleistung aufgrund eines entsprechenden Angebots verpflichtet haben, in einem Kalenderjahr mindestens 33 Tage Reservistendienst zu leisten, erhalten nach Erfüllung der Verpflichtung einen Zuschlag von 35 Euro pro Tag, höchstens jedoch 1 470 Euro im Kalenderjahr. Eine Verpflichtung ist lediglich wirksam, wenn die Verpflichtungsvereinbarung vor dem 15. Tag Reservistendienst im Kalenderjahr beim Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr eingeht und im Kalenderjahr nicht bereits Leistungen nach Absatz 3 gewährt wurden.

§ 11

Dienstgeld

Reservistendienst Leistende, die gemäß ihrem Heranziehungsbescheid nicht mehr als drei Tage Reservistendienst leisten, erhalten für Reservistendienst an einem Samstag, einem Sonntag und einem gesetzlichen Feiertag statt der Leistungen nach §§ 6 bis 9 sowie § 10 Absatz 1 bis 3 ein Dienstgeld nach Spalte 4 der Tabelle in Anlage 2.

Kapitel 3

Leistungen an Grundwehrdienst Leistende und zur Sicherung des Unterhalts ihrer Angehörigen

Abschnitt 1

Leistungen an Grundwehrdienst Leistende

§ 12

Leistungen an Grundwehrdienst Leistende

Grundwehrdienst Leistende erhalten eine Prämie nach Spalte 2 der Tabelle in Anlage 2.

§ 13

Erstattung von Aufwendungen für Wohnraum

(1) Grundwehrdienst Leistenden werden folgende Aufwendungen für Wohnraum erstattet:

1. die Miete und die Betriebskosten für Wohnraum, den sie
 - a) vor Kenntnis des Zeitpunkts des Antritts des Grundwehrdienstes angemietet haben oder
 - b) nach Kenntnis des Zeitpunkts des Antritts des Grundwehrdienstes angemietet haben und den sie dringend benötigen, oder
2. die Betriebskosten für Wohnraum, den sie
 - a) vor Kenntnis des Zeitpunkts des Antritts des Grundwehrdienstes erworben haben oder
 - b) geerbt haben.

Voraussetzung ist, dass sie den Wohnraum selbst nutzen und die Aufwendungen bis zum Dienstantritt aus eigenem Einkommen, eigenen Entgeltersatzleistungen oder eigenem Arbeitslosengeld II bestritten haben oder ohne den Grundwehrdienst hätten bestritten können.

nen. Der Anspruch auf Leistungen nach Satz 1 Nummer 1 ist ausgeschlossen, wenn Vermieter des Wohnraums die Eltern oder Großeltern oder ein Eltern- oder Großelternanteil des Grundwehrdienst Leistenden sind und diese den Wohnraum mitbewohnen.

(2) Wird der Wohnraum von anderen Personen mitbewohnt, ist für die Gewährung der Leistungen nach Absatz 1 Satz 1 nur der Anteil der Miete und der Betriebskosten zugrunde zu legen, der auf den Grundwehrdienst Leistenden entfällt. Die Kinder des Grundwehrdienst Leistenden bleiben hierbei außer Betracht.

(3) Grundwehrdienst Leistenden werden während des Wehrdienstes fällig werdende Darlehenszinsen aus mit Kreditinstituten abgeschlossenen Darlehensverträgen zum Erwerb von selbstgenutztem Wohneigentum oder zur Restfinanzierung von geerbtem selbstgenutztem Wohneigentum erstattet, wenn

1. die Aufwendungen bis zum Dienstantritt aus eigenem Einkommen, eigenen Entgeltersatzleistungen oder eigenem Arbeitslosengeld II bestritten worden sind oder ohne den Grundwehrdienst hätten bestritten werden können und
2. die Darlehensverträge zum Erwerb des Wohneigentums vor Kenntnis des Zeitpunkts des Antritts des Grundwehrdienstes abgeschlossen worden sind.

(4) Wohngeld, das nach § 20 Absatz 1 des Wohngeldgesetzes weitergewährt wird, wird auf die Leistungen nach den Absätzen 1 bis 3 angerechnet.

§ 14

Wirtschaftsbeihilfe

Grundwehrdienst Leistenden, die vor Kenntnis des Zeitpunkts des Antritts des Grundwehrdienstes Inhaberin oder Inhaber eines Betriebs der Land- und Forstwirtschaft oder eines Gewerbetriebs sind oder die eine selbständige Arbeit ausüben, werden die Aufwendungen für die Miete der Betriebsstätte sowie sonstige unabwendbare Aufwendungen zur vorläufigen Sicherung dieser Erwerbsgrundlage erstattet, wenn der Betrieb wehrdienstbedingt ruht.

§ 15

Sonstige Leistungen

Grundwehrdienst Leistenden werden folgende Aufwendungen erstattet:

1. die Beiträge für das Ruhen ihrer privaten Krankenversicherung und Zusatzkrankenversicherung,
2. die Beiträge für ihre private Pflegeversicherung und Zusatzpflegeversicherung,
3. die Beiträge für ihre Versicherungen gegen Vermögensnachteile, soweit diese Versicherungen vor Kenntnis des Zeitpunkts des Antritts des Grundwehrdienstes abgeschlossen worden sind und nicht mit dem Führen und Halten von Kraftfahrzeugen zusammenhängen, sowie
4. die notwendigen Aufwendungen für die Bestattung von Angehörigen, soweit die Grundwehrdienst Leistenden gesetzlich zur Bestattung verpflichtet sind, die Aufwendungen nicht durch den Nachlass gedeckt und Dritte nicht zur Erstattung verpflichtet sind.

Abschnitt 2

Sicherung des Unterhalts der Angehörigen

§ 16

Leistungen für Angehörige

Für Angehörige der Grundwehrdienst Leistenden werden Leistungen nach Maßgabe der §§ 17 bis 22 gewährt.

§ 17

Allgemeine Leistungen für Angehörige im gemeinsamen Haushalt

(1) Für Angehörige, die mit dem Grundwehrdienst Leistenden in einem gemeinsamen Haushalt leben, erhalten die Grundwehrdienst Leistenden folgende allgemeine Leistungen:

1. für eine oder einen der in § 2 Absatz 3 Nummer 1 bis 3 genannte Angehörige oder genannten Angehörigen Leistungen in Höhe des Dienstgeldes gemäß Dienstgrad des Grundwehrdienst Leistenden nach der Spalte 4 der Tabelle in Anlage 2 und
2. für Kinder den Zuschlag nach § 6 Absatz 2 des Wehrsoldgesetzes.

(2) Der Anspruch nach Absatz 1 entfällt in der Zeit, in der die oder der Angehörige ebenfalls Grundwehrdienst leistet.

(3) Erstattungen von Aufwendungen für Wohnraum nach § 13 werden auf die Leistungen nach Absatz 1 Nummer 1 angerechnet.

§ 18

Leistung für die Erstausrüstung bei Geburt

Für jedes Kind, das während der Ableistung des Grundwehrdienstes geboren oder zum Zwecke einer Adoption erstmals in den Haushalt aufgenommen wird, erhalten Grundwehrdienst Leistende Leistungen für eine Erstausrüstung in Höhe von 450 Euro.

§ 19

Besondere Zuwendung

Für jedes Kind erhalten die Grundwehrdienst Leistenden im Dezember eine besondere Zuwendung. Sie wird in Höhe des jeweils maßgeblichen Kindergeldbetrages nach § 66 Absatz 1 des Einkommensteuergesetzes gewährt.

§ 20

Erstattung der Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung

Für Angehörige, die mit dem Grundwehrdienst Leistenden in einem gemeinsamen Haushalt leben und kein eigenes Einkommen erzielen, erhalten die Grundwehrdienst Leistenden die Beiträge zu einer gesetzlichen oder privaten Kranken- und Pflegeversicherung erstattet.

§ 21

Überbrückungszuschuss

Grundwehrdienst Leistende erhalten bei der Entlassung einen Überbrückungszuschuss, wenn sie in einem gemeinsamen Haushalt mit einem Angehörigen leben. Die Höhe des Überbrückungszuschusses entspricht

1. für eine oder einen der in § 2 Absatz 3 Nummer 1 bis 3 genannte Angehörige oder genannten Angehörigen dem Betrag einer monatlichen Regelleistung nach § 20 Absatz 2 Nummer 2 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch und
2. für jedes Kind der Hälfte des Betrages nach Nummer 1.

§ 22

Leistungen an Angehörige, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben

(1) Für die Zeit des Grundwehrdienstes erhalten Angehörige, die nicht in einem gemeinsamen Haushalt mit dem Grundwehrdienst Leistenden leben, Leistungen in Höhe der Unterhaltsleistungen, zu denen der Grundwehrdienst Leistende nach bürgerlichem Recht verpflichtet ist oder, wenn er nicht Grundwehrdienst leisten würde, verpflichtet wäre.

(2) Die Leistungen nach Absatz 1 dürfen zusammen mit den Leistungen nach § 17 Absatz 1 den Gesamtbetrag von Wehrsoldgrundbetrag (§ 5 des Wehrsoldgesetzes) und Zuschlag für Angehörige nach § 6 Absatz 1 des Wehrsoldgesetzes nicht überschreiten.

§ 23

Ersatzansprüche

(1) Steht Angehörigen infolge eines Ereignisses, durch das die Gewährung oder die Erhöhung von Leistungen nach diesem Abschnitt erforderlich wird, ein gesetzlicher Schadensersatzanspruch gegen einen Dritten zu, so geht der Anspruch in der Höhe auf die Bundesrepublik Deutschland über, in der den Angehörigen wegen des Ereignisses Leistungen nach diesem Abschnitt gewährt werden.

(2) Die Bundesrepublik Deutschland kann von den Trägern der Sozialversicherung entsprechend den §§ 102 bis 114 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch Erstattung verlangen.

Kapitel 4

Verfahren

§ 24

Zuständigkeit

Für die Durchführung dieses Gesetzes ist das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr zuständig.

§ 25

Antrag

(1) Die Leistungen nach diesem Gesetz werden auf Antrag gewährt. Antragsberechtigt sind die in § 2 genannten Personen für die ihnen zustehenden Leistungen.

(2) Das Antragsrecht endet mit Ablauf des sechsten Monats nach Beendigung des geleisteten Reservistendienstes oder Grundwehrdienstes. In den Fällen des § 13 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 endet das Antragsrecht abweichend von Satz 1 mit Ablauf des Tages, an dem der Grundwehrdienst endet.

(3) Ist gegen einen Grundwehrdienst Leistenden ein Verwaltungs- oder Gerichtsverfahren wegen Unterhaltsleistungen anhängig, so endet das Antragsrecht der am Verfahren beteiligten Antragstellerinnen und Antragsteller nach § 22 mit Ablauf eines Monats nach Abschluss des Verfahrens oder nach Eintritt der Unanfechtbarkeit der Entscheidung.

§ 26

Auskunfts- und Mitteilungspflichten

(1) Reservistendienst Leistende, die Leistungen nach Kapitel 2 beantragen, haben Leistungen gemäß § 1 Absatz 2, § 9 Absätze 2 und 11 des Arbeitsplatzschutzgesetzes sowie Ruhegehälter nach dem Soldatenversorgungsgesetz anzugeben, die sie für die Zeit des Reservistendienstes erhalten.

(2) Empfängerinnen und Empfänger von Leistungen nach diesem Gesetz haben dem Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr unverzüglich jede Änderung der tatsächlichen oder rechtlichen Verhältnisse mitzuteilen, die der Leistungserbringung zugrunde liegen.

(3) Die Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber von Leistungsempfängerinnen und Leistungsempfängern haben dem Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr Auskunft über Art und Dauer der Beschäftigung, über die Arbeitsstätte und die Höhe des Arbeitsentgelts der Leistungsempfängerin oder des Leistungsempfängers zu erteilen, soweit die Kenntnis dieser Daten zur Berechnung der Leistungen nach diesem Gesetz erforderlich ist.

(4) Die Sozialleistungsträger übermitteln dem Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr auf Ersuchen die ihnen bekannten Sozialdaten zu Leistungsempfängerinnen und Leistungsempfängern, soweit die Kenntnis dieser Daten zur Berechnung der Leistungen nach diesem Gesetz erforderlich ist.

(5) Die Finanzbehörden erteilen dem Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr Auskunft über die ihnen bekannten Einkommens- und Vermögensverhältnisse der Leistungsempfängerinnen und der Leistungsempfänger, soweit die Kenntnis dieser Verhältnisse zur Berechnung der Leistungen nach diesem Gesetz erforderlich ist.

(6) Die für die Aufforderung zum Dienstantritt, für die Einberufung oder Heranziehung und Entlassung von Grundwehrdienst Leistenden und Reservistendienst Leistenden zuständigen Stellen übermitteln dem Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr auf Ersuchen unverzüglich die Tatsachen, deren Kenntnis für die Berechnung der Leistungen nach diesem Gesetz erforderlich ist.

§ 27

Folgen fehlender Mitwirkung

(1) Kommen Antragstellerinnen und Antragsteller sowie Leistungsempfängerinnen und Leistungsempfänger ihren Mitwirkungspflichten nach § 26 Absatz 1 und 2 dieses Gesetzes oder nach § 26 Absatz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes nicht nach und wird hierdurch die Aufklärung des Sachverhalts erheblich erschwert, so kann die Leistung ohne weitere Ermittlungen bis zur Nachholung der Mitwirkung versagt oder entzogen werden. Dies gilt entsprechend, wenn die Aufklärung des Sachverhalts in anderer Weise absichtlich erheblich erschwert wird.

(2) Leistungen nach diesem Gesetz dürfen wegen fehlender Mitwirkung nur versagt oder entzogen werden, wenn die Antragstellerin oder der Antragsteller oder die Leistungsempfängerin oder der Leistungsempfänger auf diese Folge schriftlich oder elektronisch hingewiesen worden ist und seiner oder ihrer Mitwirkungspflicht nicht innerhalb einer ihr oder ihm gesetzten angemessenen Frist nachgekommen ist.

(3) Wird die Mitwirkung nachgeholt und liegen die Leistungsvoraussetzungen vor, kann die Leistung nachträglich gewährt werden.

§ 28

Zeitpunkt der Zahlung von Leistungen

(1) Die laufenden Leistungen nach diesem Gesetz werden monatlich im Voraus auf Grund eines schriftlichen Verwaltungsakts gezahlt. Bemisst sich der Anspruch nach Tagen, wird der Monat mit 30 Tagen berechnet.

(2) Die Zuschläge nach § 10 Absatz 3 und 4 werden gezahlt, sobald die Voraussetzungen vorliegen.

(3) Der Überbrückungszuschuss nach § 21 wird bis zum Tag der Entlassung des Grundwehrdienst Leistenden gezahlt.

(4) Die besondere Zuwendung nach § 19 wird vor dem 24. Dezember gezahlt.

§ 29

Vertretung der Bundesrepublik Deutschland

Die Vertretung der Bundesrepublik Deutschland in Rechtsstreitigkeiten nach diesem Gesetz erfolgt durch die Präsidentin des Bundesamtes für das Personalmanagement der

Bundeswehr oder den Präsidenten des Bundesamtes für das Personalmanagement der Bundeswehr. Die Bundesministerin der Verteidigung oder der Bundesminister der Verteidigung kann die Befugnis im Einzelfall an sich ziehen.

Kapitel 5

Bußgeldvorschriften

§ 30

Bußgeldvorschriften

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 26 Absatz 1 eine Angabe nicht richtig oder nicht vollständig macht,
2. entgegen § 26 Absatz 2 eine Mitteilung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig macht oder
3. entgegen § 26 Absatz 3 eine Auskunft nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erteilt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu dreitausend Euro geahndet werden.

(3) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Absatz 1 Nummer 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr.

Anlage 1

(zu § 9)

Mindestleistung

1 Dienstgrad	Tagessatz			
	2 Reservisten- dienst Leistende ohne Kind	3 Reservisten- dienst Leistende mit einem unter- haltsberechtigten Kind1	4 Reservistendienst Leistende mit zwei unterhaltsberech- tigten Kindern1	5 Reservistendienst Leistende mit drei unterhaltsberech- tigten Kindern1
Grenadier, Jäger, Panzerschütze, Panzergrenadier, Panzerjäger, Kanonier, Panzerkanonier, Pio- nier, Panzerpionier, Funker, Pan- zerfunker, Schütze, Flieger, Sani- tätssoldat, Matrose, Gefreiter	65,60 €	77,16 €	81,17 €	91,60 €
Obergefreiter, Hauptgefreiter	66,69 €	78,42 €	82,26 €	92,47 €
Stabsgefreiter, Oberstabsgefrei- ter, Unteroffizier, Maat, Fahnen- junkker, Seekadett	67,10 €	78,87 €	82,54 €	92,61 €
Stabsunteroffizier, Obermaat	68,77 €	80,61 €	83,77 €	93,35 €
Feldwebel, Bootsmann, Fähnrich, Fähnrich zur See, Oberfeldwebel, Oberbootsmann	70,99 €	83,12 €	86,25 €	95,75 €
Hauptfeldwebel, Hauptboots- mann, Oberfähnrich, Oberfahn- rich zur See	74,27 €	86,81 €	89,87 €	99,33 €
Stabsfeldwebel, Stabsboots- mann, Oberstabsfeldwebel, Oberstabsbootsmann, Leutnant, Leutnant zur See	79,12 €	92,47 €	95,50 €	104,87 €
Oberleutnant, Oberleutnant zur See	83,76 €	97,45 €	100,66 €	109,76 €
Hauptmann, Kapitänleutnant	92,96 €	107,81 €	110,90 €	120,08 €
Stabshauptmann, Stabskapitän- leutnant, Major, Korvettenkapitän, Stabsapotheker, Stabsarzt, Stabsveterinär	110,78 €	128,12 €	131,25 €	140,46 €
Oberstleutnant, Fregattenkapitän, Oberstabsapotheker, Oberstabs- arzt, Oberstabsveterinär	113,16 €	130,91 €	134,06 €	143,06 €
Oberfeldapotheker, Flottillenapo- theker, Oberfeldarzt, Flottillen- arzt, Oberfeldveterinär	131,40 €	153,03 €	156,09 €	164,78 €
Oberst, Kapitän zur See, Ober- stapotheker, Flottenapotheker, Oberstarzt, Flottenarzt, Oberstve- terinär und höhere Dienstgrade	141,51 €	165,20 €	168,22 €	176,77 €

1 Bei mehr als drei Kindern wird der Tagessatz für jedes weitere Kind um die Differenz des Tabellensatzes vom dritten zum zweiten Kind erhöht.

Anlage 2

(zu den §§ 10 bis 12)

Prämie und Zuschläge

		Tagessatz		
1	2	3	4	
Dienstgrad	Prämie nach § 10 Absatz 1 und § 12	Zuschlag nach § 10 Absatz 2	Dienstgeld nach § 11	
1	Grenadier, Jäger, Panzerschütze, Panzergrenadier, Panzerjäger, Kanonier, Panzerkanonier, Pionier, Panzerpionier, Funker, Panzerfunker, Schütze, Flieger, Sanitätsoldat, Matrose, Gefreiter	18,82 €	10,18 €	37,64 €
2	Obergefreiter, Hauptgefreiter	20,67 €	11,71 €	41,34 €
3	Stabsgefreiter, Oberstabsgefreiter, Unteroffizier, Maat, Fahnenjunker, Seekadett	21,59 €	13,25 €	43,18 €
4	Stabsunteroffizier, Obermaat	23,45 €	13,25 €	46,90 €
5	Feldwebel, Bootsmann, Fähnrich, Fähnrich zur See, Oberfeldwebel, Oberbootsmann	24,06 €	13,76 €	48,12 €
6	Hauptfeldwebel, Hauptbootsmann, Oberfähnrich, Oberfähnrich zur See	24,38 €	14,27 €	48,76 €
7	Stabsfeldwebel, Stabsbootsmann, Oberstabsfeldwebel, Oberstabsbootsmann, Leutnant, Leutnant zur See	24,68 €	14,27 €	49,36 €
8	Oberleutnant, Oberleutnant zur See	25,29 €	14,78 €	50,58 €
9	Hauptmann, Kapitänleutnant	25,91 €	15,29 €	51,82 €
10	Stabshauptmann, Stabskapitänleutnant, Major, Korvettenkapitän, Stabsapotheker, Stabsarzt, Stabsveterinär	26,52 €	15,80 €	53,04 €
11	Oberstleutnant, Fregattenkapitän, Oberstabsapotheker, Oberstabsarzt, Oberstabsveterinär	27,15 €	16,32 €	54,30 €
12	Oberfeldapotheker, Flottillenapotheker, Oberfeldarzt, Flottillenarzt, Oberfeldveterinär	27,77 €	16,32 €	55,54 €
13	Oberst, Kapitän zur See, Oberstapotheker, Flottenapotheker, Oberstarzt, Flottenarzt, Oberstveterinär und höhere Dienstgrade	29,00 €	16,83 €	58,00 €

Artikel 19

Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch – Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung

Das Sozialgesetzbuch Viertes Buch in der Fassung vom 12. November 2009 (BGBl. I S. 3710, 3973; 2011 I S. 363), das zuletzt durch Artikel 7a des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2757) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 22 Absatz 2 wird folgender Satz 4 angefügt:

„Dies gilt nicht für die Fälle des § 166 Absatz 1 Nummer 1b des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch.“

Artikel 20

Änderung der Datenerfassungs- und -übermittlungsverordnung

Die Datenerfassungs- und -übermittlungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2006 (BGBl. I S. 152), die zuletzt durch Artikel 3 V des Gesetzes vom 7. Dezember 2017 (BGBl. I S. 3906) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

- a) Die Angabe zu § 40b wird wie folgt eingefügt:

„§ 40b Zeiten des Bezuges von Übergangsgebühren“.

2. Nach § 40a wird folgender § 40b eingefügt:

„§ 40b

Zeiten des Bezuges von Übergangsgebühren

(1) Das Bundesministerium der Verteidigung oder die von ihm bestimmte Stelle meldet unter Angabe der der Leistung zugrundeliegenden beitragspflichtigen Einnahmen die Zeiträume, in denen Personen nach § 3 Satz 1 Nummer 2b des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch versicherungspflichtig sind; dabei sind Zeiten für das Beitrittsgebiet gesondert zu kennzeichnen.

(2) § 5 Absatz 1, 3 bis 6 und § 38 Absatz 2, 4 und 5 gelten entsprechend.“

Artikel 21

Änderung des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Rentenversicherung

Das Sechste Buch Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Rentenversicherung – in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 2002 (BGBl. I S. 754, 1404, 3384), das zuletzt

durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2509, 2575) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

a) Die Angabe zu § 176b wird wie folgt gefasst:

„§ 176b Beitragszahlung und Abrechnung bei Bezug von Übergangsgebühren.“

b) Die Angabe zu § 192b wird wie folgt gefasst:

„§ 192b Meldepflichten bei Bezug von Übergangsgebühren.“

2. Nach § 3 Satz 1 Nummer 2a wird folgende Nummer 2b eingefügt:

„2b. in der sie als ehemalige Soldatin auf Zeit oder ehemaliger Soldat auf Zeit Übergangsgebühren beziehen.“

3. § 166 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 1 wird wie folgt geändert:

aa) Halbsatz 1 wird wie folgt gefasst:

„bei Personen, die als Wehr- oder Zivildienst Leistende versichert sind, 80 von Hundert der Bezugsgröße,“

bb) Halbsatz 2 wird wie folgt gefasst:

„jedoch bei Personen, die Leistungen an Nichtselbständige nach § 6 oder § 9 Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit Anlage 1 des Unterhaltssicherungsgesetzes erhalten, das Arbeitsentgelt, das dieser Leistung vor Abzug von Steuern und Beiträgen zu Grunde liegt beziehungsweise liegen würde, mindestens jedoch der im ersten Halbsatz bestimmte Vomhundertsatz der Bezugsgröße.“

b) Nach Nummer 1a wird folgende Nummer 1b eingefügt:

„1b. bei Personen, die als ehemalige Soldaten auf Zeit Übergangsgebühren beziehen, die nach § 11 Soldatenversorgungsgesetz gewährten Übergangsgebühren. Liegen weitere Versicherungsverhältnisse vor, ist beitragspflichtige Einnahme höchstens die Differenz aus der Beitragsbemessungsgrenze und den beitragspflichtigen Einnahmen aus den weiteren Versicherungsverhältnissen,“

4. § 170 Absatz 1 Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„1. Bei Wehr- oder Zivildienst Leistenden, ehemaligen Soldaten auf Zeit, während des Bezuges von Übergangsgebühren nach § 11 Soldatenversorgungsgesetz, Personen in einem Wehrdienstverhältnis besonderer Art nach § 6 des Einsatz-Weiterverwendungsgesetzes und für Kindererziehungszeiten vom Bund,“

5. Nach § 176a wird folgender § 176b eingefügt:

„§ 176b

Beitragszahlung und Abrechnung bei Bezug von Übergangsgebühren

Das Nähere über Zahlung und Abrechnung der Beiträge für Bezieher von Übergangsgebühren können das Bundesministerium der Verteidigung oder die von ihm bestimmte Stelle und die Deutsche Rentenversicherung Bund durch Vereinbarung regeln. Die Vereinbarung bedarf der Zustimmung des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales.“

6. Nach § 192a wird folgender § 192b eingefügt:

„§ 192b

Meldepflichten bei Bezug von Übergangsgebühren

(1) Bei ehemaligen Soldaten auf Zeit, die Übergangsgebühren beziehen, hat das Bundesministerium der Verteidigung oder die von ihm bestimmte Stelle Beginn und Ende des Bezuges der Übergangsgebühren zu melden.

(2) § 28a Absatz 1 Satz 2 bis 4, 2, 3 und 5, § 28b Absatz 1 und 4 und § 28c des Vierten Buches gelten entsprechend.“

Artikel 22

Änderung des Infektionsschutzgesetzes

In § 21 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2615) geändert worden ist, wird die Angabe „§ 17 Abs. 4“ durch die Wörter „§ 17a Absatz 1 bis 4“ ersetzt.

Artikel 23

Bekanntmachungserlaubnis

Das Bundesministerium der Verteidigung kann den Wortlaut des Einsatz-Weiterwendungsgesetzes und des Soldatengesetzes in der von Inkrafttreten dieses Gesetzes an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekannt machen.

Artikel 24

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich der Absätze 2 bis 5 am Tag nach der Verkündung in Kraft.

(2) Artikel 17 und Artikel 21 Nummer 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa treten am ersten Tag des auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft.

(3) Artikel 15 Nummer 6 Satz 1 tritt am 25. Juni 2019 in Kraft.

(4) Artikel 15 Nummer 7 zu § 7 Absatz 2 Satz 4 und § 7 Absatz 3 Satz 5 treten am 1. Oktober 2019 in Kraft.

(5) Artikel 2, Artikel 13, Artikel 18, Artikel 19, Artikel 20 und Artikel 21 Nummer 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb und Buchstabe b treten am 1. Januar 2020 in Kraft.

(6) Folgende Vorschriften treten mit Ablauf des 31. Dezember 2019 außer Kraft:

1. Das Wehrsoldgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. August 2008 (BGBl. I S. 1718), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 5. Januar 2017 (BGBl. I S. 17) geändert worden ist,
2. das Unterhaltssicherungsgesetz vom 29. Juni 2015 (BGBl. I S. 1061 f.), das durch Artikel 17 dieses Gesetzes geändert worden ist,
3. die Wehrsoldempfängermehrarbeitsvergütungsverordnung vom 9. Dezember 2016 (BGBl. I S. 2892) und
4. die Wehrsoldempfängervergütungsverordnung vom 9. April 2015 (BGBl. I S. 613), die durch Artikel 1 der Verordnung vom 11. Februar 2017 (BGBl. I S. 276) geändert worden ist.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Der Gesetzentwurf zielt im Wesentlichen darauf ab, die personelle Einsatzbereitschaft der Bundeswehr nachhaltig zu stärken. Dazu soll die Wettbewerbsfähigkeit der Bundeswehr als moderner Arbeitgeber durch die Weiterentwicklung des soldatischen Dienstrechts, Verbesserungen im Versorgungsrecht und in der sozialen Absicherung länger dienender Soldatinnen auf Zeit und Soldaten auf Zeit erhöht werden. Ferner sollen eine Novellierung des Wehrsoldgesetzes sowie Verbesserungen im Reservewehrdienstverhältnis zur Steigerung der Attraktivität der Bundeswehr beitragen. Der Bedarf an Reservistinnen und Reservisten nimmt weiter zu, sowohl in internationalen Einsätzen der Bundeswehr wie auch im Rahmen der Landes- und Bündnisverteidigung. Reservistendienst Leistende werden in allen Aufgabengebieten der Bundeswehr eingesetzt.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Folgende Regelungen bilden den Schwerpunkt des Entwurfs:

1. Weiterentwicklung des soldatischen Dienstrechts
 - a) Für den Personenkreis der Reservistinnen und Reservisten wird eine neue Art des Wehrdienstes zur temporären Verbesserung der personellen Einsatzbereitschaft mit der Möglichkeit zur Teilzeit geschaffen. Die Rechtsgrundlagen für die Heranziehung zu Dienstleistungen werden an die aktuellen Erfordernisse der Bundeswehr angepasst.
 - b) Ziel der Erweiterung der Berufungsmöglichkeit in das Dienstverhältnis einer Berufssoldatin bzw. eines Berufssoldaten ist die Stärkung der Personalbindung in der Bundeswehr durch attraktive Perspektiven für leistungsstarke Soldatinnen und Soldaten zum Zwecke der demografiefesten Ausgestaltung der Bedarfsdeckung in den Laufbahnen der Fachunteroffiziere und der Verbesserung der Personallage in diesen Laufbahnen.
 - c) Ziel der Überarbeitung des Personalaktenrechts ist die weitere Angleichung des Personalaktenrechts der Soldaten an das Personalaktenrecht der Bundesbeamtinnen und -beamten und die Integration der derzeit in der Personalaktenverordnung Soldaten enthaltenen Regelungen in das Soldatengesetz.
 - d) Mit der Änderung des Arbeitszeitrechts wird dessen Anwendungsbereich detailliert bestimmt und die Möglichkeit geschaffen, die Vorschriften über die Arbeitszeit auszusetzen, wenn die Einsatz- und Funktionsfähigkeit der Streitkräfte nicht anders aufrechtzuerhalten ist.
 - e) Mit der Änderung des Einsatz-Weiterverwendungsgesetzes wird eine Rechtsgrundlage für die Finanzierung der Einbeziehung von Angehörigen in die Therapie Einsatzgeschädigter geschaffen.
 - f) Die Anpassung einzelner Regelungen des Soldatinnen- und Soldatenbeteiligungsgesetzes ist nach dem Inkrafttreten der Neufassung des Gesetzes am 2. September 2016 im Interesse einer praxisnahen und bedarfsgerechten Umsetzung erforderlich. Nach einer deutlichen Stärkung der Beteiligungsrechte der Vertrauenspersonen werden mit den nun angestrebten Änderungen insbesondere die inzwischen erworbenen Erfahrungen in der

praktischen Anwendung des Gesetzes umgesetzt. Die gesetzlichen Neuerungen dienen auch der Verfahrensvereinfachung und der Verfahrensbeschleunigung.

2. Verbesserung des Versorgungsrechts länger dienender Soldatinnen auf Zeit und Soldaten auf Zeit

Eine Verbesserung des Versorgungsrechts und der sozialen Absicherung insbesondere länger dienender Soldatinnen auf Zeit und Soldaten auf Zeit wird durch folgende Neuerungen erreicht:

a) Es wird eine Einsatzversorgung auch bei den sogenannten „einsatzgleichen Verpflichtungen“ gewährt. Bei Maßnahmen, die sich unterhalb der Schwelle eines Einsatzes nach § 2 Absatz 1 des Parlamentsbeteiligungsgesetzes bewegen, jedoch Einsatzcharakter im militärfachlichen Sinne haben, wie z. B. das verstärkte Air Policing Baltikum in Estland, enhanced Forward Presence in Litauen sowie die NATO-Unterstützung in der Ägäis, wird zukünftig einheitlich Einsatzversorgung gewährt.

b) Maßnahmen zur Verbesserung der Berufsförderung im Wege der Optimierung von Bildungsmöglichkeiten und die Anpassung der finanziellen Leistungen insbesondere für lebensältere und länger dienende Soldatinnen auf Zeit und Soldaten auf Zeit werden durch Änderungen des Soldatenversorgungsgesetzes und der Berufsförderungsverordnung umgesetzt. Ziel ist die Unterstützung dieses Personenkreises bei der Wiedereingliederung in den zivilen Arbeitsmarkt. Zu diesem Zweck wird ein breites Spektrum an Einzelmaßnahmen bereitgestellt, das von Beratungsgesprächen, Eingliederungsseminaren, Berufspraktika über die Verbesserung der Übergangsgebühren oder begleitenden Leistungen wie Trennungsgeld oder Reisekosten (für die Dauer des Anspruchs auf Berufsförderung) bis zur Gewährung von Leistungen an potentielle Arbeitgeber reicht.

3. Verbesserung der sozialen Absicherung länger dienender Soldatinnen auf Zeit und Soldaten auf Zeit sowie der freiwilligen Wehrdienst Leistenden und Reservistendienst Leistenden

Mit den Änderungen im Sechsten Buch Sozialgesetzbuch - Gesetzliche Rentenversicherung - werden bestehende Lücken in der rentenversicherungsrechtlichen Biografie von Soldatinnen auf Zeit und Soldaten auf Zeit durch die Ausgestaltung der Übergangsgebühren als rentenversicherungspflichtig verringert. Als Ausdruck der nachwirkenden Fürsorge des Dienstherrn werden die ehemaligen Soldatinnen auf Zeit und Soldaten auf Zeit in das System der Alterssicherung aufgenommen, dem sie künftig angehören werden. Zu diesem Zweck wird für die Dauer des Bezugs von Übergangsgebühren ein Versicherungspflichttatbestand geschaffen, der in Ergänzung zur Nachversicherung der Dienstzeit als Soldatin auf Zeit und Soldat auf Zeit zur zukünftigen Altersrente beiträgt und so das Risiko der Altersarmut bei diesem Personenkreis eingrenzt. Daneben wird sowohl der Reservistendienst als auch der freiwillige Wehrdienst durch Verbesserung der rentenrechtlichen Absicherung attraktiver gestaltet.

4. Änderung des Unterhaltssicherungsgesetzes und des Arbeitsplatzschutzgesetzes

Durch eine Ergänzung des Unterhaltssicherungsgesetzes und des Arbeitsplatzschutzgesetzes werden Anreize für Reservistendienst Leistende und Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber zur Stärkung des Reservistendienstes geschaffen. Mit verbesserten Leistungen für Kurzübungen soll mehr Reservistendienst im Rahmen der territorialen Reserve ermöglicht werden. Neben den finanziellen Anreizen für die Reservisten selbst erfolgt nunmehr auch eine finanzielle Entlastung von Arbeitgebern bei längerem Reservistendienst als zwei Wochen bis zu 30 Wehrübungstagen, damit diese den Reservistendienst ihrer Beschäftigten unterstützen.

5. Novellierung des Wehrsoldgesetzes

Die Neufassung des Wehrsoldgesetzes und des Unterhaltssicherungsgesetzes führt zu einer Angleichung wehrsoldrechtlicher Leistungen für freiwilligen Wehrdienst Leistende an die Besoldung der Soldatinnen auf Zeit und Soldaten auf Zeit sowie zu einer Angleichung der Zulagen für die Reservistendienst Leistenden an die Zulagen der Soldatinnen auf Zeit und Soldaten auf Zeit.

6. Novellierung des Unterhaltssicherungsgesetzes

Mit der Übertragung der Leistungen für freiwilligen Wehrdienst Leistende in das Wehrsoldgesetz sind die Unterhaltsleistungen für freiwilligen Wehrdienst Leistende und ihre Angehörigen aus dem Unterhaltssicherungsgesetz zu streichen. Die Anzahl der Streichungen macht eine konstitutive Neufassung des Unterhaltssicherungsgesetzes erforderlich. Die Unterhaltssicherungsleistungen für Grundwehrdienst Leistende im Spannungs- oder Verteidigungsfall bleiben bestehen.

III. Alternativen

Keine.

IV. Gesetzgebungskompetenz

Der Bund hat die ausschließliche Gesetzgebungskompetenz nach Artikel 73 Absatz 1 Nummer 8 des Grundgesetzes für die Rechtsverhältnisse der im Dienst des Bundes und der bundesunmittelbaren Körperschaften des öffentlichen Rechts stehenden Personen und nach Artikel 73 Absatz 1 Nummer 1 für die Verteidigung. Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes für die Änderung des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Rentenversicherung – folgt aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 12 des Grundgesetzes.

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Der Entwurf ist mit dem Recht der Europäischen Union und dem Völkerrecht vereinbar.

VI. Gesetzesfolgen

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Die Neuordnung der wehrsoldrechtlichen Geld- und Sachleistungen trägt zur Rechts- und Verwaltungsvereinfachung bei, da weitgehend auf eingeführte Strukturmerkmale der vergleichbaren Besoldung zurückgegriffen wird. Der Entwurf sieht im Übrigen keine Rechts- und Verwaltungsvereinfachungen vor.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Der Gesetzentwurf steht im Einklang mit der Nachhaltigkeitsstrategie der Bundesregierung. Ziel der vorgesehenen Maßnahmen ist es, die Strukturen der Bundeswehr an die demographischen Entwicklungen und Gegebenheiten des Arbeitsmarktes anzupassen.

Die Änderungen im Bereich des Reservistendienstes, des Wehrsoldrechts, des Einsatzver sorgungsrechts sowie der sozialen Absicherung länger dienender Soldatinnen auf Zeit und Soldaten auf Zeit bewirken finanzielle Mehrbelastungen für den Bundeshaushalt und betreffen daher die Generationengerechtigkeit der öffentlichen Haushalte (Managementregel 8) sowie die Indikatoren 8.2.a (Staatsdefizit) und 8.2.b (strukturelles Defizit) gemäß der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie. Die Änderungen sind jedoch notwendig, da diese die

Attraktivität der Bundeswehr als Arbeitgeber unterstützen und so zur Stärkung der Einsatzbereitschaft der Bundeswehr maßgeblich beitragen. Die soziale Absicherung länger dienender Soldatinnen auf Zeit und Soldaten auf Zeit entspricht zudem der Managementregel 10, da hierdurch der soziale Zusammenhalt durch vorbeugende Maßnahmen gegen Armut gestärkt wird.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Der Entwurf führt in den Jahren 2019 bis 2022 zu nachstehenden Mehrausgaben für den Bundeshaushalt (ohne Bahn und Post):

Nr.	Maßnahme	Mehrbedarf in Millionen Euro				
		2019	2020	2021	2022	Gesamt
1	Anreize für Kurzübungen und Reservisten-dienst bis zu vier Wochen	- 2,0	- 2,0	- 2,0	- 2,0	- 8,0
2	Anreize für Arbeitgeberinnen und Arbeitge-ber	2,0	2,0	2,0	2,0	8,0
3	Leistungsansprüche für Einsatzgeschädigte und deren Angehörige	0,4	0,4	0,4	0,4	1,6
4	Verbesserung der Informationsleistungen (insbesondere für SaZ 20+)	0,34	0,05	0,05	0,05	0,49
5	Optimierung der Bildungsmöglichkeiten (ins-besondere für SaZ 20+)	1,90	2,55	2,55	2,55	9,55
6	Optimierung der schulischen Bildung	1,0	1,7	1,7	1,7	6,1
7	Verbesserung der Arbeitsplatzvermittlung/ Eingliederung (insbes. für SaZ 20+ und le-bensältere SaZ)	0,7	0,95	0,95	0,95	3,55
8	Verbesserung der Versorgungsleistun-gen/Übergangsgebühren zur Stärkung der zivilberuflichen Wiedereingliederung (insbesondere für SaZ 20+ und lebensältere SaZ)	3,3	4,4	4,4	4,4	16,5
9	Unterstützende Maßnahmen zur Personal-gewinnung/-bindung	0,04	0,06	0,06	0,06	0,22
10	Einsatzversorgung auch bei einsatzgleichen Verpflichtungen	2,0	2,0	2,0	2,0	8,0
11	Rentenrechtliche Absicherung für SaZ wäh-rend des Bezugs von Übergangsgebühren-sen	-	117,0	117,0	117,0	351,0
12	Rentenrechtliche Absicherung für Reservis-tendienst Leistende und freiwilligen Wehr-dienst Leistende					
	a) Schließung einer Rentenlücke		1,0	1,0	1,0	3,0

Nr.	Maßnahme	Mehrbedarf in Millionen Euro				
		2019	2020	2021	2022	Gesamt
	b) Anhebung des in § 166 SGB VI festgesetzten Von-Hundert-Satzes um 20 % für FWDL und RDL	10,0	17	17	17	61
13	Angleichung Wehrsold für freiwilligen Wehrdienst Leistende an Besoldung wie Soldaten auf Zeit; Zulagen für Reservistendienst Leistende wie für Soldaten auf Zeit	-	76,0	76,0	76,0	228,0
14	Anpassungen im Soldatinnen- und Soldatenbeteiligungsgesetz nach Inkrafttreten der Neufassung am 2. September 2016	0,45	0,45	0,45	0,45	1,8
15	Einführung eines Reservistendienstes in Teilzeit und Schaffung einer neuen Wehrdienststart zur temporären Verbesserung der personellen Einsatzbereitschaft	-	-	-	-	-
16	Überarbeitung des Personalaktenrechts	-	-	-	-	-
17	Arbeitszeitrecht Soldaten	-	-	-	-	-
18	Rechtsgrundlage für die Übersendung von Meldedaten im Spannungs- oder Verteidigungsfall	-	-	-	-	-
19	Berufliche Rehabilitation von behinderten oder von Behinderung bedrohten Soldaten/-innen	-	-	-	-	-
20	Zusammenrechnung von Expositionszeiten	-	-	-	-	-
	insgesamt	20,13	223,6	223,6	223,6	691

4. Erfüllungsaufwand

1. Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Den Soldatinnen und Soldaten sowie den Beamtinnen und Beamten entsteht als Bürgerinnen oder Bürger durch das Gesetz ein Erfüllungsaufwand in Höhe von rund 345 Stunden. In Abzug zu bringen ist der nicht bezifferbare, geringfügige Minderaufwand in 110 000 Fällen, wie er sich aus den Änderungen des Unterhaltssicherungsgesetzes (Anreize für Kurzübungen und Reservistendienst bis zu vier Wochen) ergibt.

Zu Artikel 15 (Soldatenversorgungsgesetz)

a) Mit der Änderung des § 7 Absatz 3 des Soldatenversorgungsgesetzes werden die Anspruchsvoraussetzungen für die Gewährung von Berufspraktika für Soldatinnen auf Zeit und Soldaten auf Zeit mit einer Verpflichtungsdauer von mindestens 20 Jahren geregelt.

Die Gewährung setzt jeweils eine Antragstellung voraus. Das Befüllen des Antragsformulars dauert etwa 15 Minuten. Insgesamt führt dies zu einem Erfüllungsaufwand von 25 Stunden (100 Anträge pro Jahr, etwa 15 Minuten pro Antrag).

b) Auch die Gewährung von Berufspraktika nach § 7 Absatz 4 des Soldatenversorgungsgesetzes setzt eine Antragstellung voraus, für die ein einmaliger zeitlicher Erfüllungsaufwand von 15 Minuten in Ansatz zu bringen ist. Hieraus resultiert ein Erfüllungsaufwand von 45 Stunden (180 Anträge pro Jahr, etwa 15 Minuten pro Antrag).

c) Die Inanspruchnahme von Berufspraktika nach § 7 Absatz 5 des Soldatenversorgungsgesetzes ist ebenfalls mit einer Antragstellung verbunden, für die ein einmaliger zeitlicher Erfüllungsaufwand von 15 Minuten anfällt. Der Erfüllungsaufwand beträgt hierfür 125 Stunden (500 Anträge pro Jahr, etwa 15 Minuten pro Antrag).

d) Die Einbeziehung von Ehegattinnen und Ehegatten, Lebenspartnerinnen und Lebenspartnern oder Haushaltsangehörigen in ein Eingliederungsseminar für Soldatinnen auf Zeit und Soldaten auf Zeit mit einer Verpflichtungsdauer von mindestens 20 Jahren (§ 7 Absatz 8 des Soldatenversorgungsgesetzes) setzt eine Antragstellung voraus, für die ein einmaliger zeitlicher Erfüllungsaufwand von 15 Minuten anfällt. Dies führt zu einem Erfüllungsaufwand von 150 Stunden (600 Anträge pro Jahr, etwa 15 Minuten pro Antrag).

2. Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Für die Wirtschaft entsteht durch das Gesetz ein jährlicher Erfüllungsaufwand von rund 995 Stunden. Auch hier ist ein nicht bezifferbarer, geringfügiger Minderaufwand in 110 000 Fällen in Abzug zu bringen, der in der Änderung des Unterhaltssicherungsgesetzes (Anreize für Kurzübungen und Reservistendienst bis zu vier Wochen) begründet ist.

a) Zu Artikel 14 (Arbeitsplatzschutzgesetz)

Die Änderung des § 1 des Arbeitsplatzschutzgesetzes sieht für die Arbeitgeberin oder den Arbeitgeber zum einen die Erstattung des von ihm ausgezahlten, um die gesetzlichen Abzüge geminderten Arbeitsentgelts für den 15. bis 30 Wehrübungstag sowie zum anderen die Erstattung von Kosten für die Einstellung einer Ersatzkraft aufgrund einer Wehrübung der Arbeitnehmerin oder des Arbeitnehmers in einem bestimmten Umfang vor. Beide Leistungen setzen eine Antragstellung durch die Arbeitgeberin oder den Arbeitgeber voraus. Die Arbeitgeberin oder der Arbeitgeber muss sich mit den neuen Regelungen beschäftigen, Überlegungen anstellen und einen Antrag ausfüllen und diesen versenden. Insgesamt entsteht insoweit ein Erfüllungsaufwand von 985 Stunden (1 979 Anträge pro Jahr, etwa 30 Minuten pro Antrag).

b) Zu Artikel 15 (Soldatenversorgungsgesetz)

§ 7 Absatz 9 des Soldatenversorgungsgesetzes sieht die Möglichkeit der Erteilung einer Zuschussberechtigung für ehemalige Soldatinnen auf Zeit und Soldaten auf Zeit mit einer Gesamtdienstzeit von mindestens 20 Jahren vor. Die Berechtigung zum Bezug eines pauschalierten Lohnkostenzuschusses setzt die Vorlage der Zuschussberechtigung durch die Arbeitgeberin oder den Arbeitgeber voraus. Hierbei entsteht ein einmaliger zeitlicher Erfüllungsaufwand bei Arbeitgebern von 30 Minuten. Der hieraus resultierende Erfüllungsaufwand beträgt 10 Stunden (20 Anträge pro Jahr, etwa 30 Minuten pro Antrag).

3. Erfüllungsaufwand für die Verwaltung

Für die Verwaltung entsteht durch das Gesetz ein jährlicher Erfüllungsaufwand von rund 600 000 Euro. Auch hier ist ein nicht bezifferbarer, geringfügiger Minderaufwand in 35 000 Fällen in Abzug zu bringen, der in der Änderung des Unterhaltssicherungsgesetzes (Anreize für Kurzübungen und Reservistendienst bis zu vier Wochen) begründet ist.

a) Artikel 1 (Einsatz-Weiterverwendungsgesetz)

Der voraussichtlich entstehende Erfüllungsaufwand für die Abrechnung der Bezugspersonen ist bei geschätzten 50 Reisen als geringfügig einzustufen, da angesichts dieser bezogen auf die gesamte Bundeswehr vergleichsweise geringen Zahl bereits bestehende Einrichtungen der Abrechnung genutzt werden können und sich die Reiseplanung bzw. -abrechnung wegen einer meist gemeinsamen Reise an den ohnehin zu berücksichtigenden entsprechenden Soldatinnen und Soldaten ausrichten wird.

b) Artikel 5 (Soldatengesetz)

Durch die Änderung des § 58c des Soldatengesetzes entsteht auf der Vollzugsebene in Bezug auf Zeit- und Sachaufwand ebenso wie auf einen einmaligen Umstellungsaufwand bei der Ergänzung der relevanten Daten ein lediglich geringer zusätzlicher Aufwand.

c) Artikel 11 (Soldatinnen- und Soldatenbeteiligungsgesetz)

Durch die Änderung des § 46 Absatz 1 Satz 1 des Soldatinnen- und Soldatenbeteiligungsgesetzes ergibt sich ein zusätzlicher Sachaufwand in Form von Reisekosten in Höhe von 450 000 Euro jährlich. Die zusätzlichen Reisekosten ergeben sich aus der Verdoppelung der Anzahl von Sitzungen der Vertrauenspersonenausschüsse bei den militärischen Organisationsbereichen und des Gesamtvertrauenspersonenausschusses. Hinsichtlich der neu hinzugekommenen Reisetätigkeit der Mitglieder der vorgenannten Gremien entsteht in den für die Reisemittelbereitstellung bzw. -abrechnung zuständigen Stellen lediglich ein geringer personeller Mehraufwand, der mit den dort vorhandenen Kapazitäten bewältigt werden kann.

d) Artikel 13 (Wehrsoldgesetz)

Die Neufassung des Wehrsoldgesetzes verursacht keinen zusätzlichen Zeitaufwand für die Zahlbarmachung des Wehrsolds. Geringfügig höhere Fallzahlen infolge der Erweiterung der Zulagentatbestände werden kompensiert durch Neugestaltung der Geldleistungen sowie der Sachleistungen Verpflegung und Unterkunft. Die Neufassung des Wehrsoldgesetzes löst einen durch Programmierungsarbeiten bedingten einmaligen Erfüllungsaufwand von 30 000 Euro aus.

e) Artikel 14 (Arbeitsplatzschutzgesetz)

Die Änderung des § 1 Absatz 2 und Absatz 6 des Arbeitsplatzschutzgesetzes eröffnet Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern die Möglichkeit, die Erstattung des um die gesetzlichen Abzüge bereinigten Arbeitsentgelts bzw. die Kosten für eine Ersatzkraft für bestimmte Zeiträume einer Wehrübung zu beantragen. Diese Anträge werden von Beamtinnen und Beamten des gehobenen Dienstes bearbeitet. Hierfür entsteht ein jährlicher Zeitaufwand von 328 Stunden (1 970 Anträge pro Jahr, etwa 15 Minuten pro Antrag). Bei einem Stundenansatz von 43,40 Euro für Angehörige des gehobenen Dienstes ergibt sich somit ein Erfüllungsaufwand von rund 21 300 Euro.

§ 9 des Arbeitsplatzschutzgesetzes sieht die Möglichkeit der Erstattung der vom Dienstherrn um die gesetzlichen Abzüge geminderten ausgezahlten Bezüge für den 15. bis 30. Wehrübungstag vor. Die Bearbeitung dieser Anträge erfolgt durch Beamtinnen und Beamten des gehobenen Dienstes. Hierfür ist ein jährlicher Zeitaufwand von 7,5 Stunden (30 Anträge pro Jahr, etwa 15 Minuten pro Antrag). Unter Berücksichtigung eines Stundenansatzes für Angehörige des gehobenen Dienstes von 43,40 Euro ergibt sich hieraus ein Erfüllungsaufwand von rund 325 Euro.

f) Artikel 15 (Soldatenversorgungsgesetz)

Die Bearbeitung der Anträge für die Gewährung von Berufsorientierungspraktika für Soldatinnen auf Zeit und Soldaten auf Zeit mit einer Verpflichtungsdauer von mindestens 20 Jahren nach § 7 Absatz 3 des Soldatenversorgungsgesetzes erfolgt durch Beamtinnen und Beamte des gehobenen Dienstes mit einem Stundenansatz von 43,40 Euro. Es ist ein jährlicher Zeitaufwand von 75 Stunden (100 Anträge pro Jahr, rund 45 Minuten pro Antrag) für die Antragsbearbeitung zu berücksichtigen. Der Erfüllungsaufwand beträgt somit rund 3 290 Euro.

Die Gewährung von Berufsorientierungspraktika nach § 7 Absatz 4 des Soldatenversorgungsgesetzes erfolgt ebenfalls auf Antrag. Diese Anträge werden durch Beamtinnen und Beamte des gehobenen Dienstes mit einem Stundenansatz von 43,40 Euro bearbeitet. Es fällt ein jährlicher Zeitaufwand von 135 Stunden (180 Anträge pro Jahr, etwa 45 Minuten pro Antrag) für die Antragsbearbeitung an. Somit beträgt der Erfüllungsaufwand rund 5 890 Euro.

Ebenso ist für die Antragsbearbeitung durch Beamtinnen und Beamte des gehobenen Dienstes mit einem Stundenansatz von 43,40 Euro bei der Gewährung von Betriebspraktika nach § 7 Absatz 5 des Soldatenversorgungsgesetzes ein jährlicher Zeitaufwand von 375 Stunden (500 Anträge pro Jahr, etwa 45 Minuten pro Antrag) in Ansatz zu bringen. Hierdurch entsteht ein Erfüllungsaufwand von rund 16 300 Euro.

Die Bearbeitung der Anträge für die Teilnahme von Begleitpersonen an einem Eingliederungsseminar nach § 7 Absatz 8 des Soldatenversorgungsgesetzes erfolgt durch Beamtinnen und Beamte des gehobenen Dienstes mit einem Stundenansatz von 43,30 Euro. Hierbei ergibt sich ein jährlicher Zeitaufwand von 2 200 Stunden (40 Seminare pro Jahr, etwa 3 300 Minuten pro Seminar). Der Erfüllungsaufwand beträgt rund 95 300 Euro.

Die Bearbeitung der Anträge für die Teilnahme von Begleitpersonen an einem Eingliederungsseminar nach § 7 Absatz 9 des Soldatenversorgungsgesetzes erfolgt durch Beamtinnen und Beamte des mittleren Dienstes mit einem Stundenansatz von 31,70 Euro. Hierbei ergibt sich ein jährlicher Zeitaufwand von 100 Stunden (20 Anträge pro Jahr, etwa 300 Minuten pro Antrag). Der Erfüllungsaufwand beträgt rund 3 200 Euro.

Die Änderung des Soldatenversorgungsgesetzes führt zu einem durch Programmierarbeiten bedingten einmaligen Erfüllungsaufwand von 30 000 Euro.

g) Artikel 17 (Änderung des Unterhaltssicherungsgesetzes)

Für die Bearbeitung des Härteausgleichs nach § 3 des Unterhaltssicherungsgesetzes ist eine Bearbeitungsdauer von 20 Minuten pro Vorgang zu berücksichtigen. Bei 5 Fällen pro Jahr und einem Stundenansatz von 43,40 Euro beträgt der Erfüllungsaufwand rund 70 Euro.

Die Bearbeitung der Leistungen für Reservistendienst in Teilzeit (§ 5 des Unterhaltssicherungsgesetzes) beansprucht pro Vorgang 5 Stunden und wird durch Beamtinnen und Beamte des gehobenen Dienstes mit einem Stundenansatz von 43,40 Euro erledigt. Bei zwei Vorgängen pro Jahr ergibt sich insofern ein Erfüllungsaufwand von rund 430 Euro.

Die Änderung des § 9 des Unterhaltssicherungsgesetzes ist mit einem zeitlichen Erfüllungsaufwand von 167 Stunden (20 000 Anträge pro Jahr, etwa 0,5 Minuten pro Antrag) anzusetzen. Die Bearbeitung erfolgt durch Beamtinnen und Beamte des gehobenen Dienstes mit einem Stundenansatz von 43,40 Euro. Der Erfüllungsaufwand beträgt insofern rund 7 250 Euro.

Im Übrigen reduziert sich der Erfüllungsaufwand geringfügig durch die Änderungen des Unterhaltssicherungsgesetzes in Bezug auf die Anreize für Kurzübungen und Reservistendienst bis zu vier Wochen.

h) Artikel 18 (Neufassung des Unterhaltssicherungsgesetzes)

Der Erfüllungsaufwand reduziert sich durch die Herausnahme von Ansprüchen der Leistungen für freiwilligen Wehrdienst Leistende (rund 650 Anträge im Jahr) aus dem Gesetz.

i) Artikel 21 (Sechstes Buch Sozialgesetzbuch)

Für die maschinelle Umsetzung der Rentenversicherungspflicht für Übergangsbühnische zur Sicherstellung der Erfassung und Übermittlung der Daten für die Sozialversicherungsträger nach der Verordnung über die Erfassung und Übermittlung von Daten für die Träger der Sozialversicherung (Artikel 20) sind Kosten in Höhe von ca. 50.000 Euro anzusetzen. Der personelle und materielle Mehraufwand beträgt nach Schätzung mindestens sieben Stellen plus der Kosten für die Arbeitsplätze.

Die Umsetzung der Erhöhung des Prozentsatzes der Bezugsgröße erfordert nur einen sehr geringen Zeitaufwand.

Für die Schließung der Rentenlücke hinsichtlich der beitragspflichtigen Einnahmen von Reservistendienst Leistenden ist sowohl ein bisher nicht bezifferbarer Programmieraufwand als auch für die Durchführung im Rahmen des Unterhaltssicherungsverfahrens ein Personalbedarf von drei zusätzlichen Dienstposten (einschließlich der notwendigen rentenversicherungsrechtlichen Bewertungen) erforderlich.

5. Weitere Kosten

Die vorgesehenen Regelungen werden keine wesentlichen Änderungen von Angebots- und Nachfragestrukturen zur Folge haben. Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

Im Übrigen entstehen der Wirtschaft, insbesondere den mittelständischen Unternehmen, keine zusätzlichen Kosten.

6. Weitere Gesetzesfolgen

Die Neufassung des Wehrsoldgesetzes erfordert eine Anpassung des Einkommensteuergesetzes ab dem Jahr 2020, die nach Ende des Gesetzgebungsverfahrens in der dann verbleibenden Zeit bis zum Inkrafttreten von Artikel 13 im Rahmen der regelmäßigen jährlichen Anpassungen des Einkommensteuergesetzes rechtzeitig bewirkt werden kann. Entsprechendes gilt für die wegen des Wegfalls des Anspruchs auf unentgeltliche Verpflegung notwendige Anpassung trennungsgeldrechtlicher Vorschriften.

VII. Befristung; Evaluierung

Eine Befristung oder Evaluation ist nicht erforderlich.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung des Einsatz-Weiterverwendungsgesetzes)

Zu Nummer 1

Mit der Änderung wird die bisher fehlende Inhaltsübersicht in das Einsatz-Weiterverwendungsgesetz aufgenommen.

Zu Nummer 2

Im Hinblick auf die weitreichende Wirkung einer Schutzzeit, insbesondere den Schutz vor einer Beendigung des Dienst- oder Arbeitsverhältnisses wegen Dienst- oder Arbeitsunfähigkeit (Absatz 2) und die Einbeziehung in Personalauswahlentscheidungen (§ 5 Absatz 1), bedarf es einer gesetzlichen Regelung über den Beginn der Schutzzeit. Es ist sachgerecht, als Beginn der Schutzzeit die Feststellung des Einsatzunfalls festzulegen, weil erst ab diesem Zeitpunkt das Vorliegen der Voraussetzungen zum Eintritt in die Schutzzeit festgestellt ist und die Wirkungen der Schutzzeit einen in der Vergangenheit liegenden Zeitpunkt für ihren Beginn ausschließen.

Zu Nummer 3

Zu Buchstabe a

Redaktionelle Änderung zur Klarstellung, da § 5 Absatz 5 des Soldatenversorgungsgesetzes in der seit dem 26. Juli 2012 geltenden Fassung des Artikels 14 Nummer 6 Buchstabe d des Bundeswehrreform-Begleitgesetzes vom 21. Juli 2012 (BGBl. I S. 1583) keine Freistellung vom militärischen Dienst vorsieht.

Zu Buchstabe b

Über die auch hier zutreffende Begründung zu Buchstabe a hinaus dient die Änderung zudem der Klarstellung, dass die nicht erfolgreiche Teilnahme an den in § 5 Absatz 10 des Soldatenversorgungsgesetzes genannten Bildungsmaßnahmen nicht zu einer Verkürzung des Anspruchs auf Freistellung vom militärischen Dienst nach § 5 Absatz 5 Satz 1 des Soldatenversorgungsgesetzes in der bis zum 25. Juli 2012 geltenden Fassung führt. § 9 Absatz 2 Nummer 4 des Soldatenversorgungsgesetzes regelt die Fälle, in denen in der Schutzzeit eine berufliche Qualifikation „erworben“ wurde. Im Falle des § 5 Absatz 10 des Soldatenversorgungsgesetzes wurde aber ein Hochschulabschluss gerade nicht erfolgreich erworben, so dass hier keine Anrechnung erfolgt.

Zu Nummer 4

Die Vorschrift schafft eine Rechtsgrundlage für die Erstattung von Aufwendungen von Bezugspersonen, die in die stationäre Therapie Einsatzgeschädigter einbezogen werden. Der Erstattungsanspruch soll nicht nur für Bezugspersonen einsatzgeschädigter Soldatinnen und Soldaten, sondern für Bezugspersonen aller in § 1 des Gesetzes genannten Einsatzgeschädigten normiert werden.

Die Soldatinnen und Soldaten zustehende Heilfürsorge ist grundsätzlich umfassend. Sie schließt bei medizinischer Notwendigkeit die für die Einbeziehung von Bezugspersonen in die Therapie entstehenden ärztlichen Kosten ein. Dies gilt grundsätzlich auch für die Einbeziehung von Bezugspersonen bei Einsatzgeschädigten, die keinen Anspruch auf freie Heilfürsorge haben. Dieser Individualanspruch lässt jedoch die Übernahme von bestimmten Aufwendungen von Bezugspersonen, wie Fahrt-, Unterkunfts- oder Verpflegungskosten, die hierbei entstehenden können, dem Grunde nach nicht zu. Mit der Schaffung der Möglichkeit der Übernahme von Kosten, die durch die Einbindung eines im Gesetz genau bestimmten Personenkreises (Bezugspersonen) entstehen, kann eine Verbesserung erreicht und den einsatzbedingten Besonderheiten zusätzlich Rechnung getragen werden.

Zu Artikel 2 (Änderung der Bundeswehr-Heilfürsorgeverordnung)

Zu Nummer 1

Redaktionelle Anpassung.

Zu Nummer 2

Zu Buchstabe a

Die Ergänzung dient der Konkretisierung des Leistungsumfanges der unentgeltlichen truppenärztlichen Versorgung in Anlehnung an das Fünfte Buch Sozialgesetzbuch und die Bundesbeihilfeverordnung sowie der Sicherung der wirtschaftlichen Angemessenheit der Leistungsverordnung.

Zu Buchstabe b

Die Ergänzung dient der Konkretisierung des Leistungsumfanges der unentgeltlichen truppenärztlichen Versorgung in Anlehnung an das Fünfte Buch Sozialgesetzbuch und die Bundesbeihilfeverordnung.

Zu Nummer 3

Zu Buchstabe a

Die Ergänzung dient der Erläuterung des Leistungsumfanges und ist zur Sicherstellung einer einheitlichen Verordnungspraxis erforderlich.

Zu Buchstabe b

Folgeänderung zu Nummer 3 Buchstabe a.

Zu Buchstabe c

Der Nachweis der Zahlung einer Vergütung an die Person, die die häusliche Krankenpflege durchführt, ist nicht erforderlich, wenn diese den Ausfall der Arbeitseinkünfte nachweist. Insoweit erfolgt eine Angleichung an die Verfahren im zivilen Bereich. Die Änderung dient der Reduzierung des Verwaltungsaufwands.

Zu Nummer 4

Nach § 69a des Bundesbesoldungsgesetzes müssen die Leistungen der unentgeltlichen truppenärztlichen Versorgung mindestens den nach dem Fünften Buch Sozialgesetzbuch zu gewährenden Leistungen entsprechen. Der Gesetzgeber hat mit Inkrafttreten des Gesetzes zur Reform der Strukturen der Krankenhausversorgung (Krankenhausstrukturgesetz – KHSG) zum 1. Januar 2016 einen neuen § 39c im Fünften Buch Sozialgesetzbuch eingeführt, der dem Versicherten einen Anspruch auf einen vorübergehenden Aufenthalt in einer Kurzzeitpflegeeinrichtung entsprechend § 42 des Elften Buches Sozialgesetzbuch einräumt. Der Leistungsumfang der unentgeltlichen truppenärztlichen Versorgung muss deshalb entsprechend ergänzt werden.

Zu Nummer 5

Zu Buchstabe a

Die Ergänzung um den Verweis auf § 6 Absatz 2 erfolgt zur Korrektur eines Versäumnisses bei der Erstfassung der Verordnung, da auch eine stationäre Vorsorgeleistung eine „außerhäusliche Unterbringung“ im Sinne von § 20 Absatz 1 Nummer 1 sein kann. Die Ergänzung um den Verweis auf § 19a ist eine Folgeänderung zu Nummer 3.

Zu Buchstabe b

Redaktionelle Änderung.

Zu Nummer 6

Im Ausland sind die sogenannten „ortsüblichen“ ärztlichen Vergütungen oft nur mit sehr großem Aufwand oder gar nicht zu ermitteln. Der Leitende Sanitätsoffizier des Streitkräfteamtes stellt sicher, dass keine medizinischen Einrichtungen in Anspruch genommen werden, die unangemessene Vergütungen verlangen.

Zu Nummer 7

Die Ergänzung dient der Konkretisierung des Leistungsanspruchs.

Zu Nummer 8

Zu Buchstabe a

Folgeänderung zur Neufassung des Wehrsoldgesetzes (Artikel 13).

Zu Buchstabe b

Mit der Ergänzung wird ein Übertragungsfehler bei der Erstfassung der Verordnung berichtigt.

Zu Nummer 9

In § 37 der Bundesbeihilfeverordnung ist der Anspruch der Beihilfeberechtigten auf Pflegeberatung nach § 7a des Elften Buches Sozialgesetzbuch normiert, der auch gesetzlich Pflegeversicherten zusteht. Mit der Ergänzung wird verdeutlicht, dass auch Soldatinnen und Soldaten bei medizinischer Notwendigkeit eine entsprechende Leistung in Anspruch nehmen können.

Zu Artikel 3 (Änderung des Wehrpflichtgesetzes)

Zu Nummer 1

Folgeänderung zur Änderung der Reihenfolge der Absätze.

Zu Nummer 2

Folgeänderung zu Artikel 5 Nummer 3 und 4.

Zu Nummer 3

Folgeänderung zu Artikel 5 Nummer 5.

Zu Nummer 4

Die Änderungen sind redaktioneller Natur. Die Ergänzung in Nummer 3 soll ausschließlich im Spannungs- oder Verteidigungsfall die Rechtsgrundlage für die Übersendung der notwendigen Daten durch die Meldebehörden für Einberufungen und Heranziehungen durch die Bundeswehr schaffen.

Zu Artikel 4 (Änderung der Personalaktenverordnung Wehrpflichtige)

Zu Nummer 1

Folgeänderungen zu Artikel 5 Nummer 5.

Zu Nummer 2

Zu Buchstabe a

Folgeänderungen zu Artikel 5 Nummer 5.

Zu Buchstabe b

Folgeänderung zu Artikel 5 Nummer 5 und Anpassung der Dienststellen.

Zu Nummer 3

Folgeänderung zu Artikel 5 Nummer 4.

Zu Artikel 5 (Änderung des Soldatengesetzes)

Zu Nummer 1

Zu Buchstabe a

Folgeänderung zu Nummer 3.

Zu Buchstabe b

Folgeänderung zu Nummer 4.

Zu Buchstabe c

Folgeänderung zu Nummer 8

Zu Buchstabe d

Folgeänderung zu Nummer 21.

Zu Nummer 2

Aufhebung zur systematischen Neuordnung in Nummer 3.

Zu Nummer 3

Zur Erhöhung der rechtssystematischen Klarheit und Rechtsanwenderfreundlichkeit wird der Regelungsinhalt des bisher gesundheitliche Rechte und Pflichten der Soldatinnen und Soldaten bestimmenden § 17 Absatz 4 von dem ansonsten soldatische Verhaltenspflichten ohne gesundheitliche Komponente normierenden § 17 getrennt und in einen neuen § 17a überführt. In dessen Absätzen 1 bis 4 wird der Inhalt des bisherigen § 17 Absatz 4 neu gegliedert. Mit Absatz 5 wird eine gesetzliche Grundlage für die Patientenrechte der Soldatinnen und Soldaten geschaffen.

Zu § 17a Absatz 1:

Absatz 1 ist wortgleich mit dem bisherigen § 17 Absatz 4 Satz 1 und 2.

Zu § 17a Absatz 2:

Absatz 2 ist wortgleich mit dem bisherigen § 17 Absatz 4 Satz 3 und 4.

Zu § 17a Absatz 3:

Absatz 3 ist wortgleich mit dem bisherigen § 17 Absatz 4 Satz 5 und 6.

Zu § 17a Absatz 4:

Absatz 4 ist unter Anpassung der Binnenverweisungen in Satz 1 und 2 sowie der sprachlichen Ersetzung der Wörter „röntgenologische Untersuchung“ durch „Röntgenuntersuchung“ in Satz 2 im Übrigen wortgleich mit dem bisherigen § 17 Absatz 4 Satz 7 und 8.

Zu § 17a Absatz 5:

Im Zuge der Erweiterung des Bürgerlichen Gesetzbuches um einen Untertitel über den Behandlungsvertrag (§ 630a bis § 630h) mit Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Februar 2013 (BGBl. I S. 277) wurden richterrechtlich entwickelte Patientenrechte als Haupt- und Nebenpflichten der Behandelnden gegenüber den Patientinnen und Patienten aus dem Behandlungsvertrag gesetzlich normiert. Diese Kodifikation findet auf das soldatische Behandler-Patienten-Verhältnis bisher keine Anwendung, da dieses nicht auf einem Behandlungsvertrag beruht. Soweit der vertragliche Charakter der Regelungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs dem nicht entgegensteht und es mit der öffentlich-rechtlichen Ausgestaltung des soldatischen Arzt-Patienten-Verhältnisses vereinbar ist, werden die Soldatinnen und Soldaten durch die Verweisung in Bezug auf ihre Rechte als Patientin und Patient mit den übrigen Personen gleichgestellt. Die therapeutische Informationspflicht (§ 630 c Absatz 2 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs), die Fehleroffenbarungspflicht (§ 630c Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs), die Pflicht zur Einholung der Einwilligung (§ 630d des Bürgerlichen Gesetzbuchs) und die Aufklärungspflicht (§ 630e des Bürgerlichen Gesetzbuchs) der Behandlerin oder des Behandlers gelten nunmehr auf gesetzlicher Grundlage als Patientenrechte auch für Soldatinnen und Soldaten. Obgleich die Pflicht zur Einholung der Einwilligung des § 630d des Bürgerlichen Gesetzbuches in das Soldatenverhältnis als öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis eingebettet wird, ist den durch Artikel 7 Absatz 4 in Verbindung mit Artikel 88 der Verordnung (EU) 2016/679 in Verbindung mit § 26 Absatz 2 und 3 des Bundesdatenschutzgesetzes vorgegebenen besonderen Anforderungen an die Freiwilligkeit einer Einwilligung innerhalb eines Beschäftigungsverhältnisses Rechnung getragen, da hier die Einwilligung in dem auch gegenüber dem Dienstherrn besonders geschützten und weitgehend entkoppelten medizinischen Behandler-Patienten-Verhältnis erfolgt. Durch gesetzliche Fiktion werden Soldatinnen und Soldaten bezüglich der Freiwilligkeit einer Einwilligungserklärung im Arzt-Patienten-Verhältnis im Rahmen der unentgeltlichen truppenärztlichen Versorgung dem Arzt-Patienten-Verhältnis der übrigen Patientinnen und Patienten außerhalb dieses besonderen öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisses gleichgestellt. Die sonstigen Regelungen des § 26 des Bundesdatenschutzgesetzes bleiben hierdurch unberührt. Wenn auch die nunmehr nebeneinander geltenden Regelungen des § 630d Absatz 1 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs i. V. m. § 17a Absatz 5 Satz 1 über die Einwilligung und die des § 17a Absatz 4 Satz 1 über die Zustimmung in Teilen redundant sind, werden Sie angesichts ihrer zentralen Einbettung in den jeweiligen Regelungszusammenhang beide beibehalten. Wegen des systematischen Kontextes zu den bisher in § 17 Absatz 4 und nunmehr in § 17a normierten gesundheitlichen Rechten und Pflichten der Soldatin und des Soldaten und des Erfordernisses klarzustellen, dass die dort in Absatz 2 und Absatz 4 Satz 2 normierten Duldungs- und Hinnahmepflichten nicht durch die Patientenrechte eingeschränkt werden, wird die Regelung dem § 17a als Absatz 5 mit dem die Verweisung enthaltenen Satz 1 und dem die Klarstellung vornehmenden Satz 2 angefügt. Im Geltungsbereich der Verweisung wird in Satz 1 zudem der Anwendungsbereich von § 630c Absatz 2 Satz 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs im Wege einer Maßgabe tatbestandlich auf Disziplinarverfahren gegen Soldatinnen und Soldaten nach der Wehrdisziplinarordnung ausgedehnt. Dies ist erforderlich, weil soldatische Behandlerinnen und Behandler auch dem soldatischen Disziplinarrecht unterliegen. Der Rechtsgrundsatz, dass niemand verpflichtet ist, sich selbst zu belasten, dem § 630c Absatz 2 Satz 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs für das Straf- und Ordnungswidrigkeitenrecht Rechnung trägt, gilt auch im Disziplinarrecht.

Zu Nummer 4

Das soldatische Personalaktenrecht ist seit seiner umfassenden Neugestaltung durch das Gesetz vom 11. Juni 1992 (BGBl. I S. 1030) im Wesentlichen gleichlautend mit dem in diesem Gesetz ebenfalls neugefassten Personalaktenrecht der Beamtinnen und Beamten ausgestaltet. Der bisherige § 29 stimmt mit der auf seinem Absatz 9 beruhenden Personalaktenverordnung Soldaten in weiten Teilen inhaltlich oder auch wörtlich mit den personalaktenrechtlichen Regelungen des Bundesbeamtengesetzes überein.

Das bereits mit der Neukodifikation des Personalaktenrechts 1992 verfolgte Ziel, ein weitgehend übereinstimmendes, die grundsätzliche rechtliche Gleichstellung herbeiführendes Personalaktenrecht zu schaffen, wird durch die Neuordnung des soldatischen Personalaktenrechts für Soldatinnen und Soldaten sowie Bundesbeamtinnen und Bundesbeamte im Sinne einer weitgehenden Einheitlichkeit des Personalaktenrechts konsequent weiterverfolgt. Dies erfolgt mit dem Ziel, die Umsetzung des im Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung verfolgten Ansatzes eines statusgruppenübergreifend einheitlichen Personalkörpers durch die hier mögliche Schaffung einheitlicher Rechtsgrundlagen zu erleichtern.

Mit der Neufassung des § 29 und der Aufhebung der Personalaktenverordnung Soldaten (Artikel 6) wird das bisherige soldatische Personalaktenrecht durch die Verweisung auf die beamtenrechtlichen Vorschriften ersetzt. Ausgenommen von dieser Verweisung ist mit § 113 Absatz 1 des Bundesbeamtengesetzes die Grundnorm für die Aufbewahrung von Beamtenpersonalakten. Hier bedarf es bereits auf Grund der für Soldatinnen und Soldaten nach dem Ausscheiden aus dem Dienst gesetzlich verankerten Wehr- und Dienstleistungsüberwachung abweichender Regelungen. Diese sind, wie auch alle anderen aufgrund der Besonderheiten des soldatischen Dienstverhältnisses gegenüber dem der Beamtinnen und Beamten erforderlichen abweichenden oder ergänzenden personalaktenrechtlichen Regelungen in den neuen §§ 29a bis 29e normiert. Weil das in § 112 Absatz 1 Satz 1 des Bundesbeamtengesetzes in Bezug genommene Bundesdisziplinargesetz keine Anwendung auf Soldatinnen und Soldaten findet, wird über eine Maßgabe die Anwendung der entsprechenden, für Soldatinnen und Soldaten geltenden Vorschrift des § 8 der Wehrdisziplinarordnung vorgesehen. Hierdurch und durch die weitere Maßgabe zu § 112 Absatz 2 wird klar gestellt, dass die Spezialregelung des § 8 der Wehrdisziplinarordnung der allgemeinen Regelung des § 112 des Bundesbeamtengesetzes vorgeht.

Zu § 29a Absatz 1

Rechtsgrundlage für die Verarbeitung von personenbezogenen Personalaktendaten im Sinne von Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe e in Verbindung mit Absatz 2 der Verordnung (EU) 2016/679 ist § 106 des Bundesbeamtengesetzes, der über die Neufassung des § 29 entsprechende Anwendung findet. Dieser deckt mit seinem tatbestandlich sehr weiten Ermächtigungsspektrum auch die Datenverarbeitung für Zwecke der truppenärztlichen Versorgung, der körperlichen und psychischen Eignungsfeststellung, der Identifizierung von Soldatinnen und Soldaten – insbesondere auch bei Todesfällen zum Beispiel in Einsätzen oder bei Flugunfällen – und der Anspruchssicherung von Soldatinnen und Soldaten gegenüber dem Dienstherrn ab.

Nach den Maßgaben von § 1 Absatz 8 des Bundesdatenschutzgesetzes in Verbindung mit dem Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679 ist jedoch die Verarbeitung von Daten zur weltanschaulichen Überzeugung, Gesundheitsdaten, biometrischen Daten und genetischen Daten grundsätzlich nicht erlaubt. Gleichwohl ist für die Aufgabenerfüllung im Sanitätsdienst der Bundeswehr die Verarbeitung von Gesundheitsdaten und – außer zur Eignungsfeststellung – auch von biometrischen Daten sowie genetischen Daten und für die Aufgabenerfüllung im Psychologischen Dienst der Bundeswehr die Verarbeitung von Daten zur weltanschaulichen Überzeugung und von Gesundheitsdaten erforderlich. Die in Arti-

kel 9 Absatz 2 Buchstabe h in Verbindung mit Absatz 3 der Verordnung (EU) 2016/679 normierte Öffnungsklausel für einen gesetzlichen Ausnahmetatbestand wird über § 22 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe b und Absatz 2 des Bundesdatenschutzgesetzes hinaus für den hier betroffenen medizinischen und auch psychologischen Bereich durch Absatz 1 ergänzt. Damit wird zugleich von der in Artikel 9 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2016/679 eröffneten Möglichkeit Gebrauch gemacht, dass der nationale Gesetzgeber zusätzliche Beschränkungen und Bedingungen vorsehen kann.

Darüber hinaus ist die Verarbeitung von Gesundheitsdaten, biometrischen Daten und genetischen Daten sowie aller sonstigen durch Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679 definierten besonderen Kategorien personenbezogener Daten auch auf Grundlage der sich unmittelbar aus Artikel 9 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2016/679 ergebender Ausnahmetatbestände zulässig, insbesondere auch auf Grundlage von Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2016/679, durch den die ausdrückliche Einwilligung der Betroffenen oder des Betroffenen in die Verarbeitung für festgelegte Zwecke geregelt wird.

Zu § 29a Absatz 2

Über die Regelung zur Verarbeitung biometrischer Daten mit Personalakten- und Gesundheitsaktenqualität im Sanitätsdienst der Bundeswehr in Absatz 1 hinaus, bedarf es einer weiteren Grundlage für die Verarbeitung biometrischer Daten von Soldaten mit Personal- oder Sachaktenqualität außerhalb des Sanitätsdienstes der Bundeswehr, die mit Absatz 2 geschaffen wird. Besonders im Anwendungsbereich von automatisierten Erkennungsverfahren zum Beispiel für den Zutritt zu sicherheitsrelevanten Bereichen oder den Zugriff auf sicherheitsrelevante Daten anhand von biometrischen Merkmalen, bedarf es einer den in Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2016/679 normierten Voraussetzungen genügenden Rechtsgrundlage für die Verarbeitung biometrischer Daten zu diesen Zwecken. Die dort geforderte Verhältnismäßigkeit wird durch die Beschränkung auf dienstlich erforderliche Anwendungsfälle gewährleistet. Die erforderlichen spezifischen Maßnahmen zur Interessenwahrung sind mit dem Verweis auf die nach der Verordnung (EU) 2016/679 einzuhaltenden technischen und organisatorischen Schutzmaßnahmen ebenfalls getroffen.

Zu § 29a Absatz 3

Satz 1 entspricht der bisher in § 29 Absatz 4 Satz 2 normierten Rechtslage. Die Regelung findet keine ausdrückliche Entsprechung im Personalaktenrecht der Beamtinnen und Beamten und wird daher beibehalten. Satz 2 dient der Klarstellung, dass Satz 1 nicht die Übermittlung besonders schützenswerter personenbezogener Daten erlaubt.

Zu § 29a Absatz 4

Die Regelung entspricht im Wesentlichen der bisher in § 5 Absatz 5 der Personalaktenverordnung Soldaten normierten Rechtslage. Satz 1 wurde im Vergleich zu dieser sprachlich angepasst. In Satz 2 wurde der Kreis des soldatischen Personals, für den aufgrund der besonderen psychischen Anforderungen der Funktion Daten 30 Jahre aufzubewahren sind, angepasst und um die Funktion der Operateurin oder des Operateurs unbemannter Luftfahrzeuge erweitert. Satz 3 wurde zur Stärkung des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung um das Einwilligungserfordernis der Betroffenen oder des Betroffenen für eine weitere Aufbewahrung ergänzt.

Zu § 29a Absatz 5

Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe j der Verordnung (EU) 2016/679 normiert eine Öffnungsklausel für die Verarbeitung von Daten zur weltanschaulichen Überzeugung, Gesundheitsdaten und biometrischen Daten sowie genetischen Daten zu wissenschaftlichen oder historischen Forschungszwecken und zu im öffentlichen Interesse liegenden statistischen Zwecken, die

in § 27 des Bundesdatenschutzgesetzes umgesetzt ist. Statistiken in diesem Sinne umfassen insbesondere auch Gesundheitslagebilder, die zum Zweck der Feststellung der Einsatzbereitschaft der Streitkräfte erstellt werden. Die in § 29e gesetzlich normierte Offenbarungsbefugnis bezieht sich ausdrücklich nicht auf Absatz 2 Satz 1, so dass es sich hier um eine rein datenschutzrechtliche Ermächtigungsnorm handelt, die die Strafbarkeit der Verletzung von Privatgeheimnissen nach § 203 des Strafgesetzbuchs unberührt lässt. Über die Verweisung auf § 22 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe b und Absatz 2 des Bundesdatenschutzgesetzes wird zudem sichergestellt, dass Gesundheitsdaten und biometrische Daten sowie genetische Daten unter den Voraussetzungen dieser Vorschrift auch aus zwingenden Gründen der Verteidigung verarbeitet werden dürfen.

Zu § 29b Absatz 1

Mit Satz 1 der Regelung wird die Regelungssystematik der bisherigen Gesundheitsunterlagen unter Ersetzung dieses Begriffs durch den Begriff der Gesundheitsakte in die Regelungssystematik des Personalaktenrechts eingeordnet. Die bisherige durch die zuständige Truppenärztin oder den zuständigen Truppenarzt geführte Gesundheitskarte oder Gesundheitsakte wird begrifflich zur Gesundheitsgrundakte. Alle übrigen dezentral geführten Gesundheitsunterlagen werden begrifflich zur Gesundheitsteilakte. Um eine einheitliche Handhabung und insbesondere die medienbruchfreie Weitergabe der Gesundheitsgrundakte bei Zuständigkeitswechsel (§ 29d Absatz 4) zu gewährleisten, wird mit Satz 2 die Festlegung, welche Anteile der Gesundheitsakte im Sanitätsdienst der Bundeswehr elektronisch geführt werden, zentral dem Bundesministerium der Verteidigung zugewiesen. Satz 3 überträgt das nach § 114 Absatz 2 des Bundesbeamtengesetzes für die Beihilfeakte geltende besondere Schutzniveau bei automatisierter Verarbeitung auf die Gesundheitsakte. Satz 4 stellt klar, dass die Gesundheitsakte trotz der Regelung des § 114 Absatz 3 des Bundesbeamtengesetzes elektronisch geführt werden darf.

Zu § 29b Absatz 2

Satz 1 und 2 entsprechen der bisher in § 4 Absatz 1 Satz 2 der Personalaktenverordnung Soldaten normierten Rechtslage. Satz 3 entspricht dem bisherigen § 4 Absatz 2 Satz 2 der Personalaktenverordnung Soldaten. Er beschränkt den Zugang im Sinne des Artikels 9 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2016/679 auf dem Berufsgeheimnis unterliegendes Fachpersonal, wobei insbesondere der Zugang des Fachaufsichtspersonals der Rechtsnatur der Fachaufsicht nach auf den zur Ausübung dieser Aufgabe erforderlichen Umfang begrenzt sein muss. Satz 4 stellt aufgrund der Qualität der in der Gesundheitsakte enthaltenen Daten besondere Kategorien personenbezogener Daten gemäß Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679 klar, dass es sich bei der Zugangsregelung um eine abschließende, die allgemeinen personalaktenrechtlichen Zugangsregelungen des § 107 des Bundesbeamtengesetzes spezialgesetzlich ausschließende Sonderregelung handelt. Satz 5 schränkt die allgemeinen Auskunftsregelungen des Personalaktenrechts aus § 110 Absatz 3 des Bundesbeamtengesetzes für Hinterbliebene und deren Bevollmächtigte ein und setzt damit den von der Rechtsprechung entwickelten und für den Behandlungsvertrag in § 630g Absatz 3 Satz 3 des Bürgerlichen Gesetzbuches kodifizierten wesentlichen Rechtsgedanken auch im Soldatenrecht um.

Zu § 29b Absatz 3

Entspricht dem § 630f Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs. Mit der Regelung wird der dort als Patientenrecht festgelegte inhaltliche Dokumentationsstandard in das Soldatenrecht übernommen.

Zu § 29b Absatz 4

Die Regelung entspricht mit Ausnahme der ausdrücklichen Erwähnung der elektronischen Aktenführung dem § 630f Absatz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs. Die ausdrückliche Erwähnung der elektronischen Aktenführung ist aufgrund der Einbettung der Regelung in die

Systematik des Personalaktenrechts entbehrlich. Im Übrigen wird der formelle Dokumentationsstandard aus dem bürgerlichen Recht in das Soldatenrecht übernommen.

Zu § 29b Absatz 5

Die Gesundheitsgrundakte ist der zentrale Teil der Gesundheitsakte, der alle wesentlichen Informationen zum Gesundheitszustand der Soldatin oder des Soldaten enthält und bis zum Ausscheiden aus dem Dienstverhältnis fortgeführt wird. Um dies sicherzustellen, müssen die wesentlichen Informationen aus den Gesundheitsteilakten in die Gesundheitsgrundakte übermittelt werden. Mit der Regelung wird die erforderliche gesetzliche Grundlage hierfür geschaffen.

Zu § 29b Absatz 6

Entspricht unter sprachlicher Anpassung zusammen mit § 29e, der nunmehr die strafrechtliche Offenbarungsbefugnis normiert, im Wesentlichen dem derzeitigen § 9 der Personalaktenverordnung Soldaten. Die Regelung erlaubt jetzt die Umsetzung des mit Absatz 5 verfolgten Ansatzes auch für Daten, die außerhalb des Sanitätsdienstes der Bundeswehr auf Grundlage von § 75 Absatz 3 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch und vertraglichen Vereinbarungen mit der Kassenärztlichen Vereinigung erhoben werden.

Zu § 29c Absatz 1

Mit Satz 1 werden die sich bisher aus der untergesetzlichen Zuständigkeitsfestlegung der personalbearbeitenden Stellen ergebenden Zuständigkeiten zur Personalaktenführung im Sinne der Rechtsklarheit gesetzlich abgebildet. Unter Anpassung an die heutige Organisationsstruktur werden dabei die bisher in § 5 Absatz 1 Satz 1 und 3 der Personalaktenverordnung Soldaten normierten Regelungen über die Personalaktenzuständigkeiten nach Beendigung des Dienstverhältnisses mit in den Nummern 1 und 3 in die Neuregelung übernommen. Satz 2 ist wortgleich mit dem bisherigen § 5 Absatz 1 Satz 4 der Personalaktenverordnung Soldaten. Die Rechtslage wird insoweit beibehalten.

Zu § 29c Absatz 2

Mit der Regelung wird die gesetzliche Grundlage dafür geschaffen, dass Personalakten statt bei den nach § 29d Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 aktenführenden unteren Behörden bei der übergeordneten Fachaufsichtsbehörde verwaltet und aufbewahrt werden dürfen, ohne dass diese damit eine Zuständigkeit als personalaktenführende Stelle erhält. Diese neue Verwaltungs- und Aufbewahrungszuständigkeit steht eigenständig neben der unter den Voraussetzungen von § 111 Absatz 1 Satz 1 2. Alternative des Bundesbeamtengesetzes i. V. m. § 29 bestehenden Zugangsberechtigung der Fachaufsichtsbehörde. Die Regelung trägt der zwingenden Notwendigkeit Rechnung, auch nach der Konzentration der Personalaktenführung für die große Zahl der Wehr- und Dienstleistungsüberwachung früherer Soldatinnen und Soldaten auf nur noch wenige Karrierecenter der Bundeswehr, eine den technischen und organisatorischen Anforderungen an die Personalaktenverwaltung und -aufbewahrung genügende Lösung verwaltungsökonomisch und verwaltungsorganisatorisch sinnvoll sicherzustellen.

Zu § 29c Absatz 3

Die Regelung ist identisch zu der bisher in § 5 Absatz 1 Satz 5 der Personalaktenverordnung Soldaten normierten. Unter Anpassung der Bezeichnung der für den Zivildienst zuständigen Behörde wird im zweiten Halbsatz lediglich klarstellend ergänzt, dass nur die zur Durchführung des Zivildienstverhältnisses relevanten Teile der Gesundheitsakte abgegeben werden. Die nicht die körperliche Eignung betreffenden Daten sind für diesen Zweck nicht erforderlich und verbleiben daher beim Sanitätsdienst der Bundeswehr. Aufgrund von § 1a des Zivildienstgesetzes findet die Regelung nur im Spannungs- und Verteidigungsfall

Anwendung, da die Verpflichtung zur Ableistung des Zivildienstes im Übrigen ausgesetzt ist.

Zu § 29c Absatz 4

Mit dem Satz 1 erster Halbsatz wird unter Beibehaltung des bisherigen Regelungsinhalts von § 4 Absatz 2 Satz 1 der Personalaktenverordnung Soldaten die Zuständigkeit für das Führen der Gesundheitsgrundakte im Wege einer gesetzlichen Zuständigkeitszuweisung der für die jeweilige Soldatin oder den jeweiligen Soldaten eindeutig bestimmten, für die truppenärztliche Versorgung zuständigen Stelle im Sanitätsdienst der Bundeswehr zugewiesen. Damit wird zusammen mit dem neuen § 29e die Rechtsgrundlage dafür geschaffen, dass die Gesundheitsgrundakte sowohl beim Wechsel der zuständigen Stelle, etwa durch Versetzung der Soldatin oder des Soldaten, als auch beim Wechsel des medizinischen Personals der zuständigen Stelle weitergeführt werden kann, ohne dass ein Verstoß gegen das Berufsgeheimnis im Sinne des § 203 des Strafgesetzbuchs vorliegt.

Satz 1 zweiter Halbsatz legt die Zuständigkeit für das Führen der jeweiligen Gesundheitsakte im gleichen Sinne fest, ohne dass die hier nicht erforderliche Weitergabe an andere Sanitätseinrichtungen ermöglicht wird.

Korrespondierend mit der Aufbewahrungszuständigkeit aus § 29d Absatz 2 weist Satz 2 die Aktenführungszuständigkeit für die Gesundheitsakte früherer Soldatinnen und Soldaten dem Institut für Präventivmedizin der Bundeswehr zu. Ein aktives Führen der nach dem Ausscheiden aus dem Wehrdienstverhältnis regelmäßig abgeschlossenen Akten, ist insbesondere bei der Weitergewährung von unentgeltlicher truppenärztlicher Versorgung für krank ausgeschiedene Soldatinnen und Soldaten sowie bei Geltendmachung von Wehrdienstbeschädigungen durch frühere Soldatinnen und Soldaten erforderlich.

Zu § 29d Absatz 1

Entspricht dem bisherigen § 5 Absatz 2 der Personalaktenverordnung Soldaten. Die geltende Rechtslage wird beibehalten.

Zu § 29d Absatz 2

Die Regelung führt die bisher nach § 5 Absatz 3 Satz 4 der Personalaktenverordnung Soldaten bestehende Rechtslage unter Anpassung an in die § 29b Absatz 1 Satz 1 angelegte Systematik der Gesundheitsakte fort. Verzichtet wird dabei zur Vereinfachung und Ermöglichung einer verwaltungsökonomischeren Aufbewahrung auf die bisher in § 5 Absatz 3 Satz 5 der Personalaktenverordnung Soldaten vorgesehenen Trennung der Gesundheitsgrundakte nach Beendigung des Dienstverhältnisses. Stattdessen wird durch Fortentwicklung der bisherigen Regelung des § 5 Absatz 3 Satz 6 der Personalaktenverordnung Soldaten eine Rechtsgrundlage zur Aufbewahrung aller Gesundheitsakten bei dem an die Stelle des Instituts für Wehrmedizinalstatistik und Berichtswesens getretenen Institut für Präventivmedizin der Bundeswehr geschaffen.

Zu § 29e

Das soldatische Gesundheitssystem im Sanitätsdienst der Bundeswehr beruht im Gegensatz zu dem durch freie Arztwahl und Vertragsfreiheit geprägten übrigen Gesundheitssystem auf einseitigen Festlegungen des Dienstherrn. Diesen ist es immanent, dass ein streng personenbezogenes Behandler-Patientenverhältnis bereits bei einer Mehrzahl von Behandlerinnen und Behandlern in der zuständigen Sanitätseinrichtung und auch durch Versetzungen von Behandlerin oder Behandler oder Patientin oder Patient nicht realisiert werden kann. Dem tragen die Vorschriften zur Gesundheitsakte Rechnung, indem mit ihnen im Ergebnis die Zugangsberechtigung an die wechselnde öffentlich-rechtliche Zuständigkeit bis hin zum Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben in § 29c Absatz 3

geknüpft wird. Die gesetzlichen Zuständigkeitsregelungen und datenschutzrechtlichen Ermächtigungsgrundlagen lassen allerdings jedenfalls nicht ohne weiteres auch die Strafbarkeit wegen der Verletzung von Privatgeheimnissen nach § 203 des Strafgesetzbuches entfallen. Daher wird, soweit dies im soldatischen Gesundheitssystem erforderlich ist, ausdrücklich eine das Offenbaren im Sinn des § 203 des Strafgesetzbuches rechtfertigende Regelung vorgenommen. Diese schließt die externen Leistungserbringerinnen und Leistungserbringer aus § 29b Absatz 6 ausdrücklich mit ein. Über die Klarstellung hinaus, dass auch diese in das soldatische Gesundheitssystem einbezogen sind, ist die ausdrückliche Einbeziehung erforderlich, weil von externen Leistungserbringerinnen und Leistungserbringern zu Abrechnungszwecken auch Daten übermittelt werden müssen, die Privatgeheimnisse sind, aber wegen fehlender oder geringer medizinischer Relevanz nach § 29 Absatz 3 nicht in die Gesundheitsakte aufgenommen werden können.

Zu Nummer 5

Redaktionelle Anpassung.

Zu Nummer 6

Die Änderung ermöglicht, dass nicht wie bisher nur Berufssoldatinnen, Berufssoldaten, Soldatinnen auf Zeit und Soldaten auf Zeit, sondern auch andere Soldatinnen und Soldaten, beispielsweise diejenigen, die Wehrdienst zur temporären Verbesserung der personellen Einsatzbereitschaft leisten (Nummer 20 und 21), in Teilzeit beschäftigt werden können. Damit soll es insbesondere Personen mit Familien- oder Pflegepflichten ermöglicht werden, einen Wehrdienst zur temporären Personalverstärkung mit verringerten arbeitszeitlichen Belastungen zu leisten. Da das Arbeitsverhältnis aufgrund von § 1 des Arbeitsplatzschutzgesetzes während des Wehrdienstes ruht, ist eine parallel laufende Teilzeitbeschäftigung im Wehrdienstverhältnis und im Arbeitsverhältnis in demselben Zeitraum ausgeschlossen. Einer Tätigkeit als Selbstständiger nachgehende Personen, die zu einem Wehrdienst zur temporären Personalverstärkung herangezogen werden und freiwillig gesetzlich krankenversichert sind, müssen dabei trotz des Ruhens des Versicherungsverhältnisses weiterhin Beiträge an die gesetzliche Krankenversicherung abführen, ohne Leistungen in Anspruch nehmen zu können. Die Einzelheiten darüber, welche Wehrdienstarten für Teilzeitbeschäftigung in Betracht kommen, werden in einer Rechtsverordnung geregelt (Artikel 7).

Zu Nummer 7

Mit Artikel 5 Nummer 7 des Bundeswehr-Attraktivitätssteigerungsgesetzes vom 13. Mai 2015 (BGBl. I S. 706) wurde die gesetzliche Grundlage dafür geschaffen, die Arbeitszeit der Soldatinnen und Soldaten durch Rechtsverordnung zu regeln. Rechtsdogmatisch und -systematisch lehnen sich sowohl die gesetzliche Regelung als auch die auf ihrer Grundlage erlassene Soldatenarbeitszeitverordnung vom 16. November 2015 (BGBl. I S. 1995) eng an das in den §§ 87 und 88 des Bundesbeamtengesetzes sowie in der Arbeitszeitverordnung normierte Arbeitszeitrecht der Beamtinnen und Beamten des Bundes an. Der dabei verfolgte Ansatz, einerseits die Einheitlichkeit des öffentlichen Dienstrechts auch arbeitszeitrechtlich zu wahren und andererseits den Besonderheiten des militärischen Dienstes durch von den beamtenrechtlichen Vorschriften abweichende Regelungen Rechnung zu tragen, wird durch die Neufassung der Absätze 1 und 3 sowie die Änderung der Absätze 4 und 5 weiter vertieft.

Zu Buchstabe a

Mit der Neufassung des Absatzes 1 wird der sachliche Geltungsbereich des soldatischen Arbeitszeitrechts gesetzlich so festgelegt, dass grundsätzlich für jede Soldatin und jeden Soldaten eindeutig bestimmbar ist, ob sie oder er ihm unterliegt. Damit wird in der Anwendungspraxis aufgetretenen Unsicherheiten Rechnung getragen und Rechtsklarheit geschaffen. Durch die Beschränkung auf den Geschäftsbereich des Bundesministeriums der

Verteidigung in Satz 1 wird das soldatische Arbeitszeitrecht in das bestehende Arbeitszeitregime innerhalb und außerhalb des öffentlichen Dienstes eingefügt. In Umsetzung des verfassungsmäßigen Auftrages der Streitkräfte obliegt die Erfüllung der militärischen Aufgaben der Bundesrepublik Deutschland exklusiv dem Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung. Besonderheiten des militärischen Dienstes, die spezifische arbeitszeitrechtliche Regelungen erfordern und rechtfertigen, fallen nur dort an. Mit Ausnahme des den Anwendungsbereich bestimmenden Einschubs ist Satz 1 wortgleich mit § 87 Absatz 1 des Bundesbeamtengesetzes. Ebenso wie dort, wird gesetzlich eine Obergrenze von 44 Stunden bestimmt, die bei der Festlegung der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit in der Soldatenarbeitszeitverordnung nicht überschritten werden darf. Unter Beibehaltung der Rechtslage im Wesentlichen wird damit die Regelungssystematik mit der beamtenrechtlichen harmonisiert. Die unverändert bleibende regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit von gegenwärtig 41 Stunden findet ihre rechtliche Grundlage nunmehr ausschließlich in der Soldatenarbeitszeitverordnung (Artikel 9 Nummer 3).

Die in Satz 2 normierte Ausnahme wird aus dem bisherigen Satz 2 beibehalten. Sie ist auch in der mit Satz 1 eingeführten neuen Systematik erforderlich, da der auf ihr beruhende § 19 der Soldatenarbeitszeitverordnung den Personenkreis der Spitzenführungskräfte unter anderem hinsichtlich der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit vollständig aus dem persönlichen Geltungsbereich des soldatischen Arbeitszeitrechts ausnimmt und weiterhin ausnehmen soll.

Soldatinnen und Soldaten, die zu einer anderen öffentlichen Stelle des Bundes versetzt oder zu einer anderen öffentlichen oder privaten Stelle kommandiert sind, nehmen nach Satz 3 in gleicher Weise wie das übrige dortige Personal die Aufgaben der aufnehmenden Stelle wahr und werden daher auch den für diese geltenden arbeitszeitlichen Regelungen unterworfen. Für Kommandierungen zu nicht deutschen Stellen wird in Satz 3 darüber hinaus sichergestellt, dass die Geltung deutschen Rechts auf Stellen beschränkt bleibt, in denen deutsche Hoheitsbefugnisse ausgeübt und dieses Recht auch vollzogen und durchgesetzt werden kann.

Angesichts des Nebeneinanders von arbeits- und beamtenrechtlichem Arbeitszeitrecht im deutschen öffentlichen Dienst wird mit Satz 4 ergänzend zu Satz 3 bestimmt, dass das dem soldatischen Arbeitszeitrecht näherliegende Arbeitszeitrecht der Beamtinnen und Beamten zur Anwendung kommt, wenn der Rechtsträger der aufnehmenden Stelle im Sinne von § 2 des Beamtenstatusgesetzes oder § 2 des Bundesbeamtengesetzes die Fähigkeit besitzt, Beamtinnen und Beamte zu haben (Dienstherrenfähigkeit).

Die Besonderheiten der nach Art und Umfang stetig an Bedeutung gewinnenden internationalen militärischen Zusammenarbeit erfordern die in Satz 5 normierte Regelung. Rechnung getragen wird der personellen und organisatorischen militärischen Besonderheit, dass Soldatinnen und Soldaten einer dem Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung zugehörigen nationalen militärischen Stelle zugleich auch in die Strukturen internationaler militärischer Stellen eingebunden sein können und mindestens auch – teilweise gemeinsam mit Soldatinnen und Soldaten anderer Staaten – Aufgaben der internationalen militärischen Stelle wahrnehmen. Da die aufbau- und ablauforganisatorische Ausgestaltung internationaler militärischer Stellen in Abhängigkeit von Auftrag und individuell zugrundeliegenden Vereinbarungen der beteiligten Staaten sehr unterschiedlich ist, besteht im Sinne einer flexiblen, bedarfsorientierten arbeitsorganisatorischen Ausgestaltung der Zusammenarbeitsbeziehungen die Notwendigkeit, ein gemeinsames Arbeitszeitregime mit Soldatinnen und Soldaten anderer Staaten zu ermöglichen. Wird von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht, ist die Anwendung des deutschen soldatischen Arbeitszeitrechts ausgeschlossen

Zu Buchstabe b

Die Vorschrift ist, gemäß dem in der Begründung zu Nummer 8 dargestellten Ansatz, nunmehr nahezu wortgleich mit § 87 Absatz 2 des Bundesbeamtengesetzes und weiterhin inhaltsgleich mit dem bisherigen Satz 1. Im Sinne dieses Ansatzes wird der bisherige Satz 2 auf die Normebene der Verordnung verlagert (Artikel 9 Nummer 4) und damit die Regelungssystematik der thematisch gleichgelagerten Vorschriften § 87 Absatz 2 des Bundesbeamtengesetzes und § 13 Absatz 2 der Arbeitszeitverordnung in das Soldatenrecht übernommen.

Zu Buchstabe c

Die Ergänzung trägt dem Umstand Rechnung, dass über die bereits abgebildeten einsatzvorbereitenden militärischen Ausbildungen hinaus auch bereits die unmittelbar nach Beauftragung der Streitkräfte beginnenden einsatzvorbereitenden Planungen als vorgelagertes Element der Ernstfallszenarien in Nummer 1 und 2 des Absatzes 4 den besonderen militärischen Anforderungen unterliegen.

Zu Buchstabe d

Folgeänderung zu der Festlegung des Anwendungsbereichs des soldatischen Arbeitszeitrechts auf im Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung verwendete Soldatinnen und Soldaten im Absatz 3 (Buchstabe b).

Zu Nummer 8

Neben § 30c, mit dem die Arbeitszeit der Soldatinnen und Soldaten einschließlich der Ausnahmen bei spezifisch militärischen Tätigkeiten im Allgemeinen abschließend geregelt ist, wird ein neuer arbeitszeitrechtlicher Sondertatbestand geschaffen. Mit diesem wird die seltene Extremsituation, dass die Funktions- und Einsatzbereitschaft der Streitkräfte und die Einhaltung des soldatischen Arbeitszeitrechts nicht miteinander in Einklang zu bringen sind, europarechtskonform zugunsten der Funktions- und Einsatzfähigkeit aufgelöst.

Zu § 30d Absatz 1

Absatz 1 trägt dem Umstand Rechnung, dass neben den von § 30c Absatz 4 erfassten Ausnahmen von der Anwendung des Arbeitszeitrechts eine weitere relevante militärische Sondersituation, die in der Systematik der allgemeinen arbeitszeitrechtlichen Ausnahmeregelung des § 30c Absatz 4 nicht sachgerecht gelöst werden kann, einer gesetzlichen Regelung bedarf.

In seltenen Extremsituationen kann es dazu kommen, dass die Streitkräfte die ihnen grundgesetzlich übertragenen Aufgaben nicht wahrnehmen könnten, weil die zwingend erforderliche Anzahl an zur Erfüllung dieser Aufgaben qualifizierter Soldatinnen und Soldaten auch nach Ausschöpfung aller personellen, organisatorischen und materiellen Maßnahmen nicht zur Verfügung stehen. Können die Streitkräfte die Befähigung zur Aufgabenerfüllung im zwingend erforderlichen Mindestumfang nicht aufrechterhalten, so wird unter Vorgabe eines strengen qualitativen, quantitativen und zeitlichen Erforderlichkeitsmaßstabes die Möglichkeit eröffnet, durch das Aussetzen von Regelungen des § 30c oder der auf ihm beruhenden Soldatenarbeitszeitverordnung die letzten potentiell noch zur Verfügung stehenden personellen Ressourcen zur Aufrechterhaltung der Funktions- und Einsatzfähigkeit der Streitkräften nutzbar zu machen, bis durch geeignete Maßnahmen die nachhaltige Aufgabenerfüllung unter Einhaltung der allgemeinen arbeitszeitrechtlichen Vorschriften wieder möglich ist.

Mit dem Anlegen des strengen Erforderlichkeitsmaßstabes wird zugleich die richtlinienkonforme Auslegung des § 30d gewährleistet. § 30d erfasst nur diejenigen streitkräftespezifischen Tätigkeiten, die sich als unabdingbarer Teilbeitrag zur Aufrechterhaltung militärischer

Fähigkeiten erweisen, und er erfasst sie nur dann, wenn hiervon die Einsatz- und Funktionsfähigkeit der Streitkräfte abhängt. Mit dem Merkmal, unabdingbarer Teilbeitrag zur Aufrechterhaltung militärischer Fähigkeiten zu sein, werden diese Tätigkeiten im Sinne von Artikel 2 Absatz 2 der Richtlinie 89/391/EWG hinreichend bestimmt; eine nach Maßgabe dieser Bestimmung ebenfalls erforderliche Besonderheit, die der Anwendung der EU-Arbeitszeitrichtlinie zwingend entgegensteht, weisen diese Tätigkeiten nur auf, wenn von der Aufrechterhaltung der militärischen Fähigkeiten, denen sie zugeordnet sind, die Einsatz- und Funktionsfähigkeit der Streitkräfte abhängt.

Militärische Fähigkeiten, die den Kategorien Führungsfähigkeit, Nachrichtengewinnung und Aufklärung, Mobilität, Wirksamkeit im Einsatz, Unterstützung und Durchhaltefähigkeit sowie Überlebensfähigkeit und Schutz zugeordnet sind, ergeben sich für gewöhnlich aus dem kontinuierlichen Zusammenwirken von Material, Personal und Organisation über einen langen Zeitraum. Sie sind Ergebnis langfristiger Prozesse insbesondere im Hinblick auf die Planung der materiellen Ressourcen sowie die Ausbildung und das Inübnhalten des Führungs- und Funktionspersonals. Unerwartete Veränderungen beispielsweise der Sicherheitslage können ebenso wie merkliche Veränderungen in der Wechselwirkungsbeziehung zwischen Personal und Material erhebliche unerwünschte Wirkungen auf die Fähigkeiten der Streitkräfte haben.

In solchen seltenen Extremsituationen kann im Einzelfall trotz Ausschöpfung aller kurzfristig nutzbaren personellen, materiellen und organisatorischen Handlungsmöglichkeiten zur Begrenzung dieser unerwünschten Wirkungen mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit der vollständige oder teilweise, unvermittelte Ausfall von für die Funktions- und Einsatzfähigkeit der Streitkräfte notwendigen Fähigkeiten auf Grund fehlender personeller und materieller Ressourcen unabwendbar werden. Ist dies der Fall, kann der Bestand der zum Erhalt der Einsatz- und Funktionsfähigkeit der Streitkräfte erforderlichen militärischen Fähigkeiten bis zum Wirksamwerden mittel- und längerfristig angelegter Maßnahmen alternativlos davon abhängen, dass die Verfügbarkeit der personellen Komponente dieser Fähigkeiten in einer Weise erhöht wird, die die Festlegung einer regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit nicht zulässt.

Dabei sind die für den Erhalt der Einsatz- und Funktionsfähigkeit der Streitkräfte notwendigen Fähigkeiten alle diejenigen, die zur Erfüllung der Aufgaben erforderlich sind, welche sich aus dem Inbegriff der den Auftrag der Bundeswehr prägenden Bestimmungen des Grundgesetzes ergeben. Einen unabdingbaren Teilbeitrag zur Aufrechterhaltung dieser Fähigkeiten leisten insbesondere Tätigkeiten im Rahmen der Aufgaben, welche aus dem Verteidigungsauftrag des Artikels 87a Absatz 1 Satz 1 des Grundgesetzes und dem damit verbundenen Teilauftrag zur Mitwirkung in der Gemeinsamen Sicherheits- und Verteidigungspolitik der Europäischen Union aus Artikel 23 Absatz 1 und 24 Absatz 1 und 2 des Grundgesetzes in Verbindung mit den Artikeln 42 Absatz 1 und 43 Absatz 1 des Vertrags über die Europäische Union hergeleitet werden können.

Aus der Perspektive des Rechts der Europäischen Union ist die Einsatz- und Funktionsfähigkeit der Streitkräfte eine wesentliche Voraussetzung der Wahrnehmung der in alleinigen Verantwortung der einzelnen Mitgliedstaaten für ihre nationale Sicherheit (einschließlich der Verteidigung) sowie der von den Mitgliedstaaten durch den Einsatz von Streitkräften oder die Bereitstellung militärischer Fähigkeiten zu erfüllenden Verpflichtungen im Rahmen der Gemeinsamen Sicherheits- und Verteidigungspolitik.

Die Notwendigkeit, die hierzu unbedingt erforderlichen Fähigkeiten bereitzuhalten und aufrechtzuerhalten, entspricht auch der in Artikel 4 Absatz 2 Satz 3 des Vertrages über die Europäische Union im Hinblick auf die nationale Sicherheit einschließlich der Verteidigung und in Artikeln 42 bis 46 des Vertrags über die Europäische Union hinsichtlich der Verpflichtungen aus der Gemeinsamen Sicherheits- und Verteidigungspolitik zum Ausdruck ge-

brachten Wertung des Primärrechts der Europäischen Union. Diese Wertung ist für die innerstaatliche Umsetzung von Artikel 1 Absatz 3 der Richtlinie 2003/88/EG in Verbindung mit Artikel 2 Absatz 2 Satz 1 der Richtlinie 89/391/EWG maßgeblich.

Im Unterschied zu § 30c Absatz 4 knüpft § 30d somit nicht an fallgruppenartig bestimmte militärspezifische Tätigkeiten an, die Besonderheiten des Berufsbilds der Berufsgruppe der Soldatinnen und Soldaten reflektieren und deswegen einer Anwendung des Europäischen Arbeitszeitrechts zwingend entgegenstehen.

Mit der gesetzlichen Festlegung der Entscheidungsebene auf das Bundesministerium der Verteidigung wird dem Charakter der Vorschrift als sehr restriktiv anzuwendender Sonderregelung Rechnung getragen.

Zu § 30d Absatz 2

Nach dem regelungssystematischen Vorbild von § 30c Absatz 4 und 5 sieht Absatz 2 eine Ermächtigung zum Erlass einer Rechtsverordnung vor, mit der in den Fällen des Aussetzens von Vorschriften über die Arbeitszeit nach Absatz 1 die Regelung von Einzelheiten, mit denen der lageabhängig größtmögliche Arbeits- und Gesundheitsschutz für die hiervon betroffenen Soldatinnen und Soldaten auf die Rechtsverordnungsebene verlagert wird. Damit wird die Vorgabe des Artikels 2 Absatz 2 Satz 2 der Richtlinie 89/391/EWG des Rates vom 12. Juni 1989 über die Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Arbeitnehmer bei der Arbeit (ABl. EG Nr. L 183 S. 1) umgesetzt, wonach, auch wenn der Anwendungsbereich der Richtlinie verlassen wird, eine größtmögliche Sicherheit und ein größtmöglicher Gesundheitsschutz zu gewährleisten sind.

Zu Nummer 9

Mit Artikel 1 Nummer 10 des Gesetzes zur besseren Vereinbarkeit von Familie, Pflege und Beruf für Beamtinnen und Beamte des Bundes und Soldatinnen und Soldaten sowie zur Änderung weiterer dienstrechtlicher Vorschriften vom 19. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2362) wurde die in Bezug genommene Verordnungsermächtigung nunmehr in § 80 Absatz 6 des Bundesbeamtengesetzes normiert. In Umsetzung des hierdurch entstandenen Folgeänderungsbedarfs dient die Änderung der redaktionellen Berichtigung.

Zu Nummer 10

Zu Buchstabe a

Zur besseren und demografiefesten Deckung des Bedarfs an militärischen Spezialistinnen und Spezialisten wird die Möglichkeit geschaffen, Soldatinnen und Soldaten in den Fachunteroffizierlaufbahnen zur Berufssoldatin oder zum Berufssoldaten zu ernennen. In den Fachunteroffizierlaufbahnen werden qualifizierte Soldatinnen und Soldaten mit Fach- oder Spezialwissen in militärfachlichen Verwendungen ohne allgemeinmilitärische Führungsaufgaben über längere Zeit eingesetzt.

Zu Buchstabe b

Neben sprachlichen Änderungen werden die Voraussetzungen dafür geschaffen, dass künftige Anwärtinnen und Anwärter der Laufbahn der Offiziere des Geoinformationsdienstes der Bundeswehr wie Offizieranwärtinnen und Offizieranwärter in das Dienstverhältnis einer Berufssoldatin oder eines Berufssoldaten berufen werden können. In der Soldatenlaufbahnverordnung soll die Möglichkeit der Einstellung von Geoinformationsoffizieranwärtinnen und Geoinformationsoffizieranwärtlern geschaffen werden, um den Personalbedarf des Geoinformationsdienstes der Bundeswehr in geowissenschaftlichen und geotechnischen Mangelfachrichtungen nachhaltig decken zu können.

Zu Nummer 11

Klarstellende redaktionelle Änderung unter ausdrücklicher Berücksichtigung aller Laufbahnwärterinnen und Laufbahnwärter der Offiziere einschließlich der Laufbahn der Offiziere des Geoinformationsdienstes der Bundeswehr. In der Soldatenlaufbahnverordnung soll die Möglichkeit der Einstellung von Geoinformationsoffizieranwärterinnen und Geoinformationsoffizieranwärttern geschaffen werden, um den Personalbedarf des Geoinformationsdienstes der Bundeswehr in geowissenschaftlichen und geotechnischen Mangelfachrichtungen nachhaltig decken zu können.

Zu Nummer 12

Die Regelung zur besonderen Altersgrenze wird an die Systematik der Regelung zur allgemeinen Altersgrenze in Absatz 1 angepasst und sprachlich neu gefasst.

Zu Nummer 13

Redaktionelle Berichtigung zur an die mit Artikel 1 Nummer 17 Buchstabe a des Gesetzes zur besseren Vereinbarkeit von Familie, Pflege und Beruf für Beamtinnen und Beamte des Bundes und Soldatinnen und Soldaten sowie zur Änderung weiterer dienstrechtlicher Vorschriften vom 19. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2362) vorgenommenen Änderung von § 147 des Bundesbeamtengesetzes.

Zu Nummer 14

Zu Buchstabe a

Redaktionelle Änderung.

Zu Buchstabe b

Satz 4 trägt der neueren Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG 2 C 16/16, Urteil vom 12. April 2017) zur Ausbildungskostenerstattung durch Soldatinnen auf Zeit und Soldaten auf Zeit auf der Grundlage von § 56 Absatz 4 Rechnung. Es wird eine gesetzliche Grundlage für Stundungszinsen auf zu erstattende Ausbildungskosten geschaffen. Die Rechtsprechung ist auf § 49 Absatz 4 als Parallelvorschrift für die Ausbildungskostenerstattung durch Berufssoldatinnen und Berufssoldaten zu übertragen.

Die Zinshöhe orientiert sich unter Berücksichtigung der in dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts enthaltenen Hinweise an den bestehenden gesetzlichen Regelungen bei Stundungen durch die öffentliche Hand. Die allgemeinste, eine Zinsregelung enthaltende Stundungsvorschrift des Bundes ist § 59 Absatz 1 Satz 1 der Bundeshaushaltsordnung. Nach Nummer 1.4.1 Satz 1 zu § 59 der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zur Bundeshaushaltsordnung vom 14. März 2001 (GMBl. S. 307 in der Fassung des BMF-Rundschreibens vom 24. September 2012 - II A 3 - H 1005/07/0002, DOK 2012/0864353, GMBl. S. 1170) ist bei Stundungen auf Grundlage dieser Vorschrift ein Stundungszins von zwei Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach § 247 des Bürgerlichen Gesetzbuchs regelmäßig als angemessen anzusehen. § 59 Absatz 1 Satz 1 der Bundeshaushaltsordnung sieht tatbestandlich allerdings eine Stundung in der Regel nur gegen Sicherheitsleistung vor. Die Stundung der Ausbildungskostenerstattung erfolgt dagegen immer ungesichert – regelmäßig in Höhe fünfstelliger Beträge und über mehrere Jahre. Im Vergleich zu Stundungen auf Grundlage von § 59 Absatz 1 Satz 1 der Bundeshaushaltsordnung sind die Positionen im Gläubiger-Schuldnerverhältnis damit zugunsten des Schuldners verschoben. Dem wird durch die Verdoppelung des aufzuschlagenden Zinssatzes von zwei auf vier Prozentpunkte Rechnung getragen. Die Aufnahme der § 44 Absatz 1 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch entliehenen Berechnungsmethodik in den Gesetzeswortlaut dient der Erhöhung der Anwendungssicherheit bei der Zinsberechnung.

Zu Nummer 15

Folgeänderung zu Nummer 12.

Zu Nummer 16

Neben sprachlichen Änderungen werden die bestehenden Entlassungsmöglichkeiten auf künftige Anwärterinnen und Anwärter in der Laufbahn der Offiziere des Geoinformationsdienstes der Bundeswehr erweitert. In der Soldatenlaufbahnverordnung soll die Möglichkeit der Einstellung von Geoinformationsoffizieranwärterinnen und Geoinformationsoffizieranwärtern geschaffen werden, um den Personalbedarf des Geoinformationsdienstes der Bundeswehr in geowissenschaftlichen und geotechnischen Mangelfachrichtungen nachhaltig decken zu können. Geoinformationsoffizieranwärterinnen und Geoinformationsoffizieranwärter, die sich nicht zum Geoinformationsoffizier eignen, sollen wie Offizieranwärterinnen und Offizieranwärter, Sanitätsoffizieranwärterinnen und Sanitätsoffizieranwärter sowie Militärmusikoffizieranwärtinnen und Militärmusikoffizieranwärter entlassen werden können.

Zu Nummer 17

Zu Buchstabe a

Redaktionelle Änderung.

Zu Buchstabe b

Auf die Begründung zu Nummer 14 Buchstabe b wird verwiesen.

Zu Nummer 18

Zu Buchstabe a

Zu Doppelbuchstabe aa

Redaktionelle Änderung.

Zu Doppelbuchstabe bb und cc

Die Übermittlung des Geschlechts durch die Meldebehörden ermöglicht es, das Informationsmaterial mit einer geschlechterspezifischen Adressierung und Anrede zu versenden. Die Verpflichtung nach § 6 des Soldatinnen- und Soldatengleichstellungsgesetzes bleibt hiervon unberührt.

Zu Buchstabe b

Die Änderung ermöglicht es, in den Informationsschreiben nicht nur militärische Verwendungen zu bewerben, sondern auch die Bandbreite der zivilen Beschäftigungsmöglichkeiten innerhalb der Bundeswehr.

Zu Nummer 19

Zu Buchstabe a

Folgeänderung zu Nummer 12.

Zu Buchstabe b

Folgeänderung zu Nummer 21, mit der die nach der dortigen Begründung intendierte Freiwilligkeit der Heranziehung in die Regelungssystematik des Vierten Abschnitts eingefügt wird.

Zu Nummer 20

Folgeänderung zu Nummer 21, mit der die neue Wehrdienstart des Wehrdienstes zur temporären Verbesserung der personellen Einsatzbereitschaft in den Katalog der Wehrdienstarten aufgenommen wird.

Zu Nummer 21

Mit § 63b wird eine neue, auf freiwilliger Verpflichtung beruhende Dienstleistungsart geschaffen. Absatz 1 Satz 1 regelt die den Erfordernissen der Streitkräfte genügenden Zweckbestimmungen der Dienstleistungen. Wehrdienst zur Verbesserung der personellen Einsatzbereitschaft dient der vertretungsweisen Wahrnehmung von Tätigkeiten absehbar länger abwesender Soldatinnen oder Soldaten (z. B. durch Elternzeit, Betreuungsurlaub, Fachausbildungen, Lehrgänge, besondere Verwendungen im Ausland). Eine bloße Urlaubsvertretung kann, da bei der organisationsseitigen Ausstattung mit Dienstposten Urlaubnahmen berücksichtigt sind, als hinreichender Grund für eine solche Wehrdienstleistung nicht in Betracht kommen. Weiterhin dient er der Bewältigung anders nicht zeitgerecht zu erledigender Auftragspitzen. Nach § 51 des Soldatengesetzes können Reservistinnen und Reservisten unter bestimmten Voraussetzungen in ihrem früheren Status wiederverwendet werden. Satz 2 regelt, dass erst dann, wenn eine Wiederverwendung nach dem Soldatengesetz nicht in Betracht kommt, eine Heranziehung zum Wehrdienst zur temporären Verbesserung der personellen Einsatzbereitschaft zulässig sein soll.

Absatz 2 Satz 1 bestimmt eine zeitliche Höchstdauer der Wehrdienstart von zehn Monaten im Kalenderjahr, um die Organisationsgrundlagen aushöhlende, nicht vorgesehene Dauerwehrdienstverhältnisse aus dem Kreis der Reservistinnen und Reservisten auszuschließen. Satz 2 regelt, dass der freiwillig geleistete Wehrdienst zur temporären Verbesserung der personellen Einsatzbereitschaft nicht auf die im Rahmen der Dienstleistungspflicht festgelegte Höchstdauer für Übungen im Frieden angerechnet wird.

Zu Nummer 22

Zu Buchstabe a

Mit der Änderung werden die Anzahl und der Umfang ärztlicher Untersuchungen und damit verbunden der notwendige Aufwand für Reservistinnen und Reservisten auf ein vertretbares Maß reduziert.

Zu Buchstabe b

Folgeänderung zu Nummer 2 und 3.

Zu Nummer 23

Zu Buchstabe a

Mit der Änderung werden die Anzahl und der Umfang ärztlicher Untersuchungen und damit verbunden der notwendige Aufwand für Reservistinnen und Reservisten auf ein vertretbares Maß reduziert.

Zu Buchstabe b

Folgeänderung zu Nummer 2 und 3.

Zu Nummer 24

Redaktionelle Änderung.

Zu Nummer 25

Mit der Änderung wird die Möglichkeit geschaffen, dienstliche Veranstaltungen auch in anderen als den militärischen Organisationsbereichen im Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung durchzuführen. Vor dem Hintergrund einer zivil-militärisch angestrebten Durchmischung in den zivilen Organisationsbereichen und im Ministerium besteht das Erfordernis, über das Instrument der dienstlichen Veranstaltung auch dort unbürokratisch Wehrdienstverhältnisse begründen zu können. So können beispielsweise Personalgespräche mit Reservistinnen und Reservisten oder deren Beförderungen, die den Soldatenstatus erfordern, aufwandsarm durchgeführt werden.

Zu Nummer 26

Zu Buchstabe a

Folgeänderung zu Nummer 4.

Zu Buchstabe b

Folgeänderung zu Nummer 4

Zu Buchstabe c

Zuständig für den Erlass der Rechtsverordnung nach § 30d Absatz 2 soll das Bundesministerium der Verteidigung sein.

Zuständigkeitsregelung zu der durch die Nummer 8 mit § 30d Absatz 2 eingefügten Ermächtigung zum Erlass einer Rechtsverordnung. Da diese ausschließlich zu Regelungen für im Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung verwendete Soldatinnen und Soldaten ermächtigt, wird die Zuständigkeit, die Rechtsverordnung zu erlassen, dem Bundesministerium der Verteidigung übertragen.

Zu Artikel 6 (Aufhebung der Personalaktenverordnung Soldaten)

Folgeänderung zu Artikel 5 Nummer 4.

Zu Artikel 7 (Änderung der Soldatinnen- und Soldatenteilzeitbeschäftigungsverordnung)

Zu Nummer 1

Folgeänderung zu Artikel 5 Nummer 6.

Zu Nummer 2

Mit der Regelung wird sichergestellt, dass Personen, die Wehrdienst nach § 1 Nummer 3 in einer Teilzeitbeschäftigung leisten möchten, bereits vor Beginn des Wehrdienstverhältnisses eine Antragsmöglichkeit einschließlich eines Bescheidungsanspruch erhalten.

Zu Nummer 3

Eine regelhafte Mindestdienstzeit von vier Jahren vor der Bewilligung von Teilzeitbeschäftigung ist bei Wehrdienst zur temporären Verbesserung der personellen Einsatzbereitschaft grundsätzlich nicht erforderlich. In den Fällen, in denen die Soldatinnen oder Soldaten ihre allgemeine und fachliche Ausbildung für die Verwendung während des Wehrdienstes jedoch nicht abgeschlossen haben, wird die Möglichkeit der Inanspruchnahme von Teilzeitbeschäftigung gemäß § 6 Absatz 2 Satz 1 eingeschränkt, um die der Befähigung zur vollständigen Aufgabenwahrnehmung dienende Ausbildung sachgerecht durchführen zu können.

Zu Artikel 8 (Änderung der Sanitätsoffizier-Anwärter-Ausbildungsgeldverordnung)

Zu Nummer 1

Folgeänderung zu Artikel 5 Nummer 14.

Zu Nummer 2

Folgeänderung zu Artikel 5 Nummer 5, Nummer 10 Buchstabe 6, Nummer 11, Nummer 14 Buchstabe 1, Nummer 16 und Nummer 17 Buchstabe a.

Zu Artikel 9 (Änderung der Soldatenarbeitszeitverordnung)

Zu Nummer 1

Folgeänderung zu Artikel 5 Nummer 7 Buchstabe a Satz 1 und Satz 3 bis 5 sowie Buchstabe b.

Zu Nummer 2

Folgeänderung zu § 30c Absatz 1 in Artikel 5 Nummer 7 Buchstabe a.

Zu Nummer 3

Folgeänderung zu Artikel 5 Nummer 7 Buchstabe a Satz 1, mit der die Vorschrift mit § 3 Absatz 1 der Arbeitszeitverordnung harmonisiert wird.

Zu Nummer 4

Zu Buchstabe a

Folgeänderung zu Artikel 5 Nummer 8 Buchstabe b, die unter Aufgabe der Nummerierung wortgleich mit dem bisherigen § 30c Absatz 3 Satz 2 des Soldatengesetzes ist.

Zu Buchstabe b

Sprachliche Anpassung infolge der Änderung zu Buchstabe a.

Zu Artikel 10 (Änderung des Soldatinnen- und Soldatengleichstellungsgesetzes)

Folgeänderung zu Artikel 5 Nummer 4.

Zu Artikel 11 (Änderung des Soldatinnen- und Soldatenbeteiligungsgesetzes)

Zu Nummer 1

§ 4 Absatz 2 sieht nun eine wählergruppenübergreifende Wahl der Vertrauenspersonen an Universitäten vor. Dies dient der Verwaltungsvereinfachung und trägt dem Umstand Rechnung, dass Offiziersanwärter zu der Wählergruppe der Unteroffiziere zählen. Neuwahlen aufgrund von Beförderungen der Studierenden zum Leutnant und des daraus resultierenden Wechsels der Wählergruppe werden somit vermieden.

Entsprechend wird in § 4 Absatz 6 Satz 2 das Wort „laufbahnübergreifend“ durch das Wort „wählergruppenübergreifend“ ersetzt.

Zu Nummer 2

Der Verweis auf die Wahlverordnung zum Soldatinnen- und Soldatenbeteiligungsgesetz ist aufgrund der zwischenzeitlich erfolgten Neufassung der Wahlverordnung (BGBl. I 2017, S. 1506) redaktionell anzupassen.

Zu Nummer 3

Durch die Ergänzung in § 23 Absatz 1 wird klargestellt, dass im Falle des § 25 Absatz 3 Satz 1 Nummer 6 (Geltendmachung von Ersatzansprüchen) die Beteiligung der Vertrauensperson durch den Disziplinarvorgesetzten und nicht, wie nach dem Gesetzeswortlaut des § 23 Absatz 1 vorgesehen, durch den Vorgesetzten, der für die Maßnahme zuständig ist, erfolgt. Dies trägt dem Umstand Rechnung, dass die Geltendmachung von Ersatzansprüchen in der Zuständigkeit der schadensbearbeitenden Dienststellen liegt, diese aber nach der allgemeinen Gesetzessystematik nicht für die Durchführung des Beteiligungsverfahrens zuständig sind.

Durch die Ergänzung in § 23 Absatz 2 wird klargestellt, dass der Schlichtungsausschuss sowohl von dem für die Maßnahme zuständigen Vorgesetzten als auch von der Vertrauensperson angerufen werden kann. Analog zum im Bundespersonalvertretungsgesetz geregelten Einigungsstellenverfahren ist nun festgelegt, dass der Schlichtungsausschuss binnen zwei Monaten entscheiden soll. Es wird außerdem klargestellt, dass im Falle des § 25 Absatz 3 Satz 1 Nummer 6 eine Anrufung des nächsthöheren Vorgesetzten vor dem Hintergrund seiner fehlenden Zuständigkeit für die Geltendmachung der Ersatzansprüche entbehrlich ist. Damit wird die Dauer des Beteiligungsverfahrens verkürzt und der Verjährung von Ersatzansprüchen entgegengewirkt.

Die Erweiterung des Verweises in § 23 Absatz 3 Satz 1 um die neue Nummer 6 hat zur Folge, dass der Schlichtungsausschuss bei der Geltendmachung von Ersatzansprüchen eine Empfehlung abgibt und nicht - wie nach der aktuellen gesetzlichen Regelung - endgültig entscheidet. Damit erfolgt eine Angleichung an § 69 Absatz 4 Satz 3 in Verbindung mit § 76 Absatz 2 Satz 1 Nummer 9 des Bundespersonalvertretungsgesetzes, der dem Personalrat bei der Geltendmachung von Ersatzansprüchen gegen Beschäftigte eine eingeschränkte Mitbestimmung einräumt.

Die Einfügung der neuen Sätze 3 und 4 in § 23 Absatz 3 trägt der Besonderheit Rechnung, dass bei der Geltendmachung von Ersatzansprüchen nicht der Disziplinarvorgesetzte, sondern die schadensbearbeitende Dienststelle für die Maßnahme zuständig ist. Eine Vorlage an den Inspekteur zur endgültigen Entscheidung im Falle einer beabsichtigten Abweichung von der Empfehlung des Schlichtungsausschusses scheidet angesichts dieser Zuständigkeitsverteilung aus.

Zu Nummer 4

Die Ergänzung im letzten Halbsatz stellt klar, dass ein Mitbestimmungsrecht der Vertrauensperson nur dann besteht, wenn der zuständige Disziplinarvorgesetzte in dieser Angelegenheit ein Ermessen ausüben kann. Bei Maßnahmen der Berufsförderung, die in der ausschließlichen Entscheidungszuständigkeit der zivilen Verwaltungsorganisation (Karrierecenter) liegen, ist ein Beteiligungsrecht der Vertrauensperson somit nicht gegeben.

Zu Nummer 5

Mit der Änderung erfolgt eine Anpassung an die geänderte Begrifflichkeit im Bundesdatenschutzgesetz im Zusammenhang mit der EU- Datenschutzgrundverordnung.

Zu Nummer 6

In § 35 Absatz 1 Satz 4 wird die Begrifflichkeit entsprechend Änderungsbefehl Nummer 1 einheitlich gefasst.

Zu Nummer 7

Die Erhöhung der Anzahl der Sitzungen der Vertrauenspersonenausschüsse von derzeit in der Regel sechs Sitzungen auf zwölf Sitzungen im Jahr dient der Beschleunigung der Beteiligungsverfahren.

Zu Nummer 8

Die Ergänzung in § 60 Absatz 2 stellt klar, dass eine personalvertretungsrechtliche Zuteilung zu erfolgen hat, wenn kein eigener Personalrat in der Dienststelle gebildet wird. Eine bereits bestehende Zuteilung behält in diesem Fall ihre Wirksamkeit. Durch den Ausschluss der Regelungen in den §§ 17 Absatz 5 und 19 Absatz 4 Satz 2 und 3 des Bundespersonalvertretungsgesetzes erhalten auch Statusgruppen, denen in der Regel nicht mehr als fünf Beschäftigte angehören und die weniger als ein Zwanzigstel der Beschäftigten der Dienststelle umfassen, in den Anwendungsfällen des § 60 Absatz 2 eine eigene Vertretung im Personalrat. Außerdem wird das Einreichen von Wahlvorschlägen vereinfacht.

Zu Artikel 12 (Änderung der Wehrdisziplinarordnung)

Folgeänderung zu Artikel 5 Nummer 10 Buchstabe a.

Nach § 39 Nummer 1 des Soldatengesetzes können Unteroffiziere frühestens mit der Beförderung zum Feldwebel zur Berufssoldatin oder zum Berufssoldaten ernannt werden. Insofern ist die Ernennung eines Unteroffiziers zur Berufssoldatin oder zum Berufssoldaten erst mit der Beförderung zum niedrigsten Dienstgrad der Dienstgradgruppe der Unteroffiziere mit Portepee möglich.

Gemäß § 62 Absatz 1 Satz 3 der Wehrdisziplinarordnung kann im Rahmen eines gerichtlichen Disziplinarverfahrens gegen Unteroffiziere, die Berufssoldatinnen oder Berufssoldaten sind, sowie gegen Berufssoldatinnen im Ruhestand oder Berufssoldaten im Ruhestand, die einen Unteroffizierdienstgrad führen, grundsätzlich eine Dienstgradherabsetzung bis höchstens zum Dienstgrad eines Feldwebels verhängt werden.

Mit Artikel 5 Nummer 10 Buchstabe a wird die Möglichkeit geschaffen, in den Fachunteroffizierlaufbahnen Soldatinnen oder Soldaten der Dienstgradgruppe der Unteroffiziere ohne Portepee zur Berufssoldatin oder zum Berufssoldaten zu ernennen.

Artikel 12 ist erforderlich, um den Wehrdienstgerichten die Möglichkeit zur Dienstgradherabsetzung von Berufssoldatinnen und Berufssoldaten sowie Berufssoldatinnen im Ruhestand und Berufssoldaten im Ruhestand, die den Dienstgrad eines Stabsunteroffiziers innehaben, überhaupt erst zu eröffnen.

Weiter nimmt Artikel 12 eine Gleichbehandlung der Berufssoldatinnen und Berufssoldaten sowie der Berufssoldatinnen im Ruhestand und Berufssoldaten im Ruhestand der Dienstgradgruppe der Unteroffiziere ohne Portepee mit den Berufssoldatinnen und Berufssoldaten sowie den Berufssoldatinnen im Ruhestand und Berufssoldaten im Ruhestand der Dienstgradgruppe der Unteroffiziere mit Portepee dahingehend vor, dass auch bei den Berufssoldatinnen und Berufssoldaten sowie den Berufssoldatinnen im Ruhestand und Berufssoldaten im Ruhestand der Dienstgradgruppe der Unteroffiziere ohne Portepee eine über den Dienstgrad eines Unteroffiziers als niedrigster Dienstgrad ihrer Dienstgradgruppe hinausgehende Dienstgradherabsetzung grundsätzlich unzulässig ist.

Zu Artikel 13 (Gesetz über die Geld- und Sachbezüge der Soldaten und Soldatinnen, die Wehrdienst nach § 58b, § 81 oder nach dem Vierten Abschnitt des Soldatengesetzes leisten)

Zu Abschnitt 1 (Allgemeine Vorschriften)

Zu § 1 (Anwendungsbereich)

Zu Absatz 1

Absatz 1 regelt den persönlichen Anwendungsbereich des Gesetzes. Das Gesetz gilt für Soldatinnen und Soldaten, die Wehrdienst nach § 58b des Soldatengesetzes, nach dem Vierten Abschnitt des Soldatengesetzes oder nach § 81 des Soldatengesetzes leisten. Nicht erfasst sind Soldatinnen und Soldaten, die nach dem Wehrpflichtgesetz Wehrdienst leisten, da nach Maßgabe von § 2 des Wehrpflichtgesetzes diese Wehrdienstleistungen außerhalb des Spannungs- und Verteidigungsfalles ausgesetzt sind. Eine konkrete Regelungsnötigkeit für diesen Personenkreis besteht derzeit nicht.

Zu Absatz 2

Absatz 2 benennt die Geldbezüge nach diesem Gesetz.

Zu Absatz 3

Absatz 3 benennt die Sachbezüge nach diesem Gesetz.

Zu § 2 (Anspruch auf Wehrsold)

Zu Absatz 1

Absatz 1 regelt den Beginn und das Ende des Anspruchs auf Wehrsold. Anspruch auf Wehrsold besteht für die tatsächliche Dauer eines Wehrdienstverhältnisses nach Maßgabe von § 1. Der Anspruch endet insbesondere mit Entstehen eines Anspruchs auf Besoldung nach dem Bundesbesoldungsgesetz infolge einer Ernennung in ein anderes Soldatenverhältnis.

Zu Absatz 2

Absatz 2 regelt den Fortbestand des Anspruchs auf Wehrsold in besonderen Fällen, in denen der oder die Anspruchsberechtigte dem Einflussbereich des Dienstherrn aus Gründen, die er oder sie nicht zu vertreten hat, entzogen ist.

Zu Absatz 3

Wehrdienst Leistende nach § 81 des Soldatengesetzes haben nur Anspruch auf Sachbezüge, insbesondere auf Verpflegung, Unterkunft und Bekleidung.

Zu § 3 (Kaufkraftausgleich)

§ 3 regelt in entsprechender Anwendung besoldungsrechtlicher Bestimmungen, dass die Geldbezüge nach diesem Gesetz einem Kaufkraftausgleich nach Maßgabe von § 55 des Bundesbesoldungsgesetzes unterliegen.

Zu § 4 (Anwendung von Vorschriften des Bundesbesoldungsgesetzes)

§ 4 bestimmt die entsprechende Anwendung allgemeiner Vorschriften des Bundesbesoldungsgesetzes auf die Geld- und Sachbezüge dieses Gesetzes. Die Vorschrift dient der gleichmäßigen administrativen Abwicklung gleichgerichteter Ansprüche und damit im Ergebnis der Vereinfachung des Verwaltungshandelns.

Zu Abschnitt 2 (Geldbezüge)

Zu § 5 (Wehrsoldgrundbetrag)

Zu Absatz 1

Absatz 1 regelt ausschließlich für den Personenkreis der Wehrdienst Leistenden nach § 58b des Soldatengesetzes einen monatlichen Wehrsoldgrundbetrag. Damit wird die für diesen Personenkreis bisher geltende Aufteilung der nach Tagessätzen bemessenen Geldbezüge in Wehrsoldtagessatz und Wehrdienstzuschlag zugunsten eines einheitlichen Monatsbetrages aufgegeben. Gleichzeitig wird der Gesamtbetrag der bisherigen Leistungen deutlich angehoben und damit die ursprüngliche Zielrichtung bei Einführung des Wehrdienstzuschlags im Jahre 1996 wiederhergestellt. Dieser war in Ergänzung des Wehrsoldtagessatzes seinerzeit so bemessen, dass dieser Personenkreis annähernd so alimentiert wurde wie dienstgradgleiche Soldaten auf Zeit. Seitdem haben sich jedoch die Besoldung und der Wehrsold zugunsten der Besoldung unterschiedlich entwickelt. Dem gegenüber hat sich jedoch das Verwendungsspektrum der Soldatinnen und Soldaten in einem Wehrdienstverhältnis nach § 58b des Soldatengesetzes deutlich an das der Soldatinnen auf Zeit und Soldaten auf Zeit in der Laufbahngruppe der Mannschaften angeglichen. Vor dem Hintergrund dieser Entwicklungen ist es geboten, die monatlichen Grundleistungen betragsmäßig anzunähern. Daher bemisst sich der Wehrsoldgrundbetrag in Höhe eines Grundgehaltes der Stufe 1 einer dienstgradgleichen Soldatin auf Zeit und eines dienstgradgleichen Soldaten auf Zeit. Die Beschränkung auf die Stufe 1 ist im Hinblick auf die kurze Wehrdienstzeit der Anspruchsberechtigten und unter dem Aspekt der Verwaltungsvereinfachung sachgerecht. Die dynamische Verweisung auf die Beträge nach der Anlage IV des Bundesbesoldungsgesetzes gewährleistet eine regelmäßige Anpassung des Wehrsoldes an die Höhe der Besoldung und vermeidet nachhaltig eine Wiederholung des nicht gewollten Auseinanderdriftens wehrsoldrechtlicher und besoldungsrechtlicher Leistungen.

Zu Absatz 2

Absatz 2 bezieht die für viele Dienstgrade in einer Laufbahn der Mannschaften im Besoldungsrecht ausgebrachten Amtszulagen in die neue Systematik des Wehrsoldgrundbetrages ein.

Zu § 6 (Zuschlag für Angehörige)

§ 6 gilt ausschließlich für Soldatinnen und Soldaten in einem Wehrdienstverhältnis nach § 58b des Soldatengesetzes. Die Vorschrift ersetzt die bisherigen Regelungen nach den §§ 16 bis 19 und 22 des Unterhaltssicherungsgesetzes.

Zu Absatz 1

Absatz 1 übernimmt in seinem Wortlaut die Anspruchsvoraussetzungen für allgemeine Leistungen für Angehörige im gemeinsamen Haushalt nach § 17 des Unterhaltssicherungsgesetzes und bemisst die Höhe des Zuschlags angesichts der monatlichen Grundleistungen nach § 5 auf dem Niveau des Familienzuschlags der Stufe 1 nach Anlage V des Bundesbesoldungsgesetzes.

Zu Absatz 2

Absatz 2 regelt einen Zuschlag für unterhaltsberechtigter Kinder des oder der Wehrdienst Leistenden. Die Beträge orientieren sich am jeweils entsprechenden Familienzuschlag nach der Anlage V zum Bundesbesoldungsgesetz in der ab 1. März 2020 geltenden Fassung. Dies gilt auch für in den Haushalt der Soldatin oder des Soldaten aufgenommene Kinder ihrer Lebenspartner oder ihrer Lebenspartnerin.

Zu § 7 (Erstattung der Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung für Angehörige)

Die Erstattung der Beiträge für eine gesetzliche oder private Krankenversicherung ist sachgerecht, da für den in § 7 erfassten Personenkreis die oder der einen Wehrdienst nach § 58 b des Soldatengesetzes Leistende keinen Anspruch auf Beihilfe nach den Beihilfavorschriften des Bundes hat und daher im Gegensatz zu einer Soldatin auf Zeit oder einem Soldaten auf Zeit ohne Ausgleichsleistungen durch den Dienstherrn die Kosten einer notwendigen Absicherung seiner Angehörigen für den Krankheits- und Pflegefall zu tragen hätte. Dies widerspräche der Zielsetzung dieses Gesetzes, die finanziellen Leistungen für Wehrdienstleistende nach § 58b des Soldatengesetzes an die der entsprechenden Soldatinnen auf Zeit und Soldaten auf Zeit anzugleichen.

Zu § 8 (Auslandsvergütung)

Zu Absatz 1

Wehrdienstleistende nach § 58b des Soldatengesetzes erhalten bei einer Stationierung im Ausland außerhalb einer besonderen Auslandsverwendung nach § 56 des Bundesbesoldungsgesetzes eine Auslandsvergütung in entsprechender Anwendung der §§ 52 bis 55 des Bundesbesoldungsgesetzes.

Zu Absatz 2

Absatz 2 regelt die Höhe der Auslandsvergütung.

Zu § 9 (Entlassungsgeld)

Zu Absatz 1

Absatz 1 regelt den Anspruch der Wehrdienst Leistenden nach § 58b des Soldatengesetzes auf ein Entlassungsgeld. Dieses dient der finanziellen Unterstützung bei der Rückkehr aus dem Wehrdienstverhältnis in das zivile Leben. Ferner ersetzt die Vorschrift die bisherige Regelung nach § 21 des Unterhaltssicherungsgesetzes.

Zu Absatz 2

Die Höhe des Entlassungsgeldes ist abhängig von der Dauer des berücksichtigungsfähigen Wehrdienstverhältnisses. Die maßgebliche Dienstzeit wird für jedes Wehrdienstverhältnis nach § 58b des Soldatengesetzes neu berechnet. Die Bemessung folgt dem Maßstab, der im Soldatenversorgungsgesetz für ein Wehrdienstverhältnis einer Soldatin auf Zeit oder eines Soldaten auf Zeit mit einer Dauer von bis zu zwei Jahren zugrunde gelegt wird.

Zu Absatz 3

Übernahme der entsprechenden Regelungen im Wehrsoldgesetz alter Fassung.

Zu Absatz 4

Übernahme der entsprechenden Regelungen im Wehrsoldgesetz alter Fassung.

Zu § 10 (Vergütung für herausgehobene Funktionen)

Zu Absatz 1

Es ist angesichts des sachgleichen Verwendungsspektrums der Wehrdienst Leistenden nach § 58b und des Vierten Abschnitts des Soldatengesetzes sachgerecht, diesem Personenkreis die nach Art und Höhe gleichen Zulagen zu gewähren, wie sie Soldatinnen auf Zeit und Soldaten auf Zeit für entsprechende Funktionen als Stellenzulagen gewährt werden.

Zu Absatz 2

Absatz 2 regelt die Bemessung der Vergütung in entsprechender Anwendung der Vorbemerkungen zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B sowie der Anlage IX zum Bundesbesoldungsgesetz. Der für Reservistendienst Leistende geringere Bemessungssatz berücksichtigt pauschalierend, dass für diesen Personenkreis darauf keine Einkommenssteuer erhoben wird.

Zu § 11 (Vergütung für besondere Erschwernisse)

Zu Absatz 1

Es ist angesichts des sachgleichen Verwendungsspektrums der Wehrdienst Leistenden nach § 58b und des Vierten Abschnitts des Soldatengesetzes sachgerecht, diesem Personenkreis die nach Art und Höhe gleichen Zulagen zu gewähren, wie sie Soldatinnen auf Zeit und Soldaten auf Zeit für entsprechende Tätigkeiten als Erschwerniszulagen gewährt werden.

Zu Absatz 2

Absatz 2 regelt die Bemessung der Vergütung in entsprechender Anwendung der Erschwerniszulagenverordnung. Der für Reservistendienst Leistende geringere Bemessungssatz berücksichtigt pauschalierend, dass für diesen Personenkreis darauf keine Einkommenssteuer erhoben wird.

Zu § 12 (Vergütung für besondere zeitliche Belastungen)

Zu Absatz 1

Es ist angesichts des sachgleichen Verwendungsspektrums der Wehrdienst Leistenden nach § 58b und des Vierten Abschnitts des Soldatengesetzes sachgerecht, diesem Personenkreis die nach Art und Höhe gleichen Vergütungen für zeitliche Belastungen zu gewähren, wie sie Soldatinnen auf Zeit und Soldaten auf Zeit für entsprechende Dienste nach Maßgabe von §§ 50, 50a und 50b des Bundesbesoldungsgesetzes gewährt werden.

Zu Absatz 2

Absatz 2 regelt die Bemessung der Vergütung in entsprechender Anwendung der Soldatenmehrarbeitsvergütungsverordnung, der Soldatenvergütungsverordnung sowie der Sani-

tätsdienstvergütungsverordnung. Der für Reservistendienst Leistende geringere Bemessungssatz berücksichtigt pauschalierend, dass für diesen Personenkreis darauf keine Einkommenssteuer erhoben wird.

Zu § 13 (Auslandsverwendungszuschlag)

Übernahme der entsprechenden Regelungen im Wehrsoldgesetz alter Fassung.

Zu Abschnitt 3 (Sachbezüge)

Zu § 14 (Unterkunft)

Zu Absatz 1

Es ist sachgerecht, angesichts des an die Besoldung dienstgradgleicher Soldatinnen und Soldaten angehobenen Wehrsoldgrundbetrages hinsichtlich der unentgeltlichen Bereitstellung von Unterkunft die entsprechenden Regelungen nach § 69 Absatz 2 des Bundesbesoldungsgesetzes nachzubilden.

Zu Absatz 2

Die Vorschrift übernimmt die bisher untergesetzlich geregelte Erstattung der jeweils entstandenen Kosten.

Zu § 15 (Dienstkleidung)

Zu Absatz 1

Übernahme der entsprechenden Regelungen im Wehrsoldgesetz alter Fassung.

Zu Absatz 2

Die Regelung schafft eine gesetzliche Grundlage für die bisher untergesetzlich geregelte Praxis einer finanziellen Entschädigung, wenn aufgrund dienstlicher Anordnung im Dienst Zivilkleidung getragen werden muss. Das Bundesministerium der Verteidigung wird ermächtigt, die Höhe der Entschädigung im Verwaltungswege zu bestimmen.

Zu § 16 (Heilfürsorge)

Inhaltsgleiche Übernahme der entsprechenden Regelungen im Wehrsoldgesetz alter Fassung in Verbindung mit § 69a des Bundesbesoldungsgesetzes und der Bundeswehr-Heilfürsorgeverordnung.

Zu § 17 (Verpflegung)

Zu Absatz 1

Es besteht angesichts des an die Besoldung dienstgradgleicher Soldatinnen und Soldaten angehobenen Wehrsoldgrundbetrages kein Sachgrund mehr, Wehrdienst Leistenden nach § 58b des Soldatengesetzes zusätzlich zur auskömmlichen Alimentation weiterhin den unentgeltlichen Sachbezug Verpflegung zu gewähren. Daher wird der Anspruch auf unentgeltliche Verpflegung auf das Wehrdienstverhältnis nach § 81 des Soldatengesetzes beschränkt, da dieser Personenkreis nach Maßgabe von § 2 Absatz 3 keinen Anspruch auf Geldbezüge nach diesem Gesetz hat.

Zu Absatz 2

Soweit den Anspruchsberechtigten nach Absatz 1 der Anspruch auf Verpflegung tatsächlich nicht erfüllt werden kann oder sie von der Teilnahme an der Gemeinschaftsverpflegung befreit werden, wird ihnen an Stelle des Sachbezugs eine entsprechende Geldleistung gezahlt. Die Höhe dieser finanziellen Ersatzleistung richtet sich nach Maßgabe der Sozialversicherungsentgeltverordnung und ist dem entsprechend steuerfrei zu gewähren.

Zu Absatz 3

Absatz 3 regelt den Einbezug der Geldleistung nach Absatz 2 in den Kaufkraftausgleich nach § 3 dieses Gesetzes.

Zu Abschnitt 4 (Übergangs- und Schlussvorschriften)

Zu § 18

Am 31. Dezember 2019 vorhandene Wehrdienstleistende nach § 58b des Soldatengesetzes, deren Dienstverhältnis über den 1. Januar 2020 andauert, sollen auf Grund der ab dem 1. Januar 2020 durch die Neufassungen des Wehrsoldgesetzes und des Unterhaltssicherungsgesetzes neu bestimmten finanziellen Leistungen betragsmäßig nicht schlechter gestellt werden als bisher.

Zu Absatz 1

Soldatinnen und Soldaten, die für den Monat Dezember 2019 neben dem Wehrsold Anspruch auf Erstattung von Aufwendungen für Wohnraum nach Maßgabe von § 13 des Unterhaltssicherungsgesetzes haben, werden im Rahmen einer Übergangslösung als Bestandsschutz diese Leistungen für die Dauer des fortbestehenden Wehrdienstverhältnisses nach § 58b des Soldatengesetzes weitergewährt, sofern dies günstiger ist. Vergleichsmaßstab ist der Gesamtbetrag aus den Leistungen nach den §§ 2 Absatz 1 und 8c des Wehrsoldgesetzes zuzüglich der Leistung nach § 13 des Unterhaltssicherungsgesetzes jeweils in der bis zum 31. Dezember 2019 geltenden Fassung im Vergleich zum Gesamtbetrag der Leistungen nach § 5 des Wehrsoldgesetzes in der ab dem 1. Januar 2020 geltenden Fassung.

Zu Absatz 2

Soldatinnen und Soldaten, die für den Monat Dezember 2019 neben dem Wehrsold Anspruch auf Leistungen für Angehörige nach den §§ 17 und 22 des Unterhaltssicherungsgesetzes haben, werden im Rahmen einer Übergangslösung als Bestandsschutz diese Leistungen für die Dauer des fortbestehenden Wehrdienstverhältnisses nach § 58b des Soldatengesetzes weitergewährt, sofern dies günstiger ist. Vergleichsmaßstab ist der Gesamtbetrag aus den Leistungen nach den §§ 2 Absatz 1 und 8c des Wehrsoldgesetzes zuzüglich der Leistung nach den §§ 17 und 22 des Unterhaltssicherungsgesetzes in der jeweils bis zum 31. Dezember 2019 geltenden Fassung im Vergleich zum Gesamtbetrag der Leistungen nach den §§ 5 und 6 des Wehrsoldgesetzes in der ab dem 1. Januar 2020 geltenden Fassung.

Zu Absatz 3

Soldatinnen und Soldaten, die für Monat Dezember 2019 neben dem Wehrsold neben einem Anspruch auf Erstattung von Aufwendungen für Wohnraum nach § 13 des Unterhaltssicherungsgesetzes einen Anspruch auf Leistungen für Angehörige nach den §§ 17 und 22 des Unterhaltssicherungsgesetzes haben, werden im Rahmen einer Übergangslösung als Bestandsschutz diese Leistungen für die Dauer des fortbestehenden Wehrdienstverhältnisses nach § 58b des Soldatengesetzes weitergewährt, sofern dies günstiger ist. Vergleichsmaßstab ist der Gesamtbetrag aus den Leistungen nach den §§ 2 Absatz 1 und 8c des

Wehrsoldgesetzes zuzüglich der Leistung nach den §§ 13, 17 und 22 des Unterhaltssicherungsgesetzes in der jeweils bis zum 31. Dezember 2019 geltenden Fassung im Vergleich zum Gesamtbetrag der Leistungen nach den §§ 5 und 6 des Wehrsoldgesetzes in der ab dem 1. Januar 2020 geltenden Fassung.

Zu Artikel 14 (Änderung des Arbeitsplatzschutzgesetzes)

Zu Nummer 1

Redaktionelle Änderung der Abschnittsüberschrift.

Zu Nummer 2

Das Unterhaltssicherungsgesetz hat mit seiner Neufassung vom 29. Juni 2015 Anreize für mehr Reservistendienst geschaffen. Es hat sich jedoch gezeigt, dass allein finanzielle Anreize für Reservistinnen und Reservisten nicht ausreichend sind, um diese zu bewegen, im Jahr mehr als 14 und bis zu 30 Tage Reservistendienst zu leisten. In vielen Fällen fehlt aus betriebswirtschaftlichen Gründen die Bereitschaft der Arbeitgeberin oder des Arbeitgebers, die Bundeswehr zu unterstützen. Allein eine Unterstützung der Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber durch moralische Anerkennung führte bislang nicht im ausreichenden Maß zum Erfolg.

Insofern soll nunmehr durch eine finanzielle Entlastung von Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern ein Beitrag dazu geleistet werden, dass Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber Reservistendienst ihrer Beschäftigten unterstützen.

Im Rahmen zuvor jährlich festgelegter Volumen soll der Bundeswehr auf Antrag der Arbeitgeberin oder des Arbeitgebers die Möglichkeit gegeben werden, diese finanzielle Unterstützung zu gewähren. Ein Rechtsanspruch würde erst nach positiver Antragsbescheidung entstehen.

Zu Buchstabe a

Die Bereitschaft der Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber im öffentlichen Dienst (Ausnahme: Arbeitgeber im öffentlichen Dienst des Bundes) ist nach den Angaben von Reservistinnen und Reservisten in den letzten Jahren zunehmend gesunken, die Einsatzbereitschaft der Bundeswehr durch Reservistendienst ihrer Beschäftigten für länger als vierzehn Tage im Jahr zu unterstützen und dabei die Personalkosten für diese Zeit zu tragen. Um diese Bereitschaft zu steigern, sollen diese Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber auf Antrag von ihren Netto-Lohnkosten während des Reservistendienstes von über 14 bis zu 30 Tagen entlastet werden.

Zu Buchstabe b

Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber in der Privatwirtschaft sollen durch die Beteiligung der Bundeswehr an ihren Kosten für eine Ersatzkraft motiviert werden, Wehrübungstage ihrer Beschäftigten von über 20 Tagen bis zu 30 Tagen zukünftig zu unterstützen. Die Kosten für eine Ersatzkraft für den Reservistendienst Leistenden sollen dann ab dem ersten Wehrübungstag bis zu 30 Tage teilweise ausgeglichen werden. Dabei erfolgt die Unterstützung ausschließlich bei vorübergehender Einstellung einer Ersatzkraft mit gleichwertigen Qualifikationsnachweisen wie die oder der Reservistendienst Leistende. Die Einstellung einer Ersatzkraft für einen Zeitraum von bis zu 20 Tagen ist wegen der Notwendigkeit einer Einarbeitungsphase nicht sinnvoll.

Zu Nummer 3

Die bisherige Regelung bietet nur einen eingeschränkten Schutz bei einem Grundwehrdienst oder einer Wehrübung. Der Schutz vor Nachteilen im privaten Arbeitsverhältnis soll uneingeschränkt gelten.

Zu Nummer 4

Folgeänderung zu Nummer 3.

Zu Nummer 5

Inhaltsgleiche Übertragung von Nummer 2 Buchstabe a auf Beamte.

Zu Nummer 6

Redaktionelle Änderung der Abschnittsüberschrift.

Zu Nummer 7

Notwendige Änderung aufgrund der Änderung der Zuständigkeit gemäß dem Wehrverwaltungsaufgabenübertragungsgesetz vom 21. Juli 2012 (BGBl. I S. 1583,1590).

Zu Nummer 8

Redaktionelle Änderung der Abschnittsüberschrift.

Zu Nummer 9 bis 11

Durch die Übernahme von inhaltsgleichen Formulierungen aus der Verordnung zum Dritten Abschnitt des Arbeitsplatzschutzgesetzes in das Gesetz kann die Verordnung aufgehoben werden.

Zu Nummer 12

Redaktionelle Änderung der Abschnittsüberschrift.

Zu Nummer 13

Folgeänderung zur Schaffung eines Wehrdienstes zur temporären Verbesserung der personellen Einsatzbereitschaft in Artikel 5 Nummer 21. Hinsichtlich des Umfangs des Schutzes ihres Arbeitsplatzes sollen Wehrdienst Leistende zur temporären Verbesserung der personellen Einsatzbereitschaft mit Übenden gleichgestellt werden.

Zu Artikel 15 (Änderung des Soldatenversorgungsgesetzes)

Zu Nummer 1

Redaktionelle Bereinigung.

Zu Nummer 2

Folgeänderung zu Nummer 1.

Zu Nummer 3

Zu Buchstabe a

Mit der Änderung wird die aktive Rolle des Berufsförderungsdienstes bei der Tätigkeits- und Beschäftigungssuche hervorgehoben. Damit soll dem Leistungsziel des Berufsförderungsdienstes Priorität für eine verstärkte und verbesserte Eingliederung auf dem zivilen Arbeitsmarkt Ausdruck verliehen werden.

Zu Buchstabe b

Durch diese Ergänzung erfolgt eine Klarstellung, dass sich die Leistungen des Berufsförderungsdienstes ausnahmslos am Ziel der Eingliederung in das zivile Erwerbsleben zu orientieren haben. Das Ziel einer "angemessenen Eingliederung" findet sich aufgrund der Änderung in Satz 1 nunmehr auch als oberstes Prinzip im Satz 2 wieder. Zudem wird somit erstmalig die gesetzliche Möglichkeit eingeräumt, eine Bewilligung zu verweigern, wenn ein Berufsbild zwar der Eignung und Neigung der Soldatin auf Zeit oder des Soldaten auf Zeit entspricht, aber keine hinreichende reelle Aussicht auf Eingliederung auf dem zivilen Arbeitsmarkt bietet.

Zu Nummer 4

Mit steigendem Lebensalter kann sich die Wiedereingliederung in das zivile Erwerbsleben schwieriger gestalten. Deshalb ist insbesondere eine qualifizierte Begleitung beim Wiedereingliederungsprozess erforderlich. Um sicherzustellen, dass die Unterstützungsleistungen des Berufsförderungsdienstes diese Soldatinnen und Soldaten erreichen, ist es schon aus Fürsorgegründen geboten, eine Verpflichtung zur Teilnahme an einem Beratungsgespräch zu normieren.

Zu Nummer 5

Zu Buchstabe a

Länger dienenden Soldatinnen auf Zeit und Soldaten auf Zeit sollen die Zeiten nach § 5 lediglich in einem reduzierten Umfang gemindert werden, um die Wiedereingliederung in das zivile Erwerbsleben zu erleichtern. Zudem standen diese Soldatinnen und Soldaten mit ihrer erworbenen beruflichen Qualifikation dem Dienstherrn für einen deutlich längeren Zeitraum zur Verfügung.

Zu Buchstabe b

Schulische Bildung an Bundeswehrfachschulen ist mit der Änderung des § 6 Absatz 1 künftig kostenfrei. Um die Gleichbehandlung von denjenigen Bundeswehrangehörigen sicherzustellen, die während der Dienstzeit Maßnahmen schulischer Bildung durchlaufen, und deren Bereitschaft zu schulischer Bildung zu erhöhen, ist auf die Minderung zu verzichten.

Zu Buchstabe c

Bei einem nicht erfolgreichen Abschluss eines Studiums soll eine Minimalversorgung gewährleistet werden, um den Übergang in das zivile Erwerbsleben zu erleichtern.

Zu Buchstabe d

Bei länger dienenden Soldatinnen auf Zeit Soldaten auf Zeit soll eine Kürzung des Bezugszeitraums der Übergangsgebühren unterbleiben, um die Zeit nach Dienstzeitende für Bildungsmaßnahmen finanziell vollumfänglich abzusichern.

Zu Nummer 6

Schulische Bildung an öffentlichen Schulen unter Trägerschaft von Ländern und Gemeinden ist in aller Regel kostenfrei. Durch die Erhebung von Kosten für den Besuch von Lehrgängen schulischer Bildung an den Bundeswehrfachschulen entsteht eine Benachteiligung der Bundeswehrangehörigen gegenüber Schülerinnen und Schülern an öffentlichen Schulen außerhalb der Bundeswehr. Diese soll aufgehoben werden.

Berufliche Bildung wird zu einem großen Teil auch von privaten Bildungsträgern angeboten, für deren Inanspruchnahme Kosten anfallen. Um Wettbewerbsverzerrungen bei beruflichen Bildungsmaßnahmen an den Bundeswehrfachschulen zuungunsten privater Anbieter zu verhindern, kann das Bundesministerium der Verteidigung bei beruflicher Bildung weiterhin Kosten in pauschalierter Form erheben. Von der Erhebung von Kosten kann abgesehen werden, wenn dadurch keine Wettbewerbsverzerrungen entstehen.

Zu Nummer 7

Zu § 7

Mit der Neufassung des § 7 sollen durch verschiedene Maßnahmen die Eingliederungssituation der Soldatinnen auf Zeit und Soldaten auf Zeit verbessert werden.

Die Leistungen zur Unterstützung bei der Erlangung eines Arbeitsplatzes sind auf eine Zeitspanne von sieben Jahren nach dem Dienstzeitende beschränkt, da nur in diesem Zeitraum noch ein unmittelbarer Zusammenhang mit dem früheren Dienstverhältnis hergestellt werden kann.

Um die Bereitschaft zur Teilnahme an Eingliederungsmaßnahmen zu steigern, soll für den anspruchsberechtigten Personenkreis der länger dienenden und lebensälteren Soldatinnen auf Zeit und Soldaten auf Zeit durch die Gewährung von Leistungen nach dem Bundesreisekostengesetz und der Trennungsgeldverordnung ein Anreiz zur Teilnahme an der Maßnahme geschaffen werden.

Für den Personenkreis der länger dienenden Soldatinnen auf Zeit und Soldaten auf Zeit soll der Anspruch geschaffen werden, ein weiteres Berufsorientierungspraktikum zu absolvieren, da durch die Dauer der Verpflichtungszeit ein höherer Bedarf an einer Orientierung auf einem inzwischen geänderten Arbeitsmarkt besteht.

Die Schaffung der Möglichkeit Berufsorientierungspraktika auch nach Dienstzeitende durchzuführen, trägt dem Umstand Rechnung, dass nach geltendem Recht die Zeiten schulischer und beruflicher Bildung erst nach Ende der Dienstzeit durchgeführt werden können. Die Notwendigkeit einer erneuten beruflichen Orientierung kann sich deshalb auch erst zu einem späteren Zeitpunkt ergeben. Die Gewährung von Leistungen nach dem Bundesreisekostengesetz und der Trennungsgeldverordnung erhöht die Bereitschaft zur Teilnahme.

Auch wenn die Personengruppe der länger dienenden Soldatinnen auf Zeit und Soldaten auf Zeit zivilberuflich verwertbare Bildungsmaßnahmen im Sinne des Absatzes 4 absolviert hat, kann nach langjähriger Dienstzeit die erhöhte Notwendigkeit einer beruflichen Orientierung entstehen, welche die Durchführung zusätzlicher Berufsorientierungspraktika erfordert.

Zudem wird neben den Berufsorientierungspraktika erstmals die Möglichkeit der Förderung von Betriebspraktika geschaffen, um auch nach Abschluss der Berufsorientierungs- und Berufsausbildungsphase konkrete potentielle Arbeitgeber kennenzulernen und somit das Zustandekommen adäquater Arbeitsverhältnisse zu unterstützen. Um die Bereitschaft zur Teilnahme zu erhöhen, werden Leistungen nach dem Bundesreisekostengesetz und der Trennungsgeldverordnung gewährt.

Länger dienende Soldatinnen auf Zeit und Soldaten auf Zeit bedürfen zudem der besonderen Unterstützung des Berufsförderungsdienstes und des Sozialdienstes der Bundeswehr, um die Übergangsphase der Wiedereingliederung in das zivile Erwerbsleben zu bewältigen. Insbesondere der Wechsel der finanziellen und sozialen Absicherung mit seinen unterschiedlichen Gestaltungsmöglichkeiten kann nur gelingen, wenn die Betroffenen sich der Möglichkeiten und der sich daraus ergebenden Folgen bewusst sind. Um ein Problembewusstsein zu schaffen und denkbare Unterstützungsangebote in komprimierter Form zu präsentieren, wird eine verpflichtende Teilnahme an einem Eingliederungsseminar geschaffen.

Nach langjähriger Dienstzeit und einer damit verbundenen Entfremdung vom zivilen Arbeitsmarkt kann es erforderlich werden, potentiellen Arbeitgebern einen finanziellen Anreiz zu bieten, ehemaligen Soldatinnen auf Zeit und Soldaten auf Zeit einen Arbeitsplatz zu geben. Der Lohnkostenzuschuss unterscheidet sich vom Einarbeitungszuschuss nach § 32 der Berufsförderungsverordnung dahingehend, dass beim Lohnkostenzuschuss die oder der Förderungsberechtigte das Anforderungsprofil des Stellenangebots erfüllt, für die Arbeitgeberin oder den Arbeitgeber angesichts der Berufsbiographie und des Lebensalters der oder des Förderungsberechtigten ein zusätzlicher finanzieller Anreiz geschaffen werden soll. Durch die Leistungen können Nachteile, die durch die lange Wehrdienstzeit verursacht wurden, ausgeglichen werden.

Zu § 7a

Mit der Einführung des § 7a wird eine Rechtsgrundlage für Maßnahmen zur beruflichen Rehabilitation von behinderten und von Behinderung bedrohten Soldatinnen und Soldaten vor Ende ihrer Dienstzeit in das Soldatenversorgungsgesetz aufgenommen.

Absatz 1 regelt den berechtigten Personenkreis auf Grundlage der Begriffsbestimmung des § 2 Absatz 1 und die Leistungen in Anlehnung an § 49 Absatz 1 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch.

Absatz 2 enthält die Zuständigkeitszuweisung und die vom Berufsförderungsdienst der Bundeswehr anzuwendenden Fördergrundsätze, die im Wesentlichen mit denen des § 49 Absatz 4 Satz 1 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch übereinstimmen und der bewährten Praxis entsprechen.

Absatz 3 regelt den Leistungszeitraum in Anlehnung an die Regelung in § 53 Absatz 1 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch sowie die Beschränkung der Leistungserbringung nach § 7a auf den Zeitraum bis zum Ende der Dienstzeit.

Absatz 4 regelt die Kostenübernahme für die Leistungen durch die Bundeswehr in Anlehnung an § 49 Absatz 7 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch.

Absatz 5 legt fest, dass die Maßnahmen zur beruflichen Rehabilitation keine Auswirkungen auf die von den Soldatinnen und Soldaten erworbenen Ansprüche nach § 5 haben. Die Maßnahmen stellen zusätzliche Leistungen dar, die aus Fürsorgegesichtspunkten unter besonderer Berücksichtigung der mit der Behinderung verbundenen Einschränkungen der Lebensführung erfolgen.

Absatz 6 regelt die Freistellung vom militärischen Dienst und den möglichen Widerruf dieser Entscheidung.

Zu Nummer 8

Redaktionelle Folgeänderung wegen der Neufassung des § 5.

Zu Nummer 9

Zu Buchstabe a

Zu Satz 3

Die Regelung, den Bezugszeitraum der Übergangsgelddarstellungen um Zeiten einer Freistellung vom militärischen Dienst zu kürzen, galt bisher nur für Fälle des § 5 Absatz 11. Hintergrund der Kürzung war, dass durch das Hineinziehen der Ausbildung in die Dienstzeit bereits eine Förderung der Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt durch die Fortzahlung der Bezüge erfolgte. Es ist sachgerecht, diese Kürzung auch auf die Fälle des § 40 Absatz 3 Soldatengesetz zu erstrecken. In diesen Fällen verlängert sich die ursprüngliche Dienstzeit für Inhaber eines Eingliederungsscheines bis zu deren Ernennung zum Beamten. Wird die Soldatin oder der Soldat während der Verlängerung der Dienstzeit von dieser beurlaubt und erhält er während dieser Beurlaubung ein Verwendungseinkommen aus einer Tätigkeit im öffentlichen Dienst, wird auch hier die Wiedereingliederung bereits während der Dienstzeit begonnen. Die Alimentation erfolgt durch den (neuen) öffentlich-rechtlichen Arbeitgeber.

Zu Satz 4

Die Anrechnung der Studienzeiten ohne Abschluss wurde mit dem Bundeswehrreform-Begleitgesetz vom 21. Juli 2012 eingeführt, weil die Studienzeiten während der Dienstzeit durchgeführt wurden. Es wurde davon ausgegangen, dass die Soldatinnen auf Zeit und Soldaten auf Zeit ohne erfolgreichen Studienabschluss die Bundeswehr zeitnah verlassen würden. In der Praxis bedeutet diese Anrechnung regelmäßig den Verlust des Anspruchs auf Übergangsgelddarstellungen, da die Studienzeit ohne Abschluss den Anspruchszeitraum auf Übergangsgelddarstellungen regelmäßig übersteigt.

Im Rahmen der „Trendwende Personal“ scheidet Soldatinnen auf Zeit und Soldaten auf Zeit ohne erfolgreichen Studienabschluss jedoch nicht zeitnah aus, sondern bleiben in der Regel im Dienst. Daher ist es gerechtfertigt, ihnen am Ende der Dienstzeit zumindest einen Restanspruch auf Übergangsgelddarstellungen zu belassen, um die Eingliederung in das zivile Berufs- und Erwerbsleben zu unterstützen.

Zu Buchstabe b

Das Antragserfordernis für den Bildungszuschuss ist nicht erforderlich, da bereits im Rahmen der Entscheidung über die Bewilligung einer Maßnahme zur Förderung der schulischen oder beruflichen Bildung entschieden wird, ob die Voraussetzungen für die Gewährung des Bildungszuschusses vorliegen.

Zu Buchstabe c

Eine langjährige Dienstzeit als Soldatin auf Zeit und Soldat auf Zeit und ein erhöhtes Lebensalter können ein verzugsloses Erreichen eines Bildungszieles erschweren. Um diesem Umstand Rechnung zu tragen, soll ein möglicher Verlängerungszeitraum zu einem Anspruch auf Übergangsgelddarstellungen in regulärer Höhe führen.

Zu Buchstabe d

Eine Flexibilisierung führt zu einer Steigerung der Attraktivität der Leistung und ermöglicht den Berechtigten, den Bezugszeitraum an die persönlichen Bedürfnisse anzupassen.

Zu Nummer 10

Zu Buchstabe a

Redaktionelle Folgeänderung.

Zu Buchstabe b

Folgeänderung aufgrund Änderung des Wehrsoldgesetzes.

Zu Nummer 11

Zu Buchstabe a

Zu Doppelbuchstabe aa

Die geplanten Änderungen in den §§ 13a und 102 Soldatenversorgungsgesetz dienen der Klarstellung, dass und in welchem Umfang Eignungsübende Anspruch auf Versorgung und Berufsförderung haben. Dies wirft in der praktischen Anwendung derzeit vermehrt Fragen auf.

Zu Doppelbuchstabe bb

Folgeänderung aufgrund Änderung des Wehrsoldgesetzes. Es soll mit dieser Formulierung sichergestellt werden, dass alle Arten des Entlassungsgeldes, unabhängig von ihrem Regelungsstandort, erfasst werden.

Zu Doppelbuchstabe cc

Die aktuelle Fassung des § 13a Soldatenversorgungsgesetz bezieht sich nur auf die Anrechnung von Übergangsgebührrnissen. Ausgleichsbezüge aus einem früheren Dienst- und Versorgungsverhältnis werden nach aktueller Rechtslage nicht in Anrechnung gebracht. Wiedereingestellte Soldatinnen und Soldaten, die Ausgleichsbezüge erhalten haben, werden damit gegenüber denen bessergestellt, die Übergangsgebührrnisse bezogen haben.

Bislang war eine entsprechende Regelung mangels Anwendungsfällen nicht erforderlich, da die Bezieher von Ausgleichsbezügen nach der bisherigen Verpflichtungspraxis als dauerhaft eingegliedert galten und daher nicht davon ausgegangen wurde, dass diese ihre neue Verwendung bei einem öffentlichen Arbeitnehmer wieder aufgeben, um sich erneut in ein Soldatenverhältnis berufen zu lassen.

Nachdem nun zunehmend auch Bezieher von Ausgleichsbezügen in ein Dienstverhältnis als Soldatin auf Zeit oder Soldat auf Zeit zurückkehren, besteht Bedarf an einer Regelung, die der Anrechnung von Übergangsgebührrnissen vergleichbar ist. Die Bezugszeiträume für Übergangsgebührrnisse und Ausgleichsbezüge sind nicht miteinander vergleichbar, so dass eine Anrechnung wie bei den Übergangsgebührrnissen hier ausscheidet. Zweckmäßig ist eine Verrechnung, wie dies bereits im Fall der Rückgabe eines Eingliederungsscheins gehandhabt wird. Danach werden der (Gesamt-)Betrag an Ausgleichsbezügen und der Betrag, der an Übergangsgebührrnissen anfällt, gegenübergestellt.

Zu Buchstabe b

Bei einer erneuten Berufung in das Dienstverhältnis als Soldatin auf Zeit oder Soldat auf Zeit soll sichergestellt werden, dass für eine erneute berufliche Wiedereingliederung eine weitere Förderung erfolgen kann, soweit dies erforderlich ist.

Zudem kann, wegen der besonderen Fürsorgepflicht des Dienstherrn gegenüber länger dienenden Soldatinnen auf Zeit und Soldaten auf Zeit, bei einer Gesamtdienstzeit von mindestens 20 Jahren die Förderungsdauer auf bis zu zehn Monate erweitert werden.

Zu Nummer 12

Die Regelung dient der Klarstellung, dass sich eine Nachdienstzeit aufgrund einer Elternzeit nicht anspruchserhöhend auswirkt.

Zu Nummer 13

Folgeänderung zu der in der gesetzlichen Unfallversicherung bereits durch § 134 Absatz 2 Siebtes Buch Sozialgesetzbuch in der Fassung des Fünften Gesetzes zur Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze vorgenommenen Änderung. Mit dem neuen Absatz 7 wird in der Soldatenversorgung die Zusammenrechnung schädigender Einwirkungen aus dem Wehrdienstverhältnis und versicherten Beschäftigungen, zum Beispiel als sozialversicherungspflichtige Arbeitnehmerin oder sozialversicherungspflichtiger Arbeitnehmer, ermöglicht. Bisher hatten Beschädigte mit Beschäftigungen in mehreren gesetzlich geregelten Systemen in Einzelfällen weder einen Anspruch auf Leistungen nach dem Soldatenversorgungsgesetz noch nach dem Recht der gesetzlichen Unfallversicherung, weil die jeweiligen Belastungen in den einzelnen Beschäftigungen für sich genommen keine ausreichende Exposition im Sinne einer Berufskrankheit darstellten. Eine Rechtsgrundlage für eine Zusammenrechnung der Expositionszeiten im Rahmen der Soldatenversorgung fehlte bislang. Voraussetzung für die Zusammenrechnung und damit eine mögliche volle Entschädigung nach dem Soldatenversorgungsgesetz ist, dass die schädigende Einwirkung überwiegend durch Wehrdienstverrichtungen verursacht worden ist.

Zu Nummer 14

Zu Buchstabe a

Redaktionelle Änderung: Der Verweis in § 40 Satz 2 bezieht sich auf § 7 Absatz 4.

Zu Buchstabe b

Die Verortung des neuen § 7a im zweiten Teil, Abschnitt I über die Berufsförderung der Soldatinnen auf Zeit und Soldaten auf Zeit sowie der freiwilligen Wehrdienst nach § 58 b des Soldatengesetzes Leistenden erfordert einen Verweis, um die Anwendung auf Berufssoldatinnen und Berufssoldaten zu ermöglichen. Der dem § 40 angefügte Satz weitet die Anwendbarkeit des § 7a auf Berufssoldatinnen und Berufssoldaten aus.

Zu Nummer 15

Die Einsatzrealität der Bundeswehr hat sich in den letzten zehn Jahren nach Art und Umfang erheblich verändert. In der Praxis sind neue Verwendungen im Ausland hinzugetreten, die hinsichtlich der Belastungen mit Einsätzen auf Beschluss der Bundesregierung vergleichbar sind, z. B. verstärktes Air Policing Baltikum in Estland, enhanced Forward Presence in Litauen sowie die NATO-Unterstützung in der Ägäis. Diese Maßnahmen bewegen sich unterhalb der Schwelle eines Einsatzes nach § 2 Absatz 1 des Parlamentsbeteiligungsgesetzes, haben jedoch Einsatzcharakter im militärfachlichen Sinne. Künftig soll auch bei solchen, dem Einsatz vergleichbaren Verwendungen im Ausland einheitlich Einsatzversorgung gewährt werden.

In den allgemeinen Verwendungen im Ausland, bei denen die Truppenteile oder einzelne Soldaten regulär im Ausland stationiert oder zu einer Dienststelle im Ausland kommandiert sind und sich dort im Routinedienstbetrieb oder in Ausbildung befinden, wird Einsatzversorgung im Sinne dieser Vorschrift weiterhin nur bei Vorliegen einer vergleichbar gesteigerten Gefährdungslage gemäß Absatz 1 Satz 3 gewährt.

Zu Nummer 16

Zu Buchstabe a

Die Ergänzung schließt eine Regelungslücke bei Berufssoldatinnen und Berufssoldaten, die vor Eintritt in die Bundeswehr zivilen Ersatzdienst nach dem Zivildienstgesetz geleistet haben.

In das Beamtenversorgungsgesetz wurde diese Regelung bereits durch das Fachkräftegewinnungsgesetz vom 15. März 2012 aufgenommen; eine entsprechende Anpassung der Regelungen im Soldatenversorgungsgesetz erfolgte bislang nicht.

Zu Buchstabe b

Redaktionelle Folgeänderung.

Zu Nummer 17

Zu Buchstabe a

Siehe Begründung zu § 27 Absatz 4 Soldatenversorgungsgesetz.

Zu Buchstabe b

Redaktionelle Folgeänderung.

Zu Nummer 18

Zu Buchstabe a

Zu Doppelbuchstabe aa

Siehe Begründung zu § 13a Soldatenversorgungsgesetz.

Zu Doppelbuchstabe bb

Damit der Personenkreis der Soldatinnen und Soldaten, die nach Satz 1 dem Soldatenversorgungsgesetz in der bis zum 25. Juli 2012 geltenden Fassung unterliegen, ebenfalls von den Neuerungen profitieren können, werden diese Regelungen für anwendbar erklärt.

Zu Buchstabe b

Die in § 102 Absatz 2 Soldatenversorgungsgesetz erfassten Fälle verlängern ihre Dienstzeit im Interesse des Dienstherrn. Dies kann bei dem in § 5 Absatz 10 Soldatenversorgungsgesetz bestimmten Personenkreis dazu führen, dass diese ihren Anspruch auf schulische und berufliche Bildung nahezu vollumfänglich verlieren. Durch die beabsichtigte Regelung soll diesem Personenkreis der zuvor bestehende Anspruchsumfang erhalten bleiben.

Zu Artikel 16 (Änderung der Berufsförderungsverordnung)

Zu Nummer 1

Zu Buchstabe a

Absatz 4 stellt die Umsetzung der Teilnahme an der verpflichtenden Beratung sicher und regelt die Durchführung als dienstliche Maßnahme.

Zu Buchstabe b

Redaktionelle Folgeänderung.

Zu Buchstabe c

Die Regelung schafft die Grundlage für die Teilnahme sonstiger, für die gemeinsame Zukunftsplanung wichtiger Personen an einem Beratungsgespräch.

Zu Buchstabe d

Soweit es der Förderungsverlauf im Hinblick auf die Umsetzung der Förderungsplanung notwendig erscheinen lässt, kann für die Teilnahme sonstiger Personen eine Kostenerstattung eingeräumt werden, um die Rahmenbedingungen für die Teilnahme zu verbessern.

Zu Nummer 2

Zu Buchstabe a

Mit dieser Rechtsgrundlage für die Zahlung von Reisekosten und Trennungsgeld wird ein Anreiz zur Aufnahme von Bildungsmaßnahmen schon während der Dienstzeit geschaffen.

Zu Buchstabe b

Bei der Kostenerstattung wird von einer materiell-rechtlichen Ausschlussfrist Abstand genommen, um den vom Anspruchsberechtigten nicht zu vertretenden Verzögerungen in der Geltendmachung von Kosten Rechnung tragen zu können.

Zu Nummer 3

Die Regelung stellt eine Erweiterung der Tatbestände für die Feststellung des Eintritts einer auflösenden Bedingung dar.

Zu Nummer 4

Zu Buchstabe a

Zu Doppelbuchstabe aa

Zu Dreifachbuchstabe aaa

Das Lehrgangsspektrum der Bundeswehrfachschulen hat sich erweitert. Dem trägt die Öffnung für einen Grundlehrgang zur Vorbereitung auf den Hauptschulabschluss Rechnung.

Zu Dreifachbuchstabe bbb

Die Formulierung bildet das erweiterte Ausbildungsangebot der Bundeswehrfachschulen ab und ermöglicht für die Zukunft die Aufnahme weiterer Maßnahmen beruflicher Bildung.

Zu Dreifachbuchstabe ccc

Nummer 8 wird inhaltlich durch Nummer 7 abgedeckt und ist deshalb aufgehoben. Dabei handelt es sich nicht mehr zwangsläufig um einen Vorbereitungslehrgang auf eine Externprüfung.

Zu Dreifachbuchstabe ddd

Die Ergänzungen tragen dem erweiterten Lehrgangsspektrum der Bundeswehrfachschule Rechnung.

Zu Dreifachbuchstabe eee

Die Ergänzungen tragen dem erweiterten Lehrgangsspektrum der Bundeswehrfachschule Rechnung.

Zu Doppelbuchstabe bb

Redaktionelle Folgeänderung wegen der Neufassung von Absatz 1 Satz 1.

Zu Buchstabe b

Die nach „gelten die“ eingesetzte Formulierung ersetzt die bisherige Aufzählung von Bezugsdokumenten.

Zu Buchstabe c

Nummer 7 ist als berufliche Bildung bereits durch § 9 Absatz 3 erfasst.

Zu Buchstabe d

Redaktionelle Folgeänderung wegen der Neufassung von Absatz 1 Satz 1 Nummer 10.

Zu Nummer 5

Bei Maßnahmen beruflicher Bildung bleibt der Anrechnungsstatus auf die Kostenhöchstgrenze nach § 6 Absatz 2 Soldatenversorgungsgesetz erhalten. Es kann jedoch von einer Anrechnung abgesehen werden, wenn gleichwertige Ausbildungen von privaten wie öffentlichen Bildungseinrichtungen kostenlos angeboten werden. Diese Option wird in die Verordnung aufgenommen, um Lehrgangsteilnehmerinnen und Lehrgangsteilnehmer an Bundeswehrfachschulen nicht schlechter zu stellen als jene an anderen Bildungseinrichtungen.

Zu Nummer 6

Redaktionelle Folgeänderung durch Neufassung des § 9 Absatz 1 Satz 1 Nummer 7.

Zu Nummer 7

Für länger dienende Soldatinnen und Soldaten soll ein Anreiz geschaffen werden, von den Bildungsmaßnahmen Gebrauch zu machen. Als geeignetes Mittel hierzu wird die Erweiterung der Regelung zur Gewährung einer Freistellung vom militärischen Dienst gesehen.

Ein Verweis auf Satz 1 entfällt, da die Regelung des Satzes 3 auf den gesamten Absatz Anwendung findet.

Zu Nummer 8

Zu Buchstabe a

Zu Doppelbuchstabe aa

Redaktionelle Folgeänderung durch die Aufhebung des § 22.

Zu Doppelbuchstabe bb

Redaktionelle Folgeänderung durch die Neufassung des § 19 Absatz 2.

Zu Buchstabe b

Nach einer längeren Dienstzeit und damit verbundenem steigenden Lebensalter kann es erforderlich werden, die Wiedereingliederung in das zivile Erwerbsleben durch die Förderung kostenintensiverer Bildungsmaßnahmen zu unterstützen.

Mit Satz 5 wird eine Regelung geschaffen, welche die Grundlage für die Anrechnung von Kosten auf den neuen Höchstbetrag darstellt, die in einem vorangegangenen Dienstverhältnis nach § 5 Soldatenversorgungsgesetz erstattet wurden.

Zu Buchstabe c

Sprachliche Anpassung, da es sich bei den Leistungen nach § 5 Absatz 1a Soldatenversorgungsgesetz um eine Ermessensleistung handelt.

Zu Nummer 9

Zu Buchstabe a

Auch in diesem Förderungsbereich wird bei der Kostenerstattung von einer materiell-rechtlichen Ausschlussfrist Abstand genommen, um von den Anspruchsberechtigten nicht zu vertretende Verzögerungen bei der Geltendmachung von Kosten Rechnung zu tragen.

Zu Buchstabe b

Förderungsberechtigten, die wieder in ein Dienstverhältnis zur Bundeswehr treten, wird die Kostenerstattung von notwendigerweise entstandenen Aufwendungen ermöglicht.

Zu Nummer 10

Durch die neu geschaffenen Regelungen im Versichertenentlastungsgesetz wird diese Regelung obsolet.

Zu Nummer 11

Es handelt sich um einen klarstellenden Hinweis zur Bewilligung von Maßnahmen und stellt sicher, dass eine selektive Förderung kostenintensiver Teile ausgeschlossen wird. Die Möglichkeit einer Förderungsunterbrechung bei unterrichtsfreien Zeiten wird eingeräumt.

Zu Nummer 12

Die Regelung verdeutlicht, dass eine Kostenerstattung entstandener notwendiger Aufwendungen nicht nur bei Abbruch einer Maßnahme möglich ist, sondern ebenso für den Fall, dass unabweisbar Kosten entstanden sind, bevor ein Antritt erfolgen konnte. Damit wird u.a. den Fällen einer Übernahme als Berufssoldat oder im Binnenarbeitsmarkt der Bundeswehr Rechnung getragen.

Zu Nummer 13

Da bei einem höheren Lebensalter sowie bei einer langjährigen Abwesenheit vom zivilen Arbeitsmarkt im Einzelfall mit einem erhöhten Unterstützungsbedarf bei der Arbeitsplatzsuche zu rechnen ist, soll dem Job-Service ein zusätzliches Mittel zur Verfügung gestellt werden. Ist die Wiedereingliederung von länger dienenden Soldatinnen und Soldaten innerhalb eines Zeitraums von zwei Jahren nach dem Dienstzeitende nicht gelungen, können externe Arbeitsvermittler in Anspruch genommen werden, für deren Leistungen Kosten übernommen werden können. Absatz 2 regelt die Zahlung und die Ausschlussstatbestände.

Zu Nummer 14

Soldatinnen und Soldaten, die eine langjährige Dienstzeit aufweisen, stellen sich in einem höheren Lebensalter der Konkurrenz und den Anforderungen des Arbeitsmarktes. Das Lebensalter hat in vielen Bereichen des Arbeitsmarktes einen entscheidenden Einfluss auf die Bewerbungsaussichten. Um den Anreiz für potentielle Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber zu

erhöhen, gleichwohl eine lebensältere ehemalige Soldatin oder einen lebensälteren ehemaligen Soldaten einzustellen, müssen die Rahmenbedingungen attraktiv ausgestaltet sein. Dies kann durch die Übernahme eines Lohnanteils erfolgen, wenn sich im Einzelfall abzeichnet, dass eine Eingliederung in das zivile Erwerbsleben zu scheitern droht, indem gegenüber dem Arbeitgeber ungeachtet der Berufsbiographie der ehemaligen Soldatin oder des ehemaligen Soldaten ein finanzieller Anreiz zur Beschäftigung gesetzt wird. Absatz 3 regelt die Ausschlusstatbestände, Absatz 4 die Anzeigepflicht bei vorzeitiger Beendigung und eine sich ggf. ergebende Verpflichtung zur Rückzahlung zu viel gewährter Leistungen.

Zu Nummer 15

§ 36a enthält Regelungen zum Verfahren der Umsetzung und Kostenerstattungsmöglichkeiten auf der Grundlage des § 7 Absatz 8 Soldatenversorgungsgesetz. Das verpflichtende Eingliederungsseminar soll den Soldatinnen und Soldaten einen Überblick verschaffen, welche Anforderungen nach Ende einer langjährigen Dienstzeit zu bewältigen sind. Die Teilnahme am Eingliederungsseminar bildet die Grundlage für die Durchführung des sich anschließenden verpflichtenden Beratungsgesprächs. Absatz 2 und 3 regeln den Verfahrensablauf.

Zu Nummer 16

Zur Sicherstellung der reibungslosen Umstellung auf die Zahlung von Nebengebühren bei Teilnahme an Internen Maßnahmen soll die Neuregelung zum 1. Oktober 2019 in Kraft treten.

Zu Artikel 17 (Änderung des Unterhaltssicherungsgesetzes)

Zu Nummer 1

Folgeänderung zu Nummern 14 und 15.

Zu Nummer 2

Zu Buchstabe a

Redaktionelle Anpassung an den zutreffenden Wortlaut des § 2 Wehrpflichtgesetz.

Zu Buchstabe b

In § 10 Absatz 3 und 4 sowie § 11 sind finanzielle Anreize für mehr Reservistendienst aufgrund freiwilliger Verpflichtung zu einem Reservistendienst geregelt. Im unbefristeten Wehrdienst im Spannungs- oder Verteidigungsfall nach Absatz 2 Nummer 5 bedarf es keiner Anreize.

Zu Nummer 3

In der Anwendungspraxis hat sich gezeigt, dass es aufgrund der niedrigen Fallzahlen keiner zusätzlichen finanziellen Grenze für den Härteausgleich bedarf, um die Ausgaben in einem begrenzten Rahmen zu halten. Durch die Änderung wird es zukünftig möglich, auch Härtefälle, die nicht nur geringfügig sind, auszugleichen.

Zu Nummer 4

Folgeänderung zu § 30a Soldatengesetz in Verbindung mit § 1 Nummer 3 der Soldatinnen- und Soldatenteilzeitbeschäftigungsverordnung im Hinblick auf die dort eröffnete Möglichkeit einer Teilzeitbeschäftigung für Reservistendienst Leistende; dies gilt auch für die anteilige Berechnung nach § 9 Absatz 3.

Zu Nummer 5

Zu Buchstabe a

In der Praxis hat sich gezeigt, dass Selbständige insbesondere bei Reservistendienst am Anfang eines Kalenderjahres weder den Einkommenssteuerbescheid des letzten noch den des vorletzten Veranlagungszeitraums erhalten haben. Somit soll zukünftig die Vorlage des letzten Einkommenssteuerbescheides ausreichend sein.

Zu Buchstabe b

Die bisherige Regelung sollte Firmengründer im Jahr der Firmengründung begünstigen. Die Regelung hat jedoch in der Praxis kaum Anwendung gefunden und kann damit entfallen.

Zu Nummer 6

Folgeänderung zu Nummer 6 Buchstabe b.

Zu Nummer 7

Zu Buchstabe a

Reservistendienst Leistende sollen zukünftig selbst wählen können, ob für sie die Mindestleistung oder die Leistungen zum Ausgleich vom Verlust des Erwerbseinkommens nach §§ 6 bis 8 USG günstiger sind. Sie sollen dadurch die Möglichkeit erhalten, die für sie günstigsten Leistungen zu erhalten. Die Wahl bindet sie für den jeweiligen Reservistendienst.

Zu Buchstabe b

Die bisherige Regelung hat sich in der Praxis nicht bewährt. Eine Anrechnung von auf gesetzlichen Bestimmungen weitergewährten Arbeitsentgelten im öffentlichen Dienst, Dienstbezügen oder den Versorgungsleistungen an ehemalige Berufssoldatinnen oder Berufssoldaten ist angebracht und in der Praxis möglich.

Zu Nummer 8

Zu Buchstabe a

Der zur Erläuterung eingefügte Nebensatz hat nicht zu einer Klarstellung, sondern zur Ausgrenzung von Personengruppen geführt, denen die Leistung nach der Intention der Regelung zustehen sollte.

Zu Buchstabe b

Mit der Einfügung von Satz 2 soll ein redaktionelles Versehen beseitigt werden: Bei der Übernahme der Regelung nach Satz 1 aus dem Wehrsoldgesetz mit der Neufassung des Gesetzes wurde versäumt, die Konkurrenzregelung zum Auslandsverwendungszuschlag vom Wehrsoldgesetz ebenfalls zu übertragen.

Zu Nummer 9

Das Dienstgeld, welches unabhängig von einem Verlust von Erwerbseinkommen gewährt wird, soll zukünftig nur bei Kurzübungen unter vier Tagen an Samstagen, Sonntagen oder gesetzlichen Feiertagen gewährt werden. Diese Tage werden nunmehr auch beim Verpflichtungszuschlag nach § 10 Absatz 4 mitberücksichtigt. Andere Leistungen nach §§ 6 bis 9 sowie § 10 Absatz 1 bis 3 werden an diesen Tagen nicht gewährt. An Werktagen von Kurzübungen sind die §§ 6 bis 10 anzuwenden. Durch die verbesserten Leistungen soll mehr Reservistendienst im Rahmen der territorialen Reserve unterstützt werden.

Zu Nummer 10

Die Ausschlussfrist von drei Monaten hat sich in der Praxis als zu kurz erwiesen. Eine Ausschlussfrist von sechs Monaten trägt den Interessen der Antragsteller ausreichend Rechnung.

Zu Nummer 11

Folgeänderung zu Nummer 5.

Zu Nummer 12

Folgeänderung zu Nummer 7 Buchstabe a.

Zu Nummer 13

Redaktionelle Klarstellung.

Zu Nummer 14

Redaktionelle Änderung.

Zu Nummer 15

Die Übergangsvorschriften greifen aufgrund des Zeitablaufs nicht mehr und können gestrichen werden.

Zu Nummer 16

Folgeänderung zu § 9 Absatz 1 Satz 2, womit dem Gesetz eine Anlage 1 mit den aktuellen Tagessätzen angefügt wird.

Zu Nummer 17

Folgeänderung zu Nummer 7.

Zu Artikel 18 (Gesetz über die Leistungen an Reservistendienst Leistende und zur Sicherung des Unterhalts der Angehörigen von Grundwehrdienst Leistenden im Spannungs- oder Verteidigungsfall)

Zu Kapitel 1 (Gemeinsame Vorschriften)

Zu § 1 (Anwendungsbereich)

Redaktionelle Klarstellung, dass das Gesetz aufgrund der Neugestaltung des Wehrsoldgesetzes nicht mehr für freiwilligen Wehrdienst Leistende, jedoch im bisherigen Umfang für Grundwehrdienst Leistende im Spannungs- oder Verteidigungsfall gilt. Ansonsten entspricht die Vorschrift dem bisherigen § 1.

Zu § 2 (Begriffsbestimmungen)

Streichung der freiwilligen Wehrdienst Leistenden als Folgeänderung zur Neugestaltung des Wehrsoldgesetzes. Ansonsten entspricht die Vorschrift dem bisherigen § 2.

Zu § 3 (Härteausgleich)

Streichung der freiwilligen Wehrdienst Leistenden als Folgeänderung zur Neugestaltung des Wehrsoldgesetzes. Ansonsten entspricht die Vorschrift dem bisherigen § 3.

Zu § 4 (Ruhe der Leistungen)

Streichung der freiwilligen Wehrdienst Leistenden als Folgeänderung zur Neugestaltung des Wehrsoldgesetzes. Ansonsten entspricht die Vorschrift dem bisherigen § 4.

Zu Kapitel 2 (Leistungen an Reservistendienst Leistende)

Zu § 5 (Leistungen an Reservistendienst Leistende)

Die Vorschrift entspricht dem bisherigen § 5.

Zu Abschnitt 1 (Leistungen zur Sicherung des Einkommens)

Zu § 6 (Leistungen an Nichtselbständige)

Die Vorschrift entspricht dem bisherigen § 6.

Zu § 7 (Leistungen an Selbständige)

Die Vorschrift entspricht dem bisherigen § 7.

Zu § 8 (Zusammentreffen mehrerer Leistungen)

Die Vorschrift entspricht dem bisherigen § 8.

Zu § 9 (Mindestleistung)

Die Vorschrift entspricht dem bisherigen § 9.

Zu Abschnitt 2 (Prämie, Zuschläge, Dienstgeld)

Zu § 10 (Prämie und Zuschläge)

Ein Verpflichtungszuschlag für mindestens 19 Tage Reservistendienst hat sich in der Praxis nicht bewährt und wurde kaum angenommen. Stattdessen soll nun ein Zuschlag ab dem 15. Tag Reservistendienst im Kalenderjahr für Reservistendienst Leistende ohne vorherige Verpflichtung einen Anreiz für mehr als 14 Tage Reservistendienst im Kalenderjahr setzen. Reservistendienst Leistende können noch bis zum 14. Tag ihres Reservistendienstes zur Leistung für mindestens 33 Tage Reservistendienst wechseln. Bei einer Verpflichtung zu mindestens 33 Tagen Reservistendienst ist der Anspruch auf einen Zuschlag ab dem 15. Tag Reservistendienst ausgeschlossen.

Ansonsten redaktionelle Änderung als Folge der Leistung der Prämie auch an Grundwehrdienst Leistende.

Zu § 11 (Dienstgeld)

Die Vorschrift entspricht dem bisherigen § 11.

Zu Kapitel 3 (Leistungen an Grundwehrdienst Leistende und zur Sicherung des Unterhalts ihrer Angehörigen)

Zu Abschnitt 1 (Leistungen an Grundwehrdienst Leistende)

Zu § 12 (Leistungen an Grundwehrdienst Leistende)

Nach Streichung des Wehrsolds für Grundwehrdienst Leistende aus dem Wehrsoldgesetz sollen Grundwehrdienst Leistende im Spannungs- oder Verteidigungsfall täglich die Prämie

nach § 10 Absatz 1 des Gesetzes erhalten, welche bereits 2015 aus dem Wehrsoldgesetz in das Gesetz übertragen wurde.

Zu § 13 (Erstattung von Aufwendungen für Wohnraum)

Streichung der freiwilligen Wehrdienst Leistenden als Folgeänderung zur Neugestaltung des Wehrsoldgesetzes. Ansonsten entspricht die Vorschrift dem bisherigen § 13.

Zu § 14 (Wirtschaftsbeihilfe)

Streichung der freiwilligen Wehrdienst Leistenden als Folgeänderung zur Neugestaltung des Wehrsoldgesetzes. Ansonsten entspricht die Vorschrift dem bisherigen § 14.

Zu § 15 (Sonstige Leistungen)

Streichung der freiwilligen Wehrdienst Leistenden als Folgeänderung zur Neugestaltung des Wehrsoldgesetzes. Ansonsten entspricht die Vorschrift dem bisherigen § 15.

Zu Abschnitt 2 (Sicherung des Unterhalts der Angehörigen)

Zu § 16 (Leistungen für Angehörige)

Streichung der freiwilligen Wehrdienst Leistenden als Folgeänderung zur Neugestaltung des Wehrsoldgesetzes.

Zu § 17 (Allgemeine Leistungen für Angehörige im gemeinsamen Haushalt)

Streichung der freiwilligen Wehrdienst Leistenden als Folgeänderung zur Neugestaltung des Wehrsoldgesetzes und Änderung der Bezugsgrößen aufgrund der Neufassung des Wehrsoldgesetzes. Ansonsten entspricht die Vorschrift dem bisherigen § 17.

Zu § 18 (Leistung für die Erstausrüstung bei Geburt)

Streichung der freiwilligen Wehrdienst Leistenden als Folgeänderung zur Neugestaltung des Wehrsoldgesetzes. Ansonsten entspricht die Vorschrift dem bisherigen § 18.

Zu § 19 (Besondere Zuwendung)

Streichung der freiwilligen Wehrdienst Leistenden als Folgeänderung zur Neugestaltung des Wehrsoldgesetzes. Ansonsten entspricht die Vorschrift dem bisherigen § 19.

Zu § 20 (Erstattung der Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung)

Streichung der freiwilligen Wehrdienst Leistenden als Folgeänderung zur Neugestaltung des Wehrsoldgesetzes. Ansonsten entspricht die Vorschrift dem bisherigen § 20.

Zu § 21 (Überbrückungszuschuss)

Streichung der freiwilligen Wehrdienst Leistenden als Folgeänderung zur Neugestaltung des Wehrsoldgesetzes. Damit auch Wegfall der Einschränkung, dass der Überbrückungszuschuss nur in der sog. Probezeit der freiwilligen Wehrdienst Leistenden ausgezahlt wird. Da der Grundwehrdienst ein Zwangsdienst ist und die Leistungen nach diesem Gesetz im Voraus ausgezahlt werden, soll für Grundwehrdienst Leistende stets ein Überbrückungszuschuss ausgezahlt werden, um die Zeit bis zum Erhalt des ersten Arbeitsentgeltes nach Ende des Grundwehrdienstes zu überbrücken.

Zu § 22 (Leistungen an Angehörige, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben)

Streichung der freiwilligen Wehrdienst Leistenden als Folgeänderung zur Neugestaltung des Wehrsoldgesetzes und Änderung der Bezugsgrößen aufgrund der Neufassung des Wehrsoldgesetzes. Ansonsten entspricht die Vorschrift dem bisherigen § 22.

Zu § 23 (Ersatzansprüche)

Die Vorschrift entspricht dem bisherigen § 23.

Zu Kapitel 4 (Verfahren)

Zu § 24 (Zuständigkeit)

Die Vorschrift entspricht dem bisherigen § 24.

Zu § 25 (Antrag)

Streichung der freiwilligen Wehrdienst Leistenden als Folgeänderung zur Neugestaltung des Wehrsoldgesetzes. Ansonsten entspricht die Vorschrift dem bisherigen § 25.

Zu § 26 (Auskunfts- und Mitteilungspflichten)

Streichung der freiwilligen Wehrdienst Leistenden als Folgeänderung zur Neugestaltung des Wehrsoldgesetzes. Ansonsten entspricht die Vorschrift dem bisherigen § 26.

Zu § 27 (Folgen fehlender Mitwirkung)

Die Vorschrift entspricht dem bisherigen § 27.

Zu § 28 (Zeitpunkt der Zahlung von Leistungen)

Streichung der freiwilligen Wehrdienst Leistenden als Folgeänderung zur Neugestaltung des Wehrsoldgesetzes. Einbeziehung des neu eingefügten § 10 Absatz 4. Ansonsten entspricht die Vorschrift dem bisherigen § 28.

Zu § 29 (Vertretung der Bundesrepublik Deutschland)

Die Vorschrift entspricht dem bisherigen § 29.

Zu Kapitel 5 (Bußgeldvorschriften)

Zu § 30 (Bußgeldvorschriften)

Die Vorschrift entspricht dem bisherigen § 30.

Zu Artikel 19 (Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch – Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung)

Zu Nummer 1

Notwendige Folgeänderung aufgrund der Bestimmung der Regelungen zur Beitragstragung in § 166 Absatz 1 Nummer 1b des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch.

Zu Artikel 20 (Änderung der Datenerfassungs- und -übermittlungsverordnung)

Zu Nummer 1

Notwendige Änderung der Inhaltsübersicht aufgrund von Änderungen durch dieses Gesetz.

Zu Nummer 2

Mit dieser Regelung werden die sich aus der Einführung der Versicherungspflicht ergebenden Meldepflichten für das Bundesministerium der Verteidigung oder für die von ihm bestimmte Stelle (Bundesverwaltungsamt) festgelegt.

Zu Artikel 21 (Änderung des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Rentenversicherung)

Zu Nummer 1

Notwendige redaktionelle Anpassung der Inhaltsübersicht aufgrund von Änderungen durch dieses Gesetz.

Zu Nummer 2

Die Einführung einer Versicherungspflicht für den Bezugszeitraum der Übergangsgebühren ist ein Ausdruck der nachwirkenden Fürsorge des Dienstherrn. Die ehemalige Soldatin auf Zeit und der ehemalige Soldat auf Zeit soll in das System der Alterssicherung aufgenommen werden, dem sie oder er künftig angehören wird.

Dem wird bisher durch die Nachversicherung der Dienstzeit der Soldatin auf Zeit und des Soldaten auf Zeit in der gesetzlichen Rentenversicherung Rechnung getragen, sofern keine Aufschubgründe nach § 184 Absatz 2 SGB VI gegeben sind.

Eine mögliche Rentenlücke während des Bezugs von Übergangsgebühren von maximal 5 Jahren wirkt sich für diesen Personenkreis negativ auf die künftige Altersrente aus.

Durch die Einführung des neuen Versicherungspflichttatbestandes wird nunmehr - neben der Nachversicherung der Zeit als Soldatin auf Zeit oder als Soldat auf Zeit - auch die Zeit des Bezugs von Übergangsgebühren rentenwirksam abgedeckt.

Dies trägt auch dazu bei, das Risiko der Altersarmut für diesen Personenkreis zu verringern.

Zu Nummer 3

Zu Buchstabe a

Zu Doppelbuchstabe aa

Die Anhebung des in § 166 Absatz 1 Nummer 1, 1. Halbsatz SGB VI festgesetzten Von-Hundert-Satzes um 20 Prozentpunkte führt eine spürbare Verbesserung der rentenrechtlichen Absicherung für freiwilligen Wehrdienst Leistende und für Reservistendienst Leistende herbei. Das zwischen den verschiedenen Wehrdienst leistenden Personenkreisen bestehende Gefüge hinsichtlich der rentenrechtlichen Absicherung wird – auch im Hinblick auf das Prinzip des Nachteilsausgleiches – durch diese moderate Anhebung nicht gestört.

Gleichzeitig wird der Erhöhung der Mindestleistung im Unterhaltssicherungsgesetz für Reservistendienst Leistende, die keinen oder nur einen geringen Vorverdienst haben, sowie der geplanten Erhöhung des Wehrsoldes im Wehrsoldgesetz für freiwilligen Wehrdienst Leistende hinsichtlich der Beitragszahlung zur gesetzlichen Rentenversicherung Rechnung getragen.

Neben einer deutlichen Attraktivitätssteigerung ist die Anhebung des Von-Hundert-Satzes der Bezugsgröße auch geeignet, für diesen Personenkreis das Risiko der Altersarmut zu vermindern.

Zu Doppelbuchstabe bb

Aufgrund der in 2015 im Unterhaltssicherungsgesetz normierten Erhöhung der Mindestleistung erhalten viele Reservistendienst Leistende anstelle einer Verdienstausfallentschädigung nach § 6 die Mindestleistung nach § 9 Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit Anlage 1 des Unterhaltssicherungsgesetzes, weil das aus ihrem Arbeitsentgelt ermittelte Nettoentgelt geringer ist als die Mindestleistung. Dies hat zur Folge, dass als beitragspflichtige Einnahme zur Rentenversicherung gemäß § 166 Absatz 1 Nummer 1, 1. Halbsatz SGB VI derzeit 60 von Hundert der Bezugsgröße berücksichtigt werden, obwohl eigentlich ein – diese übersteigendes – höheres Bruttoentgelt aus der Vorbeschäftigung vorhanden wäre. Durch die vorgeschlagene Ergänzung wird die Regelungslücke für diesen Personenkreis behoben und dem Prinzip des Nachteilsausgleiches wieder Rechnung getragen. Gleichzeitig wird durch das Günstigerprinzip sichergestellt, dass für alle RDL mit einem Bruttoentgelt aus der Vorbeschäftigung mindestens der entsprechende Von-Hundert-Satz der Bezugsgröße als beitragspflichtige Einnahme für die Rentenversicherung berücksichtigt wird.

Zu Buchstabe b

Mit dieser Ergänzung wird festgelegt, dass die nach Soldatenversorgungsgesetz gewährten Übergangsgebühnisse die beitragspflichtigen Einnahmen für diesen Personenkreis bilden. Durch die Definition der Übergangsgebühnisse im Soldatenversorgungsgesetz ist auch ein eventuell gezahlter Bildungszuschuss als beitragspflichtige Einnahme zu berücksichtigen. Treffen Übergangsgebühnisse mit beitragspflichtigen Einnahmen aus weiteren Versicherungsverhältnissen zusammen, werden die Übergangsgebühnisse nur in Höhe der Differenz zwischen der (monatlichen) Beitragsbemessungsgrenze der gesetzlichen Rentenversicherung und den weiteren beitragspflichtigen Einnahmen aus den weiteren Versicherungsverhältnissen als beitragspflichtige Einnahme berücksichtigt. Die Versicherten haben dem für die Zahlung der Übergangsgebühnisse zuständigen Bundesverwaltungsamt weitere beitragspflichtige Einnahmen aus weiteren Versicherungsverhältnissen zu melden. Das Bundesverwaltungsamt ermittelt auf dieser Grundlage die maßgebliche beitragspflichtige Einnahme aus den Übergangsgebühnissen. Diese Regelung ist sachgerecht, da der Bund – wie bei einer Nachversicherung – die Beiträge allein trägt.

Zu Nummer 4

Mit dieser Ergänzung wird festgelegt, dass die Tragung der Beiträge zur Rentenversicherung auf Grundlage der Übergangsgebühnisse durch den Bund erfolgt. Dies ist ein Ausdruck der nachsorgenden Fürsorge des Dienstherrn.

Zu Nummer 5

Die Vorschrift bestimmt, dass Einzelheiten zu den Zahlungs- und Abrechnungsmodalitäten für die Beiträge aufgrund des Bezuges von Übergangsgebühnissen vom Bundesministerium der Verteidigung oder die von ihm bestimmte Stelle mit der Deutschen Rentenversicherung Bund in einer Vereinbarung geregelt werden können. Die Zustimmung des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales ist erforderlich.

Zu Nummer 6

Mit dieser Regelung werden die sich aus der Einführung der Versicherungspflicht ergebenden Meldepflichten für das Bundesministerium der Verteidigung oder für die von ihm bestimmte Stelle festgelegt.

Zu Artikel 22 (Änderung des Infektionsschutzgesetzes)

Folgeänderung zu Artikel 5 Nummer 3 und 4.

Zu Artikel 23 (Bekanntmachungserlaubnis)

Das Einsatz-Weiterverwendungsgesetz und das Soldatengesetz sind seit der letzten Neufassung bereits mehrfach geändert worden und werden auch mit diesem Gesetz in größerem Umfang geändert. Daher wird für die beiden Gesetze die in diesen Fällen übliche Bekanntmachungserlaubnis vorgesehen.

Zu Artikel 24 (Inkrafttreten, Außerkrafttreten)

Zu Absatz 2

Die verbesserten Anreize für mehr Reservistendienst sollen umgehend zum nächsten Abrechnungsmonat nach in Kraft treten dieses Gesetzes Wirkung entfalten (Artikel 17).

Die Änderung der prozentualen Berechnung in § 166 Absatz 1 Nummer 1 SGB VI sollte zum Ersten eines Monats erfolgen (Artikel 21 Nummer 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa).

Zu Absatz 3

Zur Sicherstellung der reibungslosen Umstellung auf die Kostenfreiheit für die Inanspruchnahme schulischer Bildung wird mit der Neuregelung auf den Beginn des spätestens am 25. Juni 2019 beginnenden Schulhalbjahres an einer Bundeswehrfachschule abgestellt.

Zu Absatz 4

Die Einführung der Zahlung von Nebengebühren bedarf der normierten Umstellungsfrist.

Zu Absatz 5

Die Neufassungen der beiden Gesetze (Artikel 13 und 18) sollen zeitgleich in Kraft treten. Die Artikel 19 und 20 sollen begleitend zu Artikel 21 Nummer 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb und Buchstabe b in Kraft treten. Der Artikel 2 soll begleitend zu Artikel 13 in Kraft treten.

Die Einführung einer Rentenversicherungspflicht für die Übergangsgebühren der Soldatinnen auf Zeit und Soldaten auf Zeit sowie der Günstigerregelung bedürfen der normierten Umstellungsfrist (Artikel 21 Nummer 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb und Buchstabe b).

Zu Absatz 6

Zu Nummer 1

Mit der Neufassung des Wehrsoldgesetzes (Artikel 13) ist die bis zum 31. Dezember 2019 geltende Fassung aufzuheben.

Zu Nummer 2

Mit der Neufassung des Unterhaltssicherungsgesetzes (Artikel 18) ist die bis zum 31. Dezember 2019 geltende Fassung aufzuheben.

Zu Nummer 3 und Nummer 4

Die Wehrsoldempfängermehrarbeitsvergütungsverordnung und die Wehrsoldempfängervergütungsverordnung sind entbehrlich, da die Neufassung des Wehrsoldgesetzes keine Ermächtigungsnorm mehr enthält und durch eine dynamische Verweisung auf besoldungsrechtliche Normen ersetzt wird.